

### Werk

Titel: Archiv für civilistische Praxis

Ort: Heidelberg

Jahr: 1825

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\_1825\_0008 | log16

#### **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

### Archiv

für bie

## civilistische Praxis.

#### VIII.

Das gemeinrechtliche Erziehungsrecht. Von herrn Professor Burchardi in Kiel.

Die Ueberichrift diefes Auffates, die, wenn fie auch auf den erften Blid etwas befremdend erscheinen mag, fich doch eben fo gut rechtfertigen läßt, als die jedem Juriften geläufigen Ausdrücke: Cherecht, Guterrecht, Erbrecht u. d. m., ift deshalb fo allgemein gefaßt worden, damit jedwede Bes stimmung des gemeinen Rechts über die Rindererziehung dar: unter begriffen werden fonnte; indeffen hoffe ich, daß niemand darum die Nachweisung einer gesetlichen Vadagogit, die nicht weniger undenfbar ift, als eine genaue gefetliche Seftsetzung fammtlicher ehelichen Pflichten, von mir erwarten werde. Bas fich fierhergehöriges in unfern Quellen findet, betrifft - wie es auch in ber Natur ber Sache liegt - im Befente lichen nur das Recht und die Pflicht, die Erziehung von Rin: bern ju leiten, und diefelben deshalb bep fich ju haben. Gine Bufammenftellung biefer Grundfage und Normen gehört nun awar nicht zu den febr schwierigen Unternehmungen, aber doch auch nicht gerade ju den geringfügigen oder unpraftischen, und eine folche Erörterung durfte fich daher wohl für dies Archiv eignen; um fo mehr, da es nicht nur an einer vollstän: digen Entwicklung jener Bestimmungen noch immer fehlt, fondern da auch über mehrere derfelben bis auf die neuere Beit 162 Burchardi, gemeinrechtliches Erziehungsrecht.

einige, der Aufmerksamkeit keineswegs unwürdige, Frrthumer geherricht haben.

Den Stoff für die folgende Ausschirung liefert ausschiließ. lich das römische Recht, indem in den andern Quellen des gemeinen Rechts, kaum ein Paar untergeordnete Verfügungen vorkommen, welche hier berücksichtigt zu werden verdienen; aber was das römische Recht hier bietet, ist auch beynahe durchgehends noch immer anwendbar, weil auffallend genug dem eigenthümlichen Wesen der römischen Familienverbindung, ein geringerer Einstuß auf die Erziehung der Familienglieder eingeräumt ist, als auf die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, weshalb denn die große Abweichung unseres heutigen Familienrechts von dem römischen, in Rücksicht des Erziehungsrechts nicht von bedeutenden Folgen hat seyn können.

Daß den Eltern vorzugsweise die Erziehung ihrer Rinder gebühre, dies ist ein so natürlicher Sat, daß die Römer ihn geradezu auf die Seite der menschlichen Natur, welche wir mit den Thieren gemein haben, auf daß jus naturale, den Naturtrieb, zurücksühren ). Allein die altpatriarchalische Construction der römischen Familienverbindung hat bewirft, daß bey ehelichen Kindern in der Regel dies natürliche Erzie: hungsverhältniß, mit Ausschließung der Mutter, allein auf den Vater übertragen, und bey diesem zu der exorditanten väterlichen Gewalt erweitert worden ist, welche früher unbezdingt daß jus vitae et necis enthielt 2), bis endlich Alexan, der Sever dieselbe in dieser Besiehung auf ein freylich noch

<sup>1)</sup> l. 1. §. 3. D. de J. et J. (1,1) pr. J. de jur. nat. gent. et civ. (1,2).

Dion. Hal. Antiq. Rom. II. c. 26, Cicero pro domo c. 29,
 1. 2. C. Th. de liberali causa (4, 8) l. 10. C. de patria potest.
 (8, 47). Collat. IV. §. 8.

immer fehr ausgedehntes Buchtigungsrecht beschränfte 3). Der Bater hat alfo allein die Leitung der Erziehung der in feiner Gewalt befindlichen Rinder, und er hat theils deshalb, theils aber auch freplich der andern, in seiner patria potestas lies genden Befugniffe megen, ein Recht darauf, die Rinder bey fich ju haben, ein Recht, ju deffen Geltendmachung ihm Selbsthülfe gegen die Rinder 4) und gegen Dritte, ja fogar gegen die Mutter, wenn diese etwa getrennt von ihm lebt, das interdictum de liberis exhibendis item ducendis aus flest 5). Es bedarf übrigens faum der Erwähnung, daß die Mutter ben den Romern fo gut wie ben und, faftisch einen großen Ginfluß auf die Erziehung ihrer, ber väterlichen Ges walt unterworfenen Rinder geubt haben wird; aber gesetzlich hat fie nach romischen Grundfaten in der Regel darüber nicht mehr ju fagen, als ihr der paterfamilias geftatten will, und darin ift auch nichts durch fpatere Quellen des gemeinen Rechts geandert worden 6). Eben fo versteht es fich von felbft, daß wenn nicht der Bater, sondern der Großvater, oder gar der Aeltervater die patria potestas hat, was freylich der heuti: gen Grundfage über die feparirte Deconomie wegen, ben uns felten der Fall fenn fann, nur diefem Saupt der Familie rechtlich bie Leitung ber Erziehung feiner Enfel und Urenfel

<sup>3) 1. 3.</sup> C. eod. Eigentlich feste Al. Sever wohl nur gesehlich fest, was schon in der Observanz begründet war; man vergleiche l. 2. D. ad leg. Cornel. de sicar. (48, 8) 1. 11. D. de lib. et posth. (28, 2).

<sup>4)</sup> Nur muß ber filius familias nicht die patria potestas felbst bes fireiten; 1.3.5.3. verglichen mit 1.5. D. de liberis exhib. (43, 30).

<sup>5)</sup> l. 1. l. 3. D. eod.

<sup>6)</sup> Es ift in der That unerflärlich, wie in dem Wiefischen Sandbuch des Kirchenrechts, Thl. 4, S. 180, gesagt werden fann, "daß das angeblich schwächere Erziehungsrecht der Mutter nach allgemeinen Grundsäben feineswegs erwiesen sep." Wie, wann und wodurch, muß man hier fragen, hat die Mutter gleiches Necht mit dem Bater in Rücksicht der Erziehung erhalten?

zukommt; so wie auch, daß das Erziehungsrecht des paterkamilias sich auch über solche Kinder erstreckt, welche nur durch Adoption, Arrogation oder Legitimation in das Verhältniß ehelicher Descendenten zu ihm getreten sind. Alles dieses hängt zu offenbar mit dem Grund, Zweck und Wesen der väterlichen Gewalt zusammen, als daß es eines umständlichen Beweises bedürfte.

Die Regel, daß lediglich der paterfamilias der gesetsliche Erzieher seiner fili- und filiaesamilias aller Grade und Arten sep, leidet indessen mehrere wichtige Ausnahmen. Bevor wir jedoch zur Entwicklung dieser Ausnahmen übergehen, wird es zweckmäßig senn, zuvörderst die Grundsäße über die Berechtigung zur Erziehung solcher Kinder, welche sui juris (Pupilsten) sind, zu erörtern, weil wir in dieser Beziehung mehrere Bestimmungen sinden, welche unstreitig wenigstens zum Theil auch für jene Ausnahmen gelten, aber nicht ausdrücklich auch dafür aufgestellt sind.

Bekanntlich gründete man ehemals auf ein fast handgreislisches Misverständnis des römischen Sates "tutor personae datur non rei vel causae" 7) die Behauptung, daß die Erzziehung eines Pupillen dem Tutor desselben zustehe. Wie uns natürlich es auch jedem vorkommen muß, daß der Tutor die keibliche Mutter von der Erziehung ausschließen sollte, und wie gefährlich auch ein solches Erziehungsrecht des Tutors oft dem Leben des Mündels werden könnte, da dessen nächster Erbe auch sein gewöhnlichster Tutor ist, der zwar ein großes Interesse an der Erhaltung des Bermögens 8), aber auch zu

<sup>7) 1. 12 - 14.</sup> D. de testam. tut. (26, 2).

<sup>8)</sup> l. 1. pr. D. de legit. tutor. (26, 4). "Legitimae tutelae Lege XII. Tabularum agnatis delatae sunt, et consanguineis, item patronis, id est his qui ad legitimam hereditatem admitti possint. Hoc summa providentia: ut qui sperarent hanc successionem, iidem tuerentur bona, ne dilapidae rentur.

gleich an dem Tode des Mündels hat 9), fo hat fich deffenun: geachtet jener, felbft in das öfterreichifche Gefetbuch überges gangene Grrthum, Jahrhunderte lang erhalten, bis endlich v. Savigny 10) querft auf die Ralichheit diefer Unficht auf merkfam gemacht, und demnächst v. Löhr 11) den Ungrund derfelben aus den Quellen umftandlich nachgewiesen hat. Ein Berbot, dem Tutor die Erziehung ju überlaffen, findet fich zwar nicht, auch läßt fich wohl nicht annehmen, daß er ges radezu ausgeschloffen fen, jum wenigsten nicht in einigen Källen, die unten näher angegeben und untersucht werden follen; allein es ift fo bestimmt und allgemein im romischen Recht ausgesprochen, daß die Obrigfeit (die obervormund: schaftliche Behörde) den Erzieher des Pupillen zu erwählen habe, daß man wirklich nicht begreift, wie dies fo lange hat übersehen werden konnen. Während also ben Rindern in vas terlicher Sewalt der Sausvater der gesetsliche Erzieher ift, hat dagegen ben Pupillen die Obervormundschaft die Borforge für die Erziehung, aber freplich mit einer wesentlichen Abweichung, indem die Obrigfeit natürlich nicht wie der Bater felbst un: mittelbar die Ausbildung leiten, fondern nur den Erzieher bestimmen und über deffen Berfahren ben der Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts wachen soll 12), woben ihr jedoch allerdings auch die Festsetzung der gangen Urt und Weise der Erziehung, fo wie der darauf ju verwendenden Roften ju:

<sup>9) 1. 2.</sup> C. ubi pupilli (5, 49). "Utrum nepos tuus ex filia apud te, an apud patruum suum morari debeat, ex singulorum affectione, et qui magis ad suspicionem ex spe successio= nis proprior sit, aestimabitur.

<sup>10)</sup> b. Sabignn. Heber den Beruf unferer Beit für Befetgebung und Rechtswiff. G. 103 u. f.

<sup>11)</sup> v. Lobr. Ueber die rom. Beariffe von Tutel und Curatel; in feinem und b. Grollmanns Mag. für Rechtswiff. und Gefebaebung, Bd. 3, No. 1.

<sup>12)</sup> l. 1. pr. §. 1. C. 5. D. ubi pupillus educari vel morari debeat. (27, 2).

fommt 13). Dies find die einfachen Grundregeln, welche vermuthlich so alt find als der romische Staat felbft. 3mar ift es befannt, daß die öffentlichen Behörden in Rom fich urs fprünglich wenig oder gar nicht um die Vormundschaften bes fummerten; allein wenn wir nur fefthalten, daß die Bors mundschaft, ihrem Zwedt zufolge, niemals die Erziehung, fondern lediglich nur die Berwaltung des Bermögens und die Vornahme rechtlicher Geschäfte betrifft, so durfen wir wohl nicht von dem alten, in Beziehung auf die Tutel ausgesproches nen Grundsat: "rei publicae nihil interest, res pupilli salvas esse", den Schluß ableiten, daß der Staat in der ältesten Zeit fich auch gar nicht um das personliche Wohl ber heranwachsenden Generation befümmert habe. Die Bermos gensadminiftration ward anfänglich als eine bloge Familiens angelegenheit betrachtet; hingegen das leben und die Ausbils dung der noch unmundigen Staatsburger galt gewiß von jeher als ein Gegenstand von allgemeinem Intereffe, wenn es gleich lange feine öffentlichen Lehr: und Erziehungsanftalten in Rom gaß.

Die Anordnungen der obervormundschaftlichen Behörde über die Erziehung der Pupillen, find inzwischen noch einigen hier anzugebenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

I. Wenn der Pupill nur durch den Tod feines Vaters sui juris geworden ift, so fann sepn, daß der verstorbene patersamilias in einem gultigen Testament Verfügungen über die Erziehung seines Kindes getroffen hat 14). Dergleichen lettwillige Dispositionen sind nun allerdings nicht unbedingt

<sup>13)</sup> l. 2. l. 3, D. eod.

<sup>14)</sup> l. 1. §. 1 u. 3. l. 2. §. 3. D. ubi pupillus (27, 2). l. 1. §. 10. D. de inspic. ventre (25, 4). Der Bater kann sogar der Mutter das Recht vermachen, zu bestimmen, wo das Kind erzogen werden foll; l. 7. pr. D. de annnis legatis (33, 1), was ein Analogon des Vermächtnisses der tutoris optio, und vielleicht daraus here vorgegangen ist.

bindend; denn es kann nicht nur die Obrigkeit davon abgehen, wenn sie dieselben unzweckmäßig sindet 15), sondern es kann selbst der Bormund sich einseitig, wenigstens über die, die Rosten der Erziehung betressenden Bestimmungen, soserne diese nicht wohl aubführbar sind, hinwegsehen 16); im Ganzen sind aber doch solche väterliche Wünsche und Besehle so viel möglich heilig zu halten und zu befolgen; nur muß freylich der Bater bey seinem Tode auch selbst noch die Erziehung geshabt haben, welches — wie schon oben angedeutet worden — nicht immer der Fall ist; man kann nämlich doch nicht füglich annehmen, daß derzenige, dem die Erziehung ben seinem Leben genommen war, nichts destoweniger nach seinem Tode einen rechtlichen Einstuß darauf äußern dürse, wiewohl ausdrückliche Erstärungen darüber sehlen.

- II. Auch wenn nicht auf die angegebene Weise die Person des Erziehers und das Verfahren ben der Erziehung ber stimmt worden ift, hat dennoch die Obrigkeit nicht gang freve Sand.
- 1) Sat nämlich der Pupill eine jur Besorgung der Erziehung fähige Mutter, so soll derselbe zunächst dieser aus vertraut werden, jedoch nur, bis etwa die Mutter wieder heirathet; denn bey einem Stiefvater sollen die Kinder durch; aus nicht seyn 17). Hier stoßen wir nun aber auf einen Fall, in welchem die Frage entsteht, ob Erziehungsrecht und Tutel in einem Subject vereinbar sind, indem ja bekanntlich Justisnian die Mutter für die ordentliche gesetzliche Vormünderin ihrer nicht in väterlicher Gewalt stehenden Kinder erklärt, und

<sup>15)</sup> l. 1. §. 1. D. ubi pupillus (27, 2). l. 7. in fin. D. de annuis legatis (33, 1).

<sup>16) 1. 2. §. 3.</sup> D. ubi pupillus (27, 2).

<sup>17)</sup> I. 1. C. ubi pupilli (5, 49). Nov. 22. c. 38. Früher scheint die Wiederverheirathung der Mutter feinen Ginfluß auf die Erziehung gebabt zu haben, wenigstens fommt bey Livius XXXIX. c. 9. ein Beniviel der Erziehung eines Kindes durch die Mutter und den Stresvater vor, mas aber auch ein bofes Ende nahm.

dadurch jur Regel erhoben hat 18), was früher nur durch specielle faiferliche Conceffion eintreten fonnte 19). Ware nun ein wirkliches Berbot vorhanden, dem Eutor nicht die Ergie: hung ju überlaffen, bann mußte allerdings behauptet werden, daß Juftinian durch Uebertragung der Bormundschaft auf Die Mutter, diefer indireft dadurch ihr fruheres Ergiehungs, recht genommen habe; allein weil es fein folches Berbot giebt, fo ift auch feine Nothwendigkeit für eine folche Schluffolge vorhanden; auch hieße es wohl, die Mengftlichfeit und das juriftifche Migtrauen ju weit treiben, wenn man fogar beb der Mutter, der Erbichaft megen, Gefahr für das Leben der Rinder argwöhnen wollte 20). Alle eine auffere Bestätigung für die Richtigfeit diefer Unficht fann auch noch dies angeführt werden, daß die Dutter auch die Vormundschaft nur fo lange behalten foll, als fie unverheirathet bleibt, daß also in diefer Beziehung Erziehungerecht und Tutel parallel gehen. Wenn übrigens ein zu erziehendes Rind ein Adoptivfind eines Berftorbenen ift, fo ift es nicht die Frau des verftorbenen Adoptivs vaters, sondern die leibliche Mutter des Rindes, welcher die Erziehung deffelben gebührt, weil in Rücksicht des mutterlichen Berhältniffes durch Adoption nichts geandert wird 21). Ins deffen muß natürlich auch in diesem Kall die Mutter nicht wieder geheirathet haben; hingegen wurde es an fich nicht ichaden, daß fie noch mit dem leiblichen Bater des Rindes in der Che lebt, denn fie foll nur feinen vitricum liberis indu-

<sup>18)</sup> Nov. 118. c. 5.

<sup>19)</sup> Tit. C. quando mul. tut. off. fungi pot. (5, 35).

<sup>20)</sup> Es fann jedoch nicht geläugnet werden, daß in l. 2. C. ubi pupilli (5, 49) menigstens die Grofmutter nicht als gang unverbächtig angefehen wird.

<sup>21)</sup> l. 10. §. 1. C. de adoption. (8, 48), "..... Quis enim materna jura posset abolere, cum videbatur (adoptatum) et ex jure antiquo patrem quidem habere adoptivum, matrem autem cam, quam natura cognoscit."

cere 22), was doch nicht auch auf den leiblichen Bater bezogen werden fann; allein diefer lettere Sall fann, meiner Meinung nach, eigentlich gar nicht jur Sprache fommen, weil, wie ich glaube, der leibliche Bater, wenn er noch lebt, fogar den Borgug vor der Mutter in Unsehung der Erziehung hat. Bluteverwandte, Cognat des Rindes, bleibt der leib: liche Bater ja auch nach der Adoption so gut wie die Mutter; als Cognat ift er nun aber auch dem Grad nach eben fo nafe als diefe, und unter gleichen Umftanden geht befanntlich in der Regel das männliche Geschlecht dem weiblis chen vor, foferne nicht von blogen Privatangelegenheiten, wohin die Erziehung feineswegs gehort, die Rede ift. Go wie also der leibliche Bater eines durch Tod des Adoptivvaters sui juris gewordenen Adoptivfindes, die Mutter von der Tutel über das Rind ausschließt 23), obgleich Juftinian in Nov. 118. c. 5. diesen speciellen Fall gar nicht ausdrücklich berück: fichtigt hat, fo schließt er fie auch von der Erziehung aus, und wir finden demnach hier wieder in einer andern Anwen: dung, Tutel und Erziehungsrecht in einer Perfon vereinigt. Es fommt dies aber noch in einer dritten Unwendung vor, in welcher auch die Mutter nicht junachft zur Erziehung berecht tigt ift, nämlich wenn - was freplich ben uns felten geschehen wird - ein Bater fein noch unmundiges Rind emancipirt hat. Befanntlich war nach älterem romischen Recht, der Bater Patron des emancipirten Rindes, und hatte als folcher theils ein besonderes Erbrecht 24), theils die Tutel über das Rind, wenn es noch unmundig war 25). Rach dem allgemeinen

<sup>22)</sup> l. 1. C. ubi pupilli (5, 49).

<sup>23)</sup> Thibaut, Bandeftspftem, §. 505, scheint bier geneigt, Concurren; der Eltern anzunehmen; allein bazu durfte doch wohl bier nicht mehr Grund vorhanden seyn, als ben der Emancipation, ben welcher entschieden der Vater die Mutter von der Tutel ausschließt.

<sup>24)</sup> Tit. D. si a parente quis manumissus sit (37, 12).

<sup>25)</sup> Tit. J. de legitima parentum tutela (1, 18).

Princip, daß die bloße Uenderung einer Regel nichtfauch an fich schon die von dieser Regel geltenden Ausnahmen aufhebt 26), ift burch die Nov. 118. dem Bater von jenem Patronat nur das bevorzugte Erbrecht entzogen, da nur dies mit der Novelle unvereinbar ift, feineswegs aber der besondere Unspruch auf die Tutel, indem der Bater ja auch nach den Grundsäten der Novelle junächst zur Vormundschaft berufen ift, auch die Bulaffung der Mutter oder Großmutter jur Tutel fichtbar auf ben Sall beschränft wird, wenn der Bater geftorben ift, da es heißt A daß Mutter und Großmutter awar den Seitenver: wandten vorgegen, aber den vom verftorbenen Bater ernannten Vormundern weichen follen 27). Es ware doch in der That feltsam, wenn ein testamentarischer Tutor, ben freplich nur ein paterfamilias ernennen fann, mehr Recht haben follte, als der Bater felbft, der fein Rind emancipirt hat. Um dies zugeben zu fonnen, mußte auch behauptet werden, daß die Emancipation nach Juftinianischem Recht, Bater und Rind einander mehr entfremde, als nach alterem Recht, während doch in der Gesetzgebung der fpatern romischen Raifer das Bes ftreben zu Tage liegt, ben Ginfluß der Emancipation und Adoption als juriftisches Auflösungsmittel der natürlichen Fas milienbande, zu vermindern. Roch unnatürlicher mare es aber, dem Bater megen der Emancipation die Erziehung feines Rindes abzusprechen jum Beften der Mutter, Die doch nicht näher mit dem Rinde verwandt ift, als der Bater, und hier kommen also wieder Tutel und Erziehungerecht ben einem Subject jufammen. Es verfteht fich jedoch von felbft, daß dies nur dann gilt, wenn der Bater nicht gur Strafe jur Emancis pation gezwungen worden ift, was nach romischer Theorie vom Negenten geschehen fann 28); und noch weniger fann dem Bater Tutel und Erziehung jugesprochen werden, wenn er gar

<sup>26)</sup> Thibaut, Civil. Abhandlungen, Do. 7. S. 108 u. f.

<sup>27)</sup> Nov. 118. c. 5.

<sup>28) 1. 5.</sup> D. si a parente quis manumissus sir. (37, 12).

ipso jure jur Strafe die väterliche Gewalt verloren hat, 3. B. wegen Preisgebung over Aussehung der Rinder 29). Dies liegt in der Ratur der Sache, namentlich ben ausgesetzten Rindern 30). In Ansehung der lettern gebührt dem, der sie aufgenommen hat, die Erziehung, wenn er die Rinder behalten will, fonft muß von Staatswegen für fie geforgt werden; auch gab es schon bep den Römern unter den Raisern eigene Baifen, Erziehungs, und Kindelhäufer, orphanotrophia und brephotrophia, namentlich für die Aufnahme und Erziehung von Findelfindern bestimmt, und denen die Privilegien der pia corpora ertheilt waren 31). Es fann indessen keinen Zweifel leiden, daß die unschuldige Mutter die Erziehung ihrer, jur Strafe des Baters sui juris gewordenen Rinder verlangen könne. In Rücksicht der ausgesetzten Rinder scheint zwar dem entgegen zu ftehen, daß nach Juftinians Bestimmung niemand mit dem Beweise gehört werden foll: ein Findelkind sep sein Rind, so ferne er zugleich gestützt auf diesen Beweiß, Rechte an dem Rinde geltend machen will 32); aber diefe Bestimmung ift gang unftreitig nur gegen den Aus: setzer felbst gerichtet; denn dafür sprechen einestheils die von Juftinian gebrauchten Ausbrucke, anderntheils das anerfannte

<sup>29) 1. 12.</sup> C. de episo, audient. (1, 4). 1. 2. 1, 3. C. de infant. expos. (8, 52) cap. un. 2. de infant. et languid, expos. (5, 11).

<sup>30)</sup> Nov. 153. Die Geschichte der Bestimmungen über die Sinderaussehung bat &. D. Boehmer mit feiner gewohnten Gelehrfamfeit erörtert im. J. E. P. lib. V. tit. 9.

<sup>34)</sup> l. 35. C. de episc. et cler. (1,3). Nov. 111. °c. 1. Schon Trajan, der ja auch durch seinen Fond zurzunterstühung armer Eltern ben der Erziehung ihrer Kinder berühmt ift, soll Tausende von Findelfindern auf öffentliche Kosten haben erziehen lassen. Plin. Sec. Panegyr. c. 36. Diese Kinder wurden nach ihrem Wohlthäter (Ulpius Trajanus) Ulpiani genannt. Spanhem. de usu et praestant. numismat. T. I. p. 543.

<sup>32)</sup> Nov. 153.

Princip, daß die Rinderaussetzung nicht den Nechten unschule diger Dritter an den ausgesetzten Kindern Abbruch thue 33).

Eine Frage, die hier endlich noch zu berühren ist, obschon sie erst in der Folge beantwortet werden kann, ist die, ob bep einem Pupillen, welcher bevor, oder nachdem er sui juris geworden, von einem Frauenzimmer adoptirt worden ist, die leibliche oder die Adoptiv. Mutter das nächste Necht auf die Erziehung hat. Es muß die Erörterung dieses Punktes hier deshalb ausgesetzt werden, weil dieselbe abhängig ist von der in anderer Verbindung zu untersuchenden Frage, wer übers haupt die Erziehung der von Weibern adoptirten Kinder habe.

2) Wenn gar feine, oder doch feine folche Mutter vor: handen ift, der die Erziehung anvertraut werden kann, auch feiner von den besonderen Källen eintritt, in welchen dem leiblichen Bater des Pupillen, fogar mit Ausschließung der Mutter, die Erziehung zusteht, alsdann foll die Obrigfeit doch zunächst noch unter den Verwandten des Pupillen den Erzieher auswählen, wenn fich fähige Perfonen unter biefen Bermandten finden 34). Daß daben, unter Borausfegung gleicher Fähigfeit, dem naberen Bermandten der Borgug vor dem entfernteren gebühre, versteht sich wohl auch ohne gesets: liche Belege von felbst; aber daß gerade der Großmutter vor allen andern Bermandten ein Recht auf die Erziehung guftebe, wie Einige behauptet haben, dies läßt fich ichwerlich durch: führen, weil die Ordnung der Delation der Tutel feinen Schluß auf die Delation des Erziehungsrechts begründet; auch wird ausdrücklich bemerft, daß zwischen der Großmutter und dem Oheim nur die größere, personliche Fähigkeit zur Erziehung entscheide 35).

Wenn nun übrigens nicht einmal unter den Verwandten des Pupillen jemand für die Leitung der Erziehung deffelben

<sup>33) 1. 29.</sup> D. de manumiss. testam. (40, 4).

<sup>34)</sup> l. 1. §. 2. D. ubi pupillus (27, 2). l. 2. C. ubi papilli (5, 49).

<sup>35)</sup> I. 2. C. cit.

geeignet ift, dann bleibt freylich nichts anderes übrig, als irgend einer fremden Person die Erziehung zu übertragen, wos bep es kaum bemerkt zu werden verdient, daß nur eine ehrbare und unbescholtene Person, bey welcher die Sittlichkeit des zu erziehenden Kindes nicht gefährdet ift, gewählt werden darf 36).

Db bep der Wahl von Bermandten oder Underer gu' Er: giehern auf das Geschlecht zu feben fen, darüber gibt es feine allgemeine Bestimmung, wenn man nicht einen, nur für einen gang fpeciellen Fall aufgeftellten Grundfat generalifiren will. Es foll nämlich, wenn zwischen Zweven über die väterliche Gewalt über ein Rind geftritten wird, unter gewiffen, in der Rolge naher charafterifirenden Umftanden, das ftreitige Rind mahrend des Proceffes nicht bem Beflagten bleiben, fondern sequestrirt und einem Dritten anvertraut werden, und in diefer Beziehung ift nun angeordnet, daß Rinder weiblichen Geschlechts immer, Rinder mannlichen Geschlechts aber, wenn fie nicht das Alter der praetextati, d. f. das 17te Jahr überschritten haben, einer materfamilias übergeben werden follen 37). Gegen die Ausdehnung diefer Bestimmung läßt fich aber mit Grund einwenden, daß dieselbe feineswegs eine allgemeine, nur zufällig bloß in einer einzelnen Anwendung vorfommende Regel fepn fonne, da es ausdrücklich als julaffig angegeben wird, ein Rind feinem Oheim jur Erziehung gu überlaffen 38), und es wurde offenbar die allerwillführlichfte Deutung fenn, hier an einen mehr als fiebenzehnjährigen Jüngling zu denken. Um natürlichften bleibt es freplich immer, wenn Madchen von Frauenzimmern, Anaben von Mannern erzogen werden, ausgenommen allenfalls, wenn Rnaben noch gang flein find, wo fie auch am beften in weiblichen Sanden aufgehoben fepn mogen; allein gesetlich hat die Obrigfeit in

<sup>36) 1.5.</sup> D. ubi pupillus (27, 2). 1.3. §.6. D. de lib. exhib. (43, 30).

<sup>37)</sup> I. 3. S. 6. D. de lib. exhib. (43, 30). B. Brisson. de V. S. voce: "Praetextatus".

<sup>38)</sup> l. 2. C. ubi papilli (5, 49).

dieser Rücksicht freve Wahl, und eben so wenig kann wohl der Obrigkeit das Recht bestritten werden, selbst dem Borsmunde die Erziehung zu überlassen, wenn keine näher berechtigten Personen vorhanden sind, weil — wie schon bemerkt worden — kein ausdrückliches Verbot dem Vormunde entger gen sieht.

- 3) Bey der Festsetzung der Alimente und fonftigen Er: ziehungskoften der Pupillen, foll fich die Obrigkeit, wie és in der Ratur der Sache liegt, juvor genau vom Bermögensbes ftande berfelben unterrichten, und daben die Bormunder ju Rathe ziehen 39). Dann foll auch nicht mehr zu diefen Roften ausgesett werben, als eine ftandesmäßige und in allen Begies hungen angemeffene Unterhaltung und Ausbildung bes Pupillen erfordert, wenn auch das vorhandene Bermogen einen größern Aufwand gestattet 40). Um fo mehr ift also darauf ju feben, daß jene Roften nicht gar den Ertrag des Vermogens überfteis gen, alfo diefes felbft vermindern; jedoch hat eine tem Stande, ben Unlagen und dem Gangen der Berhaltniffe des Pupillen entsprechende Suftentation und Bildung deffelben, den Borgug por der Erhaltung des Bermögens, und es foll deshalb das ju jenem 3med Erforderliche verwendet werden, wenn auch das Bermogen darüber aufgeft 41).
- 4) Wenn die Obrigkeit zu viel oder zu wenig für Unters halt und Erziehung des Mündels ausgesetzt hat, so kann der Vormund einseitig davon abgehen 42), und ihm ist sogar die alleinige Bestimmung jener Kosten zu überlassen, wenn Offens barung der Vermögensverhältnisse des Pupillen, diesem nacht theilig seyn könnte 43).

<sup>39)</sup> l. 2. pr. l. 3. pr. §. 2 u. 4. D. ubi pupillus (27, 2).

<sup>40) 1. 3. §. 1.</sup> u. 3. D. eod.

<sup>41)</sup> l. 3. §. 3. D. eod. l. 12. §. 3. D. de admin. et peric. tutor. (26, 7). l. 3. pr. §. 1. D. de contr. tut. et utili act. (27, 4).

<sup>1. 2.</sup> C. de aliment. pupillo praest. (5, 50).

<sup>42)</sup> I. 2. \$. 3. 1. 3. \$. 6. D. ubi pupillus (27, 2).

<sup>43)</sup> l. 2. C. de alim. pupillo praest. (5, 50).

Nunmehro können wir uns zu der oben ausgesetzten Ers örterung der Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß dem paterfamilias die Erziehung seiner filii- und filiaefamilias zukomme, wenden. Dieser Ausnahmen gibt es vier.

I. Dem Bater fann die Erziehung feiner Rinder ger nommen werden, wenn er fich durch schlechtes Betragen (turpitudo) berfelben unwürdig gemacht hat 41), und Gleis ches muß unftreitig Statt finden, wenn berfelbe durch Bafin finn, Rranffieit, oder fonftige Umftande, ganglich außer Stande ift, die Erziehung zu leiten; doch gehort die Prodigar litätserflärung an fich nicht auch ju den Unfähigkeitsgrunden, weil diese fich eigentlich nur auf die Bermögensverwaltung und die damit in Berbindung ftehenden Rechtsgeschäfte bezieht; gewöhnlich wird indeffen wohl die Untauglichfeit gur Bermos gensverwaltung auch mit Untauglichfeit zur Rindererziehung verbunden fenn. Ausdrücklich ift nun zwar nur gefagt, daß Die Mutter in dergleichen Källen berechtigt fen, die Erziehung zu verlangen 45); allein wir irren gewiß nicht, wenn wir hier für den Kall, da Rinder factifch der vaterlichen Erziehung entbefren, die Grundfate jur Anwendung bringen, welche wir oben in Unfehung der Pupillen fennen gelernt haben, fo

<sup>44)</sup> l. 1. §. 3. l. 3. §. 5. D. de liberis exhib. (43, 30) verglichen mit l. 17. §. 13 u. 14. D. de injuriis (47, 10). l. 22. §. 6. D. soluto matr. (24, 3). l. 13. §. 2. C. de sentent. passis et restitutis (9, 51).

<sup>45)</sup> I. 1. §. 3. D. de lib. exhib. (43, 30). "Si vero mater sit, quae retinet, apud quam interdum magis, quam apud patrem, morari filium debere, ex justissima scilicet causa, et Divus Pius decrevit, et a Marco et a Severo saepe rescriptum est: aeque subveniendum ei erit per exceptionem." I. 3. §. 5. D. eod. "Etiam si maxime autem probet filium pater in sua potestate esse: tamen causa cognita, mater in retinendo eo potior erit, idque decretis Divi Pii quibusdam continetur; obtinuit enim mater ob nequitiam patris, ut sine deminutione patriae potestatis apud eam filius moretur."

weit wenigstens, als nicht aus der Verschiedenheit bes Ber: hältniffes eine nothwendige Abweichung hervorgeht. Wer zwar die väterliche Gewalt als ein bloges Privatrecht, und die Rinder als mabre, im Eigentfium ftehende Sachen ihres Bar ters betrachtet 46), der muß consequent behaupten, daß, wenn nicht die Mutter fich der Kinder annimmt, oder annehmen fann, lettere ofne Erbarmen verderben und verfummern muffen, weil wir nicht wie in England Gefete haben, welche der Obrigfeit einzuschreiten gestatten, wenn ein Berr feine Thtere Schlecht behandelt; aber wer fich davon überzeugt hat, daß die väterliche Gewalt, felbft nach alterem romifchen Recht, geschweige denn nach neuerem, oder gar nach heutigem Recht, threr Grundlage und ihrer Bestimmung zufolge, nichts ander res fep, als ein von der Natur und von der burgerlichen Ges fellschaft, auch um der Rinder und des allgemeinen Beftens willen, in die Sand des Baters gelegtes Erziehungsverfältniß, der wird unftreitig fein Bedenken tragen, mit Thibaut 47) ju behaupten, daß der paterfamilias in Unfehung der Erzies hung feiner Rinder, der Polizengewalt der Obrigfeit unters worfen fep, und es demnach nur einer jufalligen Mangelhafe tigfeit unserer Quellen juguschreiben, wenn nirgende mit dürren Worten darin ausgesprochen ift, daß nicht bloß die Mutter, unter welcher auch hier naturlich in Beziehung auf Adoptivfinder, nicht die Frau des Adoptivvaters, fondern die leibliche Mutter der Rinder verstanden werden muß, befugt fenn foll, die Untauglichfeit des paterfamilias gur Leitung der Erziehung ju ergangen, fo wie die Rinder von dem ihnen

<sup>46)</sup> Die Bertheidiger dieser Ansicht muffen eigentlich die alten Römer für Kanibalen erklären, weil dieselben das jus vitae et necis als das Wesen der patria potestas angaben. Ich sebe aber nicht ein, welche utilitas privata aus dem Tödtungsrecht gezogen werden konnte, wenn man die Kinder nicht verzehrte. Das Wesen des Eigenthums wird nirgends in die Bernichtungs. und Berfiorungsbesugnis geseht.

<sup>47)</sup> Pandeftenfpftem, §. 354.

verderblichen Bater ju trennen. Auch der Obrigfeit muffen wir das Recht einraumen, nothigenfalls einzuschreiten, und den Bermandten oder auch fremden Perfonen die Berpflegung und Ausbildung der verwahrlosten Rinder ju übertragen, um auf diese Beise den Mangel der väterlichen Borforge ju suppliren, so wie fie auch ben ben Ehen der Rinder die vas terliche Einwilligung erfest, wenn der Bater magnfinnig oder abwefend ift, oder aus blogem Eigenfinn feinen Confens verweigert 45); sonft mußte man es rufig geschehen laffen, wenn ein niederträchtiger Mensch absichtlich und ungescheut feine Nachkommen ju verschmitten und vermeffenen Reinden der burgerlichen Gefellschaft heranbildete. Wird doch fogar für das Bermögen des furiosus, prodigus, aegrotus und absens von Staatswegen geforgt; wie follten alfo feine Rinder weniger Aufmertfamfeit verdienen ? Aus diefen Gruns den durfte wohl jur Genuge erhellen, daß wir nicht, geffüst auf eine faliche Unalogie von den Grundfagen über die Bes handlung unferes Eigenthums, der Obrigfeit auch alle Gine mischung in die Rindererziehung zu verfagen berechtigt find. Es find hier aber noch ein Paar befondere Salle gu berucke fichtigen, in welchen nicht einmal die Mutter gunach ft gur Ausschließung des untüchtigen Baters von der Erziehung befugt ift.

1. Der patersamilias eines zu erziehenden Kindes fann der Groß, oder gar Aeltervater desselben seyn. So ferne nun ein näherer Abseendent des Kindes noch lebt, der Bater oder Großvater, so geht hier, im Fall der Unfähigteit des patersamilias, das Erziehungsrecht vor Allem auf den nächste folgenden Adseendenten über, vorausgesetzt, daß dieser die nöthigen Eigenschaften besitzt. Dies fann zuvörderst als ausz gemacht angesehen werden, wenn dieser nähere Adseendent auch in der Gewalt des patersamilias steht, indem in vers

<sup>48) 1. 9. 1. 10. 1. 11. 1. 19.</sup> D. de ritu nupt. (23, 2.) 1. 25. C. de nuptiis (5, 4).

schiedenen Anwendungen das Princip anerkannt ist, daß zum Besten des Enkels der Vater den Großvater, dessen Gewalt sie beide unterworfen sind, vertreten könne, wenn der Großvater unsähig, oder auf andere Weise gehindert ist, für den Enkel zu sorgen 49). Ist nun aber gleich dies Princip nicht auch alsdann anwendbar, wenn der in der Mitte stehende Adsscendent aus der väterlichen Gewalt herausgetreten ist, durch Emancipation oder Adoption, denn auf beiden Wegen kann ja Jemand aus der Familie seines bisherigen patersamilias aus, scheiden, ohne daß seine schon vorhandenen Kinder ihm folgen 50), so muß dennoch unter den erwähnten Umständen ihm das Erziehungsrecht vor der Mutter zugesprochen werden, weil er in gleichem Verwandtschaftsverhältniß, wie diese, zu seinen Kindern steht, und daben dann den Vorrang des Ges

<sup>49) 1. 17. §. 18.</sup> D. de injuriis (47, 10) "Quod deinde ait: qui injuriam accepit, interdum ita accipiendum est, ut patri ejus competat actio; ut puta nepoti facta injuria est, pater praesens est, avus abest: scribit Julianus, patri potius dandam injuriarum actionem, quam ipsi nepoti; ad cujus, inquit, officium pertinet, etiam vivente avo filium suum in omnibus tueri." §. 20. eod. "Idem ait, et si nepoti facta sit injuria, et nemo sit, qui avi nomine agat, permittendum esse patri experiri, et is procuratorem dabit: omnibus enim qui suo nomine actionem habent, procuratoris dandi esse potestatem; intelligi autem filium, inquit, familias suo nomine agere, cum patre cessante Praetor ei agere permittat."

<sup>1. 9.</sup> pr. D. de ritu nuptiar. (23, 2) "Si nepos uxorem velit ducere, avo furente, omni modo patris auctoritas erit necessaria; sed si pater furit, avus sapiat, sufficit avi vo-luntas."

<sup>50) 1. 40.</sup> pr. D. de adoption. (1, 7) Tit. D. de conjungend. cum emancipato liberis (37, 8). Was die Emancipation bestrifft, so ist bier nur an die Römische zu denken, denn ben der unpassend sogenannten emancipatio juris Germanici durch Oeconomia separata folgen die Kinder den Eltern, bleiben also nicht in der Gewalt des Großvaters.

schlechts für sich hat. Es scheint freplich, als wenn diese Frage gar nicht erheblich seyn könne, weil doch in der Regel Mutter und Vater bepsammen leben, allein es ist doch wich; tig, bestimmte Grundsätze über die Entscheidung deskalls zu haben, wenn Mutter und Vater über die Art und Weise der Erziehung nicht einerley Meinung sind; hier muß nun der Wille des Vaters vorgehen. Dann ist ja auch, wenn Jesmand ein Kind als Enkel adoptirt hat, die seibliche Mutter des Kindes keineswegs die Frau des Sohnes des Adoptivgroß; vaters, und in diesem Falle kommt es also gar darauf an, zu bestimmen, wo überhaupt das Kind seyn soll. Der Vollstänz digkeit wegen ist hier noch zu bemerken, daß diese Erundsätze wieder ein Paar Ausnahmen leiden können; nämlich

- A. Wenn Jemand wider den Willen seines Soft, nes ein Kind als Enkel adoptirt hat. Ein solcher Enkel geht den Sohn gar nichts an 51), und die Erziehung desselben muß deshalb, bei eingetretener Unfähigkeit des paterfamilias, nicht an dessen Sohn, sondern an die leibliche Mutter des Kindes kommen.
- B. Wenn Jemand ein Kind zwar mit Genehmigung seines Sohnes als Enkel adoptirt hat, aber darauf der Sohn emancipirt, oder von einem Anderen adoptirt worden ift. Hier ist bekanntlich wieder alle Verbindung zwischen dem Sohn und dem Enkel aufgelöft, und es kann daher ers sterer nie auf die Erziehung des letteren Anspruch machen.

Nebrigens versteht es sich von seibst, daß weder die Mutter, noch sonst Jemand durch Unfähigkeit des paterfamilias ipso jure berechtigt wird, denselben von der Erziehung auszusschließen; es ist dazu natürlich immer eine obrigkeitliche intsscheidung erforderlich, doch kann diese auch excipiendo erzwirkt werden 52).

<sup>51)</sup> l. 11. verglichen mit l. 6. und 10. D. de adoption. (1, 7)

<sup>52)</sup> l. 1. §. 3. l. 3. §. 5. D. de liberis exhibendis (43, 30).

- 2. Zufolge des oben geführten Beweises, daß in Unifehung der von einem Anderen adoptirten Kinder der leibliche Water noch vor der leiblichen Mutter zur Erziehung befugt sep, müssen wir auch hier, wenn der Adoptivvater zur Leistung der Erziehung untauglich geworden ist, dem leiblichen Bater ein näheres Necht, als der Mutter, zuerkennen, die Erziehung zu verlangen.
- 3. Wenn die väterliche Gewalt über ein Rind zwischen Zwepen streitig ist, dann hat turpitudo des Klägers zur Folzge, daß, im Fall der Unmündigkeit des Kindes, der Proces bis zur Mündigkeit desselben ausgesetzt werden soll, und bis dahin soll das Kind bey dem Beklagten bleiben, und von ihm erzogen werden, so ferne er eine persona honesta ist; ist aber auch der Beklagte eine persona turpis, dann soll das Kind einer matrona, einer unbescholtenen matersamilias übergeben werden, wenn es nicht schon ein juvenis praetextatus ist 53). Auf die Mutter oder sonstige Berwandte ist dabey gar keine Rücksicht genommen, vermuthlich, weil in diesem Falle ja auch die anderweitige Berwandtschaft in der Regel als zweisels haft zu betrachten ist.
- II. Ganz abweichende Normen gelten, wenn die She geschieden worden ift. Hat nämlich ein Theil allein durch sein Betragen zu der Scheidung Anlaß gegeben, gleich viel übrizgens, wer diese gefordert haben mag, dann sollen die Rinder von dem unschuldigen Theil erzogen werden, aber der schuldige soll die Rosten tragen, so weit er kann. Jedoch ist dies keine unbedingte Negel, denn die Obrigkeit kann auch dem schuldigen Theil die Erziehung übertragen, so serne sie diesen für fähiger hält 54). Sind beide Theile gleich schuldig oder uns

<sup>53)</sup> l. 3. §. 4. und 6. D. de lib. exhib. (43, 30) verglichen mit l. 46. §. 1. D. de V. S. (50, 16) l. 41. §. 1. D. de ritu nuptiar. (23, 2)

<sup>54)</sup> Nov. 117. c. 7. Gewöhnlich wird behauptet, Juftinian babe bestimmt, daß der schuldige Theil immer ins Kloster gesteckt wer-

schuldig, was allerdings nach den heutigen Grundsäten über Ehescheidung nicht leicht vorsommen kann, und es ist auch fein Theil minder fähig, die Erziehung zu besorgen, als der andere, dann hängt es ganz von der Obrigkeit ab, welchem Schegatten sie die Erziehung lassen will; auch kann sie die Rinz der theilen, was am liebsten nach dem Geschlecht geschehen soll, so daß der Mann die Söhne, die Frau die Töchter erzhält 55). Unsere heutige Praxis theilt aber bekanntlich oft die Rinder auch dann, wenn Ein Ehegatte allein die Scheidung verschuldet hat.

Scheidung kann also auch zur Folge haben, daß die Erziehung bem paterkamilias genommen, und der Mutter über, lassen wird, so lange die lettere nicht wieder geheirakhet hat 56), und diese Grundsätze können und müssen consequent auch auf die katholische separatio quoad thorum et mensam angewendet werden. In Beziehung auf die hier entwickelten Regeln sind jedoch einige natürliche Beschränkungen nicht zu übersehen.

1. Ist der geschiedene Chemann nicht selbst der paterfamilias seiner Kinder, weil er auch noch in väterlicher Ges walt steht, dann können die obigen Grundsätze wohl nicht auch gegen seinen Vater zur Anwendung gebracht werden, so daß auch dieser um seines Sohnes willen und durch dessen Verschulden die Erziehung seiner Enkel verlöre. Dies folgt aus

den solle. Dann flünde Juftinian in Widerspruch mit sich selbit, weil der ins Aloster eingesperrte Shegatte doch nicht die Erziehung der Kinder haben könnte. Aber, abgesehen davon, daß jene Strasbestimmung niemals in Deutschland zur Anwendung gekommen ift, so ist dieselbe überhaupt nur für den Fall aufgestellt, wenn keine Kinder aus der She entsprungen sind. Nov. 117. c. 13. und Nov. 127. c. 4.

<sup>55)</sup> l. un. C. divort. facto apud quem liberi morari vel educari debeant (5, 24).

<sup>56)</sup> Nov. 22. c. 38. l. 1. C. ubi pupilli (5, 49). l. 2. C. quando mul. tut. off. fung. pot. (5, 35) Nov. 94. c. 2.

dem allgemeinen Princip, "ut inter alios acta vel judicata aliis non noceant" <sup>57</sup>). Es läßt sich dawider auch nicht einwenden, daß nach Justinians Vorschrift kein Schegatte sich ohne Genehmigung seines Vaters soll scheiden dürfen, letzterer mag noch die potestas haben oder nicht <sup>58</sup>), so daß also der Vater es sich selbst benzumessen hat, wenn er die Scheidung hat geschehen lassen; denn diese Versügung betrifft nur den Vater desjenigen Schegatten, der Scheidung verlangt, nicht desjenigen, der durch sein Verhalten zur Scheidung Anslaß gegeben hat.

2. Wenn ein Ehemann Aoptivkinder hat, so können diese natürlich nicht der geschiedenen Frau desselben zur Erzies hung übergeben werden, wenn auch dieser nach den obigen Regeln die Erziehung zukäme, weil ja Adoptivkinder die Ehes frau des Adoptivvaters nichts angehen. Die obigen Grunds sätze betreffen also nur die leiblichen Kinder der geschiedenen Eheleute, und überhaupt nur die gemeinschaftlichen Kinder, nicht die, welche ein Ehegatte allein hat.

III. Bekanntlich ist es im Römischen Rechte dem paterfamilias gestattet, seine filisamilias in seinem Testamente für Verschwender zu erklären, was der gerichtlichen Prodisgalitätserklärung an Wirkungen gleich steht 59). Hat nun ein Testator seinen Sohn pro prodigo erklärt, so muß ihm ohne Zweisel auch das Recht eingeräumt werden, diesem Sohne die Erziehung seiner, nach dem Tode des Testators in seine Sewalt sommenden Kinder zu nehmen, da er sogar dem Sohn gültig auslegen kann, sie zu emancipiren 60). Von selbst aber verliert der Sohn durch die Prodigalitätserksärung die Erziehung nicht.

<sup>57)</sup> Tit. C. ut inter alios acta vel jud. aliis non noc. (7, 60)

<sup>58)</sup> Nov. 22. c. 19.

<sup>59) 1. 16. §.</sup> 1-3. D. de curatore furioso (27, 10).

<sup>(0) 1. 16.</sup> S. 2. D. eod.

IV. Bey ber adoptio minus plena und der Adoption burch ein Frauenzimmer behalt zwar dert leibliche Bater Die potestas über das Rind, allein da, wie die bisherige Aus: führung zeigt, die Erziehung sehr wohl von der potestas ges trennt fepn fann, fo fann gewiß mit Jug die Frage aufgeworfen werden, ob doch nicht auch ben jenen unvollfommenen Adop: tionen der Adoptivvater oder die Adoptivmutter ein Recht auf die Erziehung des adoptirten Rindes habe, vor dem paterfamilias deffelben? Die Stellen freylich, welche fich auf diese unvollkommenen Adoptionen beziehen 61), fprechen nicht für bie Bejahung biefer Frage, da fie das Princip aufftellen, daß der leibliche Bater durch dergleichen Adoptionen gar nichts von feinen Rechten einbugen folle. Indeffen durfte es feine gang willführliche Deutung fenn, diefen Sag nur von den nußbaren Befugniffen ber patria potestas zu verstehen, nas mentlich dem Recht, durch die Rinder ju erwerben, wenige ftens den Ususfructus an ihrem Erwerbe zu erlangen u. d. m., hingegen von dem Erziehungerecht hier gang zu abstrahiren, da ausdrucklich bemerkt wird, daß es eigentlich gar feine deminutio patriae potestatis fen, wenn bem Bater Die factische Erziehung seiner Rinder genommen werde 62). Ber dem umfaffenden Umfange der väterlichen Gewalt trat - wie aus jener Bemerkung hervorgeht — am Ende das, was eigentlich die Grundlage dieser Gewalt war, das Erziehungs: verhältniß den Romern in den hintergrund, fo daß man an: nahm, die Erziehung fonne, dem Befen der vaterlichen Ges walt unbeschadet, dem paterfamilias fehlen. Salten wir dies im Auge, dann Scheint mir feine Nothwendigkeit obzuwalten,

<sup>61)</sup> Man vergleiche über die adoptio minus plena 1. 10. C. de adopt. (8, 48) §. 2. J. eod. (1, 11) §. 8. J. quib. mod. jus patr. pot. solv. (1, 12) §. 14. J. [de hered. quae ab intest. (3, 1) und über die Adoption durch ein Frauenzimmer; 1.25. C. de adopt. §. 10. J. eod.

<sup>62) 1. 3. §. 5.</sup> D. de lib. exhib. (43, 30)

#### 184 Burchardi, gemeinrechtliches Erziehungerecht.

bem leiblichen Bater bas Erziehungerecht in Rückficht feines Rindes einzuräumen, wenn er das Rind durch Andere, fen es auch nur auf unvollfommene Beife, hat adoptiren laffen. Dagegen fpricht nun, meines Bedunfens, auf der anderen Seite bie Ratur der Sache dringend dafür, daß man felbit ben den unvollfommenen Adoptionen den Adoptiveltern das Recht zugestehen muffe, die Rinder ben fich zu hoben, und ihre Bildung ju leiten; benn bergleichen Aldoptionen waren doch unläugbar etwas gang Ueberfluffiges, faft eine bloße Spieleren, die unmöglich ein solatium liberorum amissorum genannt werden fonnte, wenn fie weiter nichts als ein Erb: recht der Adoptivfinder bewirften, welches fich ja eben fo leicht durch ein Teftament hervorbringen ließe 63). Das Rin: derhaben und Erziehen ift, meiner Meinung nach, gerade der eigentliche, in unseren Quellen ftillschweigend vorausgesetzte 3wed diefer Adoptionen, und das den Rindern gefetlich dafür ertheilte Erbrecht nur ein Aequivalent für diesen Genuß. Ine zwischen wage ich doch auch nicht, dem leiblichen Bater, da er doch nun einmal noch die patria potestas behält, allen Gin: ftuß auf die Erziehung abzusprechen, worüber weiterhin noch besonders die Rede seyn wird.

Dies sind nun aber auch die einzigen Fälle, in welchen ein Recht angenommen werden kann, dem patersamilias die Erziehung seiner Kinder vorzuenthalten. Man könnte freylich noch die Frage auswersen, ob nicht der Vater sich vertragsmäßig seines Erziehungsrechts gegen einen Andern, auf eine für ihn durchaus bindende Weise, begeben könne? Allein ich glaube, daß diese Frage, wenigstens nach Römischen Grundssägen, unbedingt zu verneinen sey. Einen solchen Vertraghätten die Römer ganz gewiß als ein pactum contra jus publicum verworsen, indem man nach Römischer Theorie

<sup>63)</sup> Nur jur Umgehung der Bestimmungen der Nov. 115. über die Enterbung, fonnte es eigentlich ein Interesse haben, bas Teffiren burch eine Aldortion ju vermeiden.

durch Privatverträge nichts von seiner väterlichen Gewalt unwiderrustich aufgeben kann. Man verstehe dies nicht so, als
bestritte ich dem Vater ganz die Besugniß, auch nur de kacto
einem Andern die Erziehung zu übertragen oder zu überlassen;
daß er dies dürse, leidet keinen Zweisel, allein nichts hindert
ihn, seden Augenblick seine Rinder wieder zurückzunehmen, obs
schon er Entschädigung kann leisten müssen, wenn Rostgeld
oder ein Honorar versprochen war. Gegen das interdietum
de libero homine exhibendo kann man sich allerdings durch
die Einrede schüßen, daß man die Person, deren Exhibition
verlangt wird, als alumnus ben sich habe 64); aber daß man
dies auch gegen das interdietum de liberis exhibendis köns
ne, sindet sich nicht.

\* Rurger und leichter, als das Recht auf die Erziehung, läßt fich die Verpflichtung dazu abhandeln. In der allgemeis nen Verbindlichfeit des paterfamilias, für feine filiifamilias gu forgen 65), liegt begreiflicherweise auch die Pflicht deffel: ben, die Rinder entweder ben fich ju haben, oder fie Undern jur Erziehung anzuvertrauen. In den Fallen gwar, da der Bater feinen Rindern, wegen fchlechten Betragens derfelben gegen ihn, die Alimente verweigern fann 66); fann er freplich wohl auch nicht genöthigt werden, fich in anderer Rudficht der Rinder anzunehmen, wenn gleich feine patria potestas barum nicht erlischt, auch nicht zu seinem Bortheil, was in Unsehung der Berpflichtung durch die filiifamilias, nament: lich durch ihre Delicte, wichtig ift; allein das Recht, die Rinder wegen Schlechten Betragens fich felbft ju überlaffen, fann überhaupt wohl nur ben erwachsenen filiisfamilias, nicht ben unmundigen, noch des Beuftandes und der Bucht bedürftigen

<sup>64) 1. 3. §. 4.</sup> D. de lib. hom. exhib. (43, 29)

<sup>65)</sup> l. 4. l. 5. §. 11. und 12. D. de agnosc. et al. lib. (25, 3)
l. 4. C. de alend. lib. ac parent. (5, 25)
l. 9. C. de patria potest. (8, 47)

<sup>66) 1. 5. §. 11.</sup> D. de agnosc. et al. lib. (25, 3)

Rindern, zugestanden werden, also auf die Erziehungspflicht feinen Sinfluß äußern.

Wem von der Obrigfeit die Erziehung übertragen wird, der muß dieselbe annehmen, nach Bestimmung von Alexans der Sever 67). Früher galt dies nicht unbedingt 68). Hingegen braucht Niemand die ihm vom Bater eines Kindes testas mentarisch aufgetragene Erziehung zu übernehmen, nur verliert er freylich im Weigerungsfall Alles, was ihm der Testator als Belohnung für die Erziehung durch Erbeseinsetzung oder Vermächtniß zugewendet hat 69).

Bum Beschluß ift hier endlich noch ein Blick auf bas rechtliche Verhältniß des Erziehers zu werfen. Leider enthals ten unsere Quellen über diesen Punkt fast gar nichts, indeffen laffen fich die hier aufzuwerfenden Fragen theils aus dem Biss herigen, theils aus anderen anerfannten Grundfägen, mit ziemlicher Bestimmtheit beantworten. Diese Fragen find aber namentlich: in wie ferne hangt es vom Erzieher ab, für wels den Stand und in welcher Religion das Rind erzogen werden foll; in welchem Grade fteht dem Erzieher ein Zwangs, und Züchtigungsrecht gegen das Rind zu; und welche rechtlichen Mittel hat der Erzieher theils gegen das Rind felbft, theils gegen Dritte, um ju erzwingen, daß das Rind bey ihm fen? Auf mehr fann hier wohl nicht Ruckficht genommen werden; besonders fann das eigentliche Berfahren bei der Erziehung, das rein Factische derfelben, fein Gegenstand rechtlicher Rormen fenn, fondern gehört in das Gebiet der Padagogif.

Um leichtesten läßt sich nun das rechtliche Verhältniß des paterfamilias als Erzichers entwickeln. Die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, um das persönliche Benihmseyn der Kinder zu bewirken, sind bekannt, auch schon oben benläusig berührt worden. Die Gränzen seines Züchtigungsrechts sind gesetzlich

<sup>67)</sup> l. 1. C. ubi pupilli (5, 49).

<sup>68) 1. 1. §. 2.</sup> D. ubi papillus (27, 2).

<sup>69) 1. 1. §. 3.</sup> D. eod. 1. 7. in fin. D. de annuis legatis (33, 1).

bestimmt, woben freplich der Unterschied mischen einer mäßis gen hauslichen Buchtigung und einer harteren Beftrafung, welche lettere nur von der Obrigfeit auf Berlangen des Baters foll erfolgen durfen, dem vernünftigen Ermeffen in concreto überlaffen bleiben muß 70). Aus der Ratur der väterlichen Gewalt ergiebt fich auch, daß es lediglich vom Bater abhängt, ob er seinem Rinde eine gelehrte oder nicht gelehrte Bildung geben will oder will geben laffen, und überhaupt, für wel: den Stand das Rind durch die Erziehung vorbereitet werden foll, fo ferne dies nur fein fchimpflicher Stand ift. Gben fo scheint es mir feinem Zweifel unterworfen fenn ju fonnen, daß es dem Bater gemeinrechtlich 71) fren ftehen muffe, feine Rin: ber wenigstens bis ju den Discretionsjahren gang nach feinem Belieben in einer der drey, durch den westphälischen Frieden für Deutschland einander gleich gestellten, chriftlichen Cons fessionen unterrichten und dafür erziehen zu laffen. In Un: fehung einer anderen Religion fann ihm diese Frenheit wohl nur eingeräumt werden, wenn er felbft bagu gefiort, und diefe Religion jugleich eine tolerirte ift, wie die mofaische, und Bleiches muß in Bezug auf die beschränften chriftlichen Secten, der Mennoniten, Quafer u. f. w. gelten. Auf die Religion der Mutter fann es, meines Erachtens, felbft mas die Tochter betrifft, nicht ankommen, weil das gleiche Erziehungsrecht der Mutter, worauf man hier eine Berücksichtigung der mut: terlichen Religion gestütt hat, durchaus ungegründet ift. Ueberhaupt scheint mir in den gahlreichen alteren und neueren Schriften über diesen Gegenstand, welche ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, deren nähere Bürdigung aber hier ju weit führen wurde, der Gesichtspunft der väterlichen Ges walt faft gang aus dem Auge gefett ju fepn. Bu eng durfte es aber auch fepn, wenn mehrere derjenigen, welche allerdings

<sup>70) 1. 3.</sup> C. de patria potestate (8, 47).

<sup>71)</sup> Bartifularrechte machen hier natürlich, fo wie auch Anfebung ber Bahl des Standes der Kinder, oft Ausnahmen.

bie vaterliche Gewalt als bas entscheibende Moment gelten laffen, dem Bater doch nur erlauben wollen, feine Rinder alle in feiner Religion zu erziehen; ich sehe in der That nicht ein, nach welchen Gefegen man gemeinrechtlich einem protestantischen Bater das Recht streitig machen könnte, feine Rinder fatholifch, oder einem fatholifchen Vater, feine Rinder Intherifch oder reformirt erziehen ju laffen. In wie ferne übris gens Berträge, namentlich Chepacten, die gesetlichen Befuge niffe des paterfamilias in Ruckficht der Erziehung beschränken fonnen, läßt fich — wenn man auf unfere Praxis fieht unmöglich bestimmen. Im Römischen Recht erscheint die Lehre von der väterlichen Gewalt durchaus als absoluter Nas tur, und fann also nicht auf eine für den paterfamilias bine dende Beife durch Privatverträge modificirt werden. aber unsere Praxis fich nicht ftreng an die Römischen Grund: fage über die pacta contra leges et jus publicum halt, die Gränzen des Abweichens von diesen Grundfagen jedoch völlig unbeftimmt und schwanfend find, so muffen wir hier ganglich darauf verzichten, feste Principien aufzustellen. Daß es dem Bater frey ftehe, die Erziehung feiner Rinder Undern ju übers laffen, ift fchon oben bemerkt worden. Die Befugniffe eines folchen, vom Bater bestellten Erziehers find aber gang vom Willen des Vaters abhängig, auch kann derfelbe natürlich nicht felbst die Rinder von Dritten einklagen, sondern dies nur durch den Bater thun laffen. Daß die Befugniffe diefes Er: giehers nicht größer fenn konnen, als die des Baters felbft, liegt in der Ratur der Sache, und feine fchlechte und ver: kehrte Erziehung berechtigt daher die Polizengewalt eben fo gut, einzuschreiten, als wenn der paterfamilias fich ein gange lich unangemeffenes Benehmen ju Schulden fommen läßt.

Wefentlich verschieden von dem Verhältniß des Vaters ist das Verhältniß des Erziehers eines Pupillen. Diesem, selbst wenn es die Mutter ift, steht eigentlich nur das Factische der Erziehung zu. Ob er ein Züchtigungsrecht habe, ob er befugt sep, den Pupillen von Dritten einzuklagen, darüber sindet sich

gwar gar nichts, und in Ruckficht fonftiger, die Erziehung betreffender Bunfte haben wir nur die fchon oben erwähnte Borfchrift, daß die Obrigfeit die Erziehungefosten zu bestime men habe; aber eben dies lettere zeigt deutlich genug, daß der Erzieher eines Pupillen feineswegs die Stelle des paterfamilias einnehme, wofür auch dies fpricht, daß der Bater ja teftamentarifch Berfügungen über die fünftige Erziehung feiner Rinder treffen fann. Die obervormundschaftliche Bes horde hat hier, fo weit, als nicht schon testamentarisch durch den verstorbenen paterfamilias die Erziehung zweckmäßig nors mirt ift, die Entscheidung über die daben vorfommenden rechts lichen Fragen; namentlich ift es von ihrem Ermeffen abhans gig, ob der Pupill fur das Leben in den höheren oder in den niederen Ständen erzogen werden foll, fo ferne er nicht ichon burch Geburt ju den höheren Rlaffen der burgerlichen Gefell: schaft gehört. In Betreff der Religion fann jedoch wohl nicht der Obrigfeit die Frenheit des paterfamilias jugestanden wer; ben, fondern da fcheint es mir nach dem befannten Grundfat gefien zu muffen: interveniente connubio liberi patrem, non interveniente connubio matrem sequentur. Eheliche Kinder find also in der Religion des Baters zu erziehen, von der ja auch ju vermuthen ift, daß der Bater felbft diefe ge: wählt haben wurde; uneheliche Rinder dagegen in der Religion der Mutter, mag übrigens die Mutter felbst die Erziehung haben, oder ein Underer; und jo wird es auch, fo weit ich habe in Erfahrung bringen fonnen, im Gangen überall in der Praxis gehalten. Unter diesen Umftanden erhellt nun von felbft, daß es dem Geifte unferes gemeinen Rechts feineswegs gemäß fenn durfte, wenn man dem blos factifchen Ergieber eines Pupillen ein Buchtigungerecht in bem Maafe, wie es der Bater hat, beplegen wollte; nur in einem hochft bes fchränkten Umfange fann ihm geftattet werden, ein folches einseitig, ohne Concurreng der Obrigfeit, auszuüben. Ebens falls fann auch diefer Erzieher nicht befugt fenn, fo wie der Bater, das Rind von jedem Dritten einzuflagen, fondern er

fann sich nur an die Obrigfeit mit der Bitte wenden, daß diese ihm ex ossioio das Kind wieder verschaffe 72).

Was endlich den Fall betrifft, wenn dem paterfamilias die Erziehung seiner Rinder genommen ift, so fommt es dars auf an, von welchem Gefichtspunkt man hier ausgeht. trachtet man das Erziehungerecht des paterfamilias als völlig übergegangen auf den jetigen Erzieher, fo muß man dem letteren auch alle Rechte des Baters in Ruckficht der Erziehung jugeftefen. Richtiger möchte es aber doch fenn, fich den Er, zieher hier nur in dem Berhältniß des Erziehers eines Pupillen ju denken. Dies halte ich deshalb für richtig, weil ja feine deminutio patriae potestatis barin liegen foll, wenn dem Bater die Erziehung genommen wird. Rur also das Factische der Erziehung wird dem paterfamilias entzogen, hingegen das, was ben der Erziehung einer rechtlichen Bestimmung unterwors fen ift, bleibt feiner Entscheidung überlaffen, fo weit, als dies den Umftanden nach möglich ift, und so weit es nicht angeht, vertritt ihn die Obrigfeit, gerade wie ben Pupillen. In diesem Sinn ift es zu verstefen, wenn oben gefagt worden, daß ben ben unvollfommenen Adoptionen der leibliche Bater feineswegs allen Ginfluß auf die Erziehung der Rinder verliere, wenn er gleich nicht berechtigt ift, unmittelbar felbft die Erziehung zu leiten.

Allerley untergeordnete Fragen, die noch zur Sprache ges bracht werden könnten, glaube ich hier übergehen zu müffen, weil meine Abhandlung, ungeachtet alles Bestrebens nach möglichster Kürze — eine Kücksicht, aus welcher auch die Ausstattung mit einem gelehrten litterärischen Apparat absichtlich vermieden ist — eine Ausdehnung erhalten hat, die fast die Gränzen eines Auflates für eine Zeitschrift überschreitet.

<sup>72)</sup> Die l. 1. S. 2. D. de rei vind. (6, 1), aus welcher man ein allgemeines Recht derjenigen, die befugt find, Kinder ben fich zu baben, zur Sinflagung diefer Kinder bat ableiten wollen, bezieht fich fichtbar nur auf den patersamilias.

#### IX.

Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch, daben auch über den Gang der Rechtsbildung und die Befugnisse der Gerichte.

Bon Beren Dr. Sordan, ord. Brof. der Rechte ju Marburg.

#### §. 1.

#### Vorbemerfung.

Groß ist bekanntlich das Ansehen, deffen fich die Praxis ober der Gerichtsgebrauch in allen Theilen des gemeinen Rechts zu erfreuen hat. Alle Schriften über das gemeine deutsche Recht, so wie die tägliche Erfahrung ben den Be: richten, gewähren die fprechendsten Belege hierfür. Der Grund diefes Unfehens, welchen man in neuefter Beit 1) for gar in einer, den Gerichten guftebenden - wenigstens negas tiven - Gesetgebungsgewalt finden will, liegt tiefer in der Ratur der Sache felbft. Der Gang der Rechtsbildung und die aus diesem, so wie aus der natürlichen Beschaffenheit der Gefete und des Rechtsbedürfniffes fliegenden Befugniffe des Richteramtes geben die beften Aufschluffe über jenen Grund, fo wie über das Befen, den Begriff und die recht: liche Bedeutsamfeit des Gerichtsgebrauches felbft. Sierüber nun einige Bemerkungen mitzutheilen, durfte um fo weniger überfluffig fenn, als man gerade jest in Deutschland, nach erfämpfter außerer Ruhe, alles Ernftes bemüht ift, auch den innern rechtlichen Buftand durch zeitgemäße Reformen in der

<sup>1)</sup> M. f. 3. B. Gerftafer im neuen Arch. des Criminalr. VI. Bb. No. 19. S. 463 u. folg.

Gesetzgebung, woben der vorliegende Gegenstand nicht uns beachtet bleiben darf, zu regeln und zu befestigen; sep es auch nur zu dem Zwecke, um tiefere Forschungen, als sie der Verf. der folgenden Bemerkungen zu geben im Stande ift, dadurch zu veranlassen.

#### §. 2

# Allgemeine Bemerfungen über den Gang ber Rechtsbildung.

Das Necht, als Norm für den außeren gegenseitigen Berfehr der Menschen, und fo als Mittel jur Begrundung und Erhaltung eines geordneten Friedenszustandes unter fich, ift das Erzeugnif des Bedürfniffes, und daher fo alt, als Diefes. Das altefte Necht eines Bolfes beruft deshalb immer auf Gewohnheit, die fich aus dem Bedurfniffe hervor :, und Diefem angemeffen ausbildet, und fich allmälig nach der Bus nahme des Bedürfniffes und der geiftigen Ausbildung erweis tert und vervollständigt. Das Recht wird badurch ein treues Gebilde des Stoffes, für den es Form und Regel fenn foll; es wird fenntliches Geprage des Bolfes, bey welchem es ents fand, und welches in demfelben die eigenen Rechtsanfichten ausspricht. Denn das Recht ift urfprünglich immer eine Uns gelegenheit des gesammten Bolfes, der gangen Gemeine, für das oder die ce bindende Rorm feyn foll. Mit ber Forts fchreitung der Cultur, weldje die Staaten aus naturlichen Erzeugniffen des Bedürfniffes nach und nach in Runftgebilde umgeftaltet, bildet fich auch diefe natürliche Rechtsgeftaltung allmälig in eine fünftliche um. Das Recht wird jest allmälig von einer eigenen gesetgebenden Gewalt jum Boraus bestimmt, während zuvor für neue Fälle die paffenden Normen erft nach ifrem Eintreten aufgesucht und bestimmt wurden; es werden eigene Behörden aufgestellt, die fich mit dem Rechtsprechen, was zuvor von Allen, oder von aus Allen für einzelne Falle ausgewählten Urtheilern geschah, ausschließlich beschäftigen; das Recht wird complicirt, und der Gegenstand eines eigenen

Studiums und fo einer eigenen Rafte, wahrend es juvor eine fach, von Allen gefannt, einer wiffenschaftlichen Behandlung unbedürftig und fo Gegenftand des gangen Bolfes mar. Dies ift der hiftorische Bang, den die Rechtsbildung ohne wesente liche Unterschiede ben allen Bolfern nahm, welche fich aus der Robbeit entwickelt haben. Man fann hierben die zwen Quele Ien des Rechts, die Bernunft und Erfahrung, welche fich im fünftlichen Rechtsgange als Philosophie und Geschichte, als Wiffenschaft und Prazis nach den funftgemäßen Bezeichnungen barftellen, durchaus nicht verkennen. Die Erfahrung lies fert den Stoff, und'die Bernunft, nach ihrer jedesmaligen Ausbildung bey der vorzüglicheren Mehrheit des Bolfes, die rechtliche Form (bie Nechtsanficht), welche ber Ber: ft and auf eine, dem Stoffe entsprechende Beise als wirkliche Norm ausspricht, fo daß der Berftand aus den beiden Quels Ien des Rechts, aus der Erfahrung und Bernunft, das gels tende Gefet schafft. Für diese Thatigkeit des Berftandes hat man die technische Benennung der Gejetgebungs: politif in den fpateren Zeiten erfunden. Dem Wefen nach darf die fünstliche Rechtsbildung von der natürlichen und urs fprünglichen nicht abweichen. Philosophie, Geschichte und Politif muffen ben dieser einander die Sand bieten. Ohne Philosophie murde das Gefet der rechtlichen Grundlage, ohne Geschichte des Stoffes, und ohne Politif der 3wed. mäßigfeit entbehren. Aus der Philosophie muß der Gefet; geber die jedesmal herrschenden Begriffe und Unfichten des Bolfes über Recht und Unrecht, aus der Geschichte die Ges genstände, welche des Gefetes bedurfen, und aus der Politie die befte Art und Beife schöpfen, die Gefete den vorhandenen Rechtsansichten und Gegenständen anzupaffen. Rur auf diese Beise werden die Gesetze dem Zwecke ihres Dafenns ent: fprechen, eine allfeitige und dauerhafte Ordnung begrunden, und einer Achtung genießen, welche ihre Beobachtung beffer und fefter gewährt, als aller außere 3mang. Die Gefete, wenn fie auf Gediegenheit, Gute und 3wedmäßigkeit Unfpruch

13

machen wollen, durfen niemals mit den herrschenden Rechts: ansichten und den äußeren Berhältniffen des Bolfes im Wider: fpruche fteben, fondern muffen der Biffenschaft und dem Leben gleichmäßig Genuge leiften. Damit aber die Gefete ben jedesmaligen Rechtsansichten und Berhältniffen, mit Einem Borte, dem Bedürfniffe des Bolfes entfprechend abs gefaßt werden und bleiben konnen, find, da einmal die Rechtse anfichten eines Boltes mit den Fortschritten der Cultur fich immer mehr veredeln, und dann auch die außeren Berhaltniffe deffelben fast in demfelben Maage fich verandern und erweis tern, vorzüglich zwey Dinge nothig : einmal, daß die gefege gebende Gewalt die Rechtsansichten und Berhältniffe des Bolfes genau fenne und in diefer Renntniß fortwährend bleibe, und dann, daß die Gefete von Beit ju Beit auf eine der Bers anderung des Bedürfniffes angemeffene Beife reformirt were den. Beides ift nur dadurch möglich, daß entweder das Bole felbit an der Gesetzgebung Untheil habe, oder daß diejenige Rafte von Staatsburgern, welche im fünftlichen Staatsleben fich mit dem Rechte, nämlich mit der Geseteberflärung und Unwendung, beschäftigen, d. t. die theoretischen und practie ichen Rechtsgelehrten, und ihre Producte, ben der Gefetse gebung zu Rathe gezogen, und alle fich etwa gebildet habenden Gewohnheiten berücksichtigt werden. Werden diese Elemente genau mit den bestehenden geschriebenen Gefeten verglichen, fo wird fich die Nothwendigfeit und die Urt der Gesetzesrefors mation leicht erkennen laffen. Rur fo werden die Gefete dem 3mede ihres Dafepns entsprechen, und eine paffende Form des vorhandenen Stoffes fevn, da fie aus dem Bolfsgeifte und Leben geschöpft find, und nach diefem und jenem fich forte bilden. Wie ben allen Dingen die Form das Erzeugniß des Wefens fenn muß, wenn jene Zwedmäßigkeit ansprechen will, fo muß diefes auch bep den Gefeten der Rall fenn. Diefe fonnen jedoch niemals in einer folchen Bollftandigfeit, daß fie alle möglichen Falle, die im wirklichen Leben fich ereignen können, mit gleicher Umsicht erschöpften, und in einer solchen

Deutlichfeit gegeben werden, daß über ihren mahren Ginn gar fein Zweifel entstehen fonnte. Denn es überfteigt bie menschlichen Geiftesfrafte, voraus ju bestimmen, was fich in rechtlicher hinficht im Leben möglicher Weise funftig ereignen werde, und fich mit Worten so auszudrücken, daß jedem Doys pelfinne, jeder Mißdeutung, jeder Unverständlichkeit für immer voraebeugt ware. Bielmehr fann die Gefetgebung, da fie nur aus dem Borhandenen und daraus, was fich aus der Bers gleichung des Bergangenen mit dem Gegenwärtigen als mahr: scheinliches Runftiges voraussehen läßt - und wie truglich ift nicht diefes? - schöpfen fann, nicht anders als mangelhaft ausfallen, wozu noch die Armuth der Sprache fommt, welche diese Mangelhaftigfeit vermehrt; fie fann nicht sogleich, wenn fich ben irgend einem neuen, oder wenigstens mit neuen Do: difficationen begleiteten, Kalle ein wirklicher Mangel der Ge: fette zeigt, eine neue Norm Schaffen, die auch auf den fie veranlagt habenden Sall angewendet werden fonnte, da Ge: fete feine jurudwirfende Rraft haben. Die Gefete haben feine organisirende Rraft in sich, durch welche fie sich allmäs lig, nach Maaggabe des eintretenden Bedürfniffes, von felbft fortbilden konnten. Das Gefet ift an Fc etwas Todtes, während das äußere Leben in fortwährender Lebendigfeit fich ftets neu gestaltet, und durch die eigene innere Rraft besteht und wirft. Es muffen daber Elemente im Staatsleben bes ftehen, welche der Mangelhaftigkeit, Dunkelheit und Starr: heit der Gefete abhelfen, jeden entstehenden Widerftreit awis fchen Gefet und Leben ausgleichen, jenes biefem fortwährend anpaffen; alfo forgen, bag ber lebendige Stoff niemals der zwedmäßigen Korm entbehre und in Verwirrung gerathe; welche mithin den Gefegen Leben dadurch, daß fie aus und nach jenen für alle möglichen Rechtsfälle Entscheidungsnormen auffinden, und jene nach dem Leben modificiren, und dem Leben Gefetlichfeit dadurch gewähren, daß fein vorfommender Rechtsfall unentschieden bleibt; auf diese Beise von einer Des riode der Gesetseformation bis jur audern im Geifte der

Sefete fortwirken, die Gesetze nach dem Leben und dieses nach jenem gestalten, und so der Gesetzgebung zugleich nachhelfen und vorarbeiten.

Diese Elemente find: 1) das Bolf felbft, welches durch Autonomie und Gewohnheit, 2) die Gerichte, welche durch Gerichtsgebrauch, und 3) die Rechtsgelehr, ten, welche durch Wiffenschaft wirffam find. Alle drep Elemente werden gwar durch die Gefete geleitet und ber fchrankt, in fo fern ihr Streben nicht gegen die Gefete ges richtet, fondern nur diefen angemeffen feyn darf; aber fie leiten hinwiederum auch die Gefetgebung, in fo fern diefe nur aus ihnen die Rechtsansichten und practifchen Berhältniffe bes Bolfes erfennen fann. Alle drep ftehen daher mit der Gejets gebung, aber auch unter fich felbft, in einer beständigen Wechselwirfung. Das Bolf - natürlich mit Ausschluß der Rafte der Mechtsgelehrten ex professo - bildet für neue, im Befete nicht berücksichtigte, oder dunkel bestimmte Rechts: verhältniffe Gewohnheiten, burch die es auch das bestehende Recht, in fo fern es dunfel, unzwedmäßig u. f. w. ift, ges ftaltet, oder schafft vermöge der Autonomie, die ihm immer wenigstens in fo weit jufteht, als fein ausdrückliches gefetse liches Berbot im Wege fteht, durch ausdrückliche Willenser: flarung nene Normen (Statute). Die Rechtsgelehrten, mit Ausschluß der Richter, erflaren Gefete und Gewohnheiten, entwickeln den vollständigen Sinn und Inhalt berfelben; fuchen deren Principien, Grunde und Zwecke auf, prufen ihre rechte liche Haltbarkeit und Anwendbarkeit; ftellen, dadurch verane laßt, eigene Unfichten hierüber und darüber, was überhaupt Rechtens fen, wie die Gefete in rechtlicher und politischer hinsicht beschaffen fenn follen, in Spftemen oder bep andern Gelegenheiten auf, welche (Unfichten), wenn fie Benfall fin: den, gang oder theilweise ober mit Modificationen allmälig allgemein, und fo Bolfsanfichten werden; cultiviren auf diefe Beise vorzüglich die rechtliche und politische Seite der Gesete, und wirfen fo fur die Gefeggebung, Biffenfchaft und Unwens

dung (Praxis) gleich wohlthätig. Sie thun diefes bald burch Gutachten (respondendo), bald durch rechtliche Benftands: leiftung (agendo vel defendendo), balb durch Unterricht (docendo), und bald durch Schriften (libris). Die Ges richte endlich benuten die Resultate der Doctrin; erflären, erlautern, ergangen und modificiren die Gefete gleichfalls jum 3wede unmittelbarer Unwendung; liefern durch die Entscheis bungen der verschiedenen galle Stoff fur Die Doctrin und Legislation; paffen beide der Wirklichfeit an u. f. w. Befons ders wirken Doctrin und Praxis, wenn fie in freundlicher Stellung zu einander bleiben, vortheilhaft auf einander, und fo gemeinschaftlich auf die Rechtsbildung ein. Ofine Praxis würde die Doctrin nur zu leicht unpractisch und so unbrauche bar, und jene ohne diefe nur gu leicht unwiffenschaftlich und fo Billführ und Schlendrian; diefe erhalt durch jene neues, frisches Leben, jene durch diese neuen practischen Stoff, und die Rechtsbildung durch beide Lebendigfeit, Grundlichfeit und Allfeitigfeit.

## **§.** 3.

Bestätigung der allgemeinen Bemerkungen aus dem Sange der römischen und deutschen Rechtsbildung.

Diese allgemeinen Ansichten werden auch durch die Ges schichte des Sanges der Rechtsbildung ben den Romern und Deutschen bestätigt.

I. Wenn auch den altesten Rechtszuftand der Römer ein bis jest noch nicht völlig aufgehelltes Dunkel umhüllt, so ist doch so viel außer Zweifel, daß auch zu der Zeit, als die Römer bereits ein jus scriptum verschiedener Art hatten 2),

<sup>2)</sup> Bergl. Dugo, Rechtggesch. Ausg. v. 1818. §. 59. §. 166. u. solg. Die Titel 3. u. 4. des I. B. der Dig., die Titel 14. u. 16 des I. B. des Cod. und Tit. 2. des I. B. des Infl. Heinnecoil Antiquitatt, Romm. ed. Haubold. Francos. 1822. pag. 33. folg.

ein großer, ja der bey weitem größere Theil des Rechts noch Gewohnheitsrecht im weiteren Ginne (jus non scriptum) war 3), welches theils in den moribus majorum, theils in ben edictis magistratuum und theiss in der auctoritate jurisperitorum bestand 4), so daß wir ben den Römern die drep bildenden Elemente des Rechts: das Bolf - in so weit ihm nicht in feiner Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt felbst guftand - die Gerichte (Obrigkeiten) und die Rechtsgelehrten wirklich antreffen 5). Vorzüglich waren es die Bratoren und Rechtsgelehrten, welche gleichsam Sand in Sand bes Rechts gemeinschaftlich pflegten und es fortbildeten. Sene suchten insbesondere das ftrenge gesetliche Recht (jus civile im Ger genfate des jus honorarium) den wirklichen Rechtsverfälte niffen anzupaffen, indem fie es nach ben Grundfagen ber aequitas milberten, erganzten und erweiterten, auf biefe Weise in mancher Beziehung wohlthätig wirkten, und den Borwurf, welchen man ihnen machte 6), wohl nicht verdiene ten 7). Der Prator fonnte fich, nach feinem Standpunfte in dem damaligen romischen Staatsorganismus, Manches ers lauben, mas freplich bey unferen Obrigfeiten fehr auffallen und nicht angehen wurde. Wenn die Gefete noch roh und im hohen Grade mangelhaft find, fo muß man den Gerichts. behörden größere Befugniffe einräumen, foll anders nicht, ans ftatt der Gerechtigfeit, die Ungerechtigfeit malten, abgeseben davon, daß es nicht wohl ju begreifen fenn murde, wie es

<sup>3)</sup> Madelden, Lebrb. der Inftit. 1. Ausg. S. 24. folg.

<sup>4)</sup> Heinecc. l. c. p. 43. folg. Madelden, l. c. Ob auch die auctoritas rerum judicatarum hieher gehöre, ist wohl nicht ausgemacht.

<sup>5)</sup> Bergl, Nofbirt, Grundlin. des Rom. Rechts. Deidelb. 1824. S. 20. lit. c.

<sup>6) 3. 3.</sup> Heinecc. l. c. Lib. I. Tit, II. §. 24. p. 49.

<sup>7)</sup> M. f. Dugo, l. c. S. 179. G. 279. folg. R. S. Sacharia, Die Biff. der Gefetgeb. Leipz. 1806. S. 100.

möglich ware, alle vorfommenden galle nach folden Ger feten richtig zu entscheiden, wenn dem entscheidenden Richter die Bande fo fehr gebunden waren. Aus diefem Grunde hatten alle höheren magistratus der Romer überhaupt größere Be: fugniffe, und namentlich die Befugniß, innerhalb ihres Wir: fungsfreises Berordnungen zu erlaffen, wenn es an paffenden Normen fehlte. Bep weitem am größten war die Wirksamkeit der Rechtsgelehrten. Das gange von felbft entftandene Recht, welches vorzugsweise das jus civile 8) hieß, wurde größten; theils von den Rechtsgelehrten ausgebildet 9), so daß die Bes hauptung 10), ben den Romern finde man die Aufgabe gelößt, bie Jurisprudeng an die Stelle der Gesetgebung ju fegen, faum an Uebertreibung grangt, ba die eigentlichen Gefete fehr unbeträchtlich maren, und die Edicte der Pratoren, fo wie nachher die faiferlichen Constitutionen, meistens nur in wiffens schaftlichen Entscheidungen bestanden; was freplich nur in Uns febung des Privatrechts vorzüglich gilt. Sind ja felbft in Juftinian's Rechtsfammlung die Auszuge aus den Schrife ten der Rechtsgelehrten der ben weitem reichhaltigfte und wiche tigfte Theil, fo daß der hohe Werth, den man dem romischen Rechte noch heutzutage beplegt, ihm vorzüglich nur jener Auszüge wegen gebührt. Die Wirffamfeit der Juriften ift darum von fo großem Werthe, weil fie fich nicht mit fpecula: tiven, für das wirkliche Leben oft nuglofen Theorien befaßten, sondern ihre gange Thätigfeit für die wirkliche Anwendung (Praxis) berechnet war, indem fich bey den Romern überhaupt nie die Theorie von der Praxis getrennt hatte, und nie eine eigene Rechtsphilosophie in unserem Sinne von dem positiven d. i. wirflich geltenden Rechte genan unterschieden wurde. Analpse der Gefete und des practischen Lebens war das Saupte

<sup>8) 1. 2. \$. 6.</sup> u. 12. D. de O. J. (1, 2.) Madelden, 1. c. \$. 29. Cf. Heinecc. 1. c. 5. 59.

<sup>9)</sup> Bergl. Sugo, l. c. S. 180.

<sup>10)</sup> St. S. Bacaria, I. c. S. 98.

bestreben der Juriften, indem fie in ihren Interpretationen, worunter man wohl nicht bloß Gefetesauslegungen im heus tigen Sinne 11), fondern vorzüglich auch das, was wir Unas logie nennen, ju begreifen hat, und Responsen u. f. w. nicht nur die duntelen Gefete erflarten, fondern auch und befonders das unvollständige Recht erganzten 12), so daß fie mit Recht auctores und conditores juris genannt werden fonnten 13). Sie arbeiteten daher recht eigentlich für die Praxis, welche die übereinstimmenden Meinungen aller de jure respondirenden Juriften wie Gefete respectirte 14), und diefelben in zweifel: haften Fallen um Rechtsbelehrung anging 15). Bortheilhaft für die Rechtsbildung war es aber nicht, daß es fpater den Richtern gur Pflicht gemacht wurde, von den Gutachten der nun privilégirten Rechtsrespondenten nicht abzugehen .16); und noch mehr zu tadeln ift Juftinian's Beschränfung 17) der Wirksamfeit der Rechtsgelehrten; denn da er durch fein Macht gebot die Elemente der Rechtsbildung unthätig machte, mußte auch das Recht felbft erftarren, und, nun entzogen der Pflege der fregen Geiftesthätigfeit, ohne weitere felbstständige Forts bildung bleiben. Die Bruchftude in den Pandecten find traus rige Ueberrefte befferer Beit, gleichfam die fprechenden Beugen ber politischen und geiftigen Abnahme der damaligen Beit, die fich feine Rraft gutraute, in der betretenen Bafin der Rechtse

<sup>11)</sup> Cf. Sugo / l. c. S. 286.

<sup>12)</sup> M. f. bef. Heinecc. l. c. S. 54. folg.

<sup>13) 3. 23</sup> in l. 3. D. si pars hered, pet. (5, 4.) l. 39. D. de act. emt. (19, 1.) l. 17. D. de jure patr. (37, 14.) l. 23. C. de procurat. (2, 13)

<sup>14)</sup> Gajus l. 1. c. 7.

 <sup>1. 2. §. 47.</sup> D. de O. J. (1, 2.) Gellius Noctt. Att. XII.
 Car. Sigon. de antiquo jure civ. Rom. II. 18.

<sup>46) §. 8.</sup> Inst. de jure n., g. et civ. (1, 2.) L. 2. §. ult. D. de O. J.

<sup>17)</sup> S. 2. et seq. Const. de concept. Dig.

201

bildung ber Vorfahren felbstthätig vorwärts ju fchreiten; gleichsam die Grabschriften hingeschwundener fraftigerer Jahr. hunderte. Es ift der flarfte Beweis der Schwäche eines Bol: fcs, wenn es aus dem Grabe der Bergangenheit die Gefetes: trimmer jusammenliest, um fich aus denfelben eine Gefets: gebung für die Gegenwart, eine Rrude für die geiftlahme Beit, mosaifartig jusammengufugen 181. Jest war es, bes fonders ben der großen Maffe von Gefegen, nicht mehr wohl möglich, daß die Jurisprudenz gedeihen konnte, die vielmehr, fo wie die Pflege des Rechts durch Berfommen und Praxis, unter jener Maffe erliegen mußte. Denn je mehr fich die positiven Gefete anhäufen, und je weniger fie den genannten bildenden Clementen Spielraum geftatten, defto mehr muß die eigentliche Jurisprudenz abnehmen, und bas Recht in ftarren Kormalismus, der den Geift todtet, übergefien. Genug, feit der Zeit, wo die Gesetgebung gang in den Sanden der Imper ratoren lag, wo gewiffermaßen es im romifchen Staate wieder fo wurde, wie es nach der Sage in Roms alteften Zeiten war 19), und die bildenden Elemente des Rechts immer mehr gelähmt wurden, ging es mit der romifchen Rechtsbildung nicht mehr vorwärts, und gehrte man nur an dem geiftigen Marfe der Borfahren.

11. In Deutschland war es ursprünglich ebenfalls das aus dem Leben hervorgegangene Bedürfniß, welches dem Nechte Dasen, Gestalt und Nichtung gab. Schon zur Zeit der ältesten Volksgesehe, deren schriftliche Absassung nämlich durch verschiedene äußere Umstände veranlaßt wurde 20), waren die drey bildenden Elemente des Nechts, wenn auch noch nicht kastenmäßig getrennt, doch wenigstens im Keime

<sup>18)</sup> M. f. über ben Werth des Rom. Rechts: A. F. J. Thibaut, über die Nothwendigfeit eines allgem. burgerl. Rechts für Deutsch. land. Deidelb. 1814.

<sup>19)</sup> Tacit. Annal. III. 26. l. 2. §. 2. D. de O. J. (1, 2.)

<sup>20)</sup> M. f. Fr. Eich born, Deutsche Staats - und Rechtsgesch. S. 30.

vorhanden und wirtsam: das Bolf nämlich, die Gerichte und die Rechtsverständigen. Das Bolf, in so fern es nicht in feiner Totalität als gesetgebend thätig war, wirfte durch die Fortbildung des Gewohnheitsrechtes, das neben den geschriet benen Gefegen, welche felbft größtentheils nur aufgezeichnete Gewohnheiten waren, noch fortbestand, da einmal nicht alle Gewohnheiten in die Bolksgesetze aufgenommen worden find 21), und diefe felbft einer Erganjung und weiteren Ausbildung bes durften. Die Gerichte, wenn man von dem vorfigenden und leitenden Richter abfieht, ber auf bas eigentliche (materielle) Rechtsprechen gar feinen Ginfluß hatte 22), wurden gwar ebenfalls aus dem Bolfe befett, indem (wenigstens vor Rarl bem Großen) entweder fammtliche in den Gerichtstagen Un: wesende, oder einige ausgemählte Standesgenoffen der Pari thepen als Schöffen das Urtheil fanden 23); es waren aber die Urtheiler in Diefer ihrer Eigenschaft doch anders für die Rechtsausbildung thatig, als fonft, und daher in diefer Ruch ficht vom Bolfe ju trennen. Wie umfaffend die Wirffamfeit der Gerichte in Bezug auf die Rechtsbildung war, und daß fie bey der Mangelhaftigkeit der Gesetze und der Zunahme des rechtlichen Verkehrs fast allein das Recht fortbildeten und er: gangten, ift gu befannt, als daß es fier eines Beweises ber dürfte. Bur die Rechtsverftandigen diefer Beit, welche in zweifelhaften Källen, wenn nämlich die Urtheiler felbft fein Recht finden fonnten, Rechtsbelehrung ertheilten, find die Sachmänner (Sagibarones) der Galter ju halten, wie Maurer 24) mit fiegenden Gründen gezeigt hat. Daß folche

<sup>21)</sup> Biener, Commentar, de origine et progressu legum juriumque Germanic. P. I. §. 11. und die dort in Mot. 5. Angeführten.

<sup>22)</sup> G. L. Maurer, Gefch. des öff. mundl. Gerichtsverf. Seidelb. 1824. S. 7.

<sup>23)</sup> Maurer, a. a. D. §. 8.

<sup>24)</sup> a. a. D. S. 10.

Sachmänner auch ben andern Bolfern mahrscheinlich vorhans ben waren, 3. B. in Baiern (judex genannt) 25), ift wohl fanm ju bezweifeln, da das Bedürfniß der Rechtsbelehrung auch bep andern Bolferstämmen eintrat, und diese fpater, nur in einer anderen Form 26), so allgemein vorfam, daß man das fruhere allgemeine Dafepn diefer Sitte faum bezweifeln Auch die ziemlich allgemein gestattete Zuläffigkeit von Rednern und Gewalthabern 27), so wie die Fornelbücher 28), feten die Erifteng von Berfonen, welche fich vorzugeweise mit dem Rechte beschäftigten, völlig außer Zweifel. Diese drey Elemente blieben in beftandiger Wechselwirfung bis ju uns Rur war im Mittelalter, bevor fich das romische Recht in Deutschland befestigt hatte, die Wirksamkeit der Gerichte vorherrschend. Zwar hat um jene Zeit auch das Bolf noch durch autonomische Normen, g. B. Statuten, Dienstvertrage u. f. w., jur Erweiterung des Rechtes benges tragen; aber vorzüglich waren es die Gerichte, welche feit dem gehnten und eilften Sahrhundert, wo die geschriebenen Bolksgesete in ihrer Eigenschaft als geschriebenes Recht all: mälig in Bergeffenheit famen, und das Recht wieder anfing als ungeschriebenes fortzubestehen 29), fich der Rechtsbildung völlig bemeisterten, indem jest die allgemeine Meinung in das Richteramt die Befugniß und die Berbindlichkeit fette, das Recht zu ergangen und der Zeit anzupaffen 30), auch die oberfte Staatsgewalt nur in außerordentlichen Fallen, wenn fie von den Parthepen besonders angegangen wurde, eine

<sup>25)</sup> Lex Bajuv. tit. 2. c. 15. §. 2. c. 16. 18. 19. Maurer, a. a. D. S. 22.

<sup>26)</sup> Maurer, a. g. D.3. 160.

<sup>27)</sup> Maurer, a. a. D. §. 13.

<sup>28)</sup> Mittermaier, Grunds. des gemeinen beutschen Privatrechts. Landsch. 1821. S. 19. und dort Not. 5.

<sup>29)</sup> Eichborn, a. a. D. S. 257.

<sup>30)</sup> Eichhorn, a. a. D. §. 258.

schritt, was fie, nach dem von Willmhind 31) - ergählten Bepfpiele zu urtheilen, nur felten zu thun magte. Auch die Rechtsbelehrungen, wenn ein Gericht fein Urtheil finden founte, und nicht auf einen Dritten compromittirt wurde 32), geschahen von anderen angeseheneren Gerichten (Dber höfen) 33), deren wichtigere Aussprüche um diese Beit allein gesammelt wurden (Weisthümer) 34). Um unerhebliche ffen waren um jene Beit die Früchte der Rechtsgelehrten, welche erft bann, als das Studium des romischen Rechts neu aufzuleben begonnen hatte, wichtig ju werden anfingen. Geit dem völligen Siege des fremden Rechts 35) arbeiteten die Doctrin, welche nun begrundet murde, und die Praxis eine ander recht eigentlich in die Sande. Zwar murde feitdem die Schöffenverfaffung völlig verdrängt, und traten, bei der im mer mehr fich ausbildenden Landeshoheit, an die Stelle der Oberhöfe die nen entstandenen Sofgerichte 36), indem jest jum Rechtsprechen ein vorausgegangenes besonderes Rechts. ftudium erforderlich ward, mithin die unftudirten Schöffen von felbft megfallen mußten 37); aber darum forten die Rechtee belehrungen nicht auf, welche jest nur von den höheren Reiche ; und Landesgerichten , den Juriftenfacultäten der allent; halben aufblühenden Universitäten und den Schöppenftühlen ausgingen. Die Doctrin und Praxis hatten jest, ben dem

<sup>31)</sup> In Annal. Corbej. Lib. II. ben Meibom. Tom. I. p. 644.

<sup>32)</sup> Maurer, a. a. D. §. 158.

<sup>83)</sup> Eichhorn, Ginl. in das deutsche Privatrecht. Gott. 1823. 3. 5. Mittermaier, I. c. S. 2. u. 21, auch S. 24.

<sup>34)</sup> Cichhorn, 1. c. Mittermaier, 1. c. Runde, Grundf. bes gem. beutschen Privatr. S. 36. u. folg.

<sup>35)</sup> Eichhorn, Rechtsgefch. S. 269. 440. folg.

<sup>36)</sup> Mittermaier, a. a. D. §. 3.

<sup>[37)</sup> S. Mittermaier, der gem. deutsche burg. Broc. in Bergleich. mit dem Breug. zc. II. Beptr. Do. 1. S. 4. folg.

Beftehen des fremden Rechtes und der deutschen Rechtsinfti: tute, deren Sammlung vorzüglich durch jenes veranlaßt wor: ben war 38), awar nicht mehr das Recht felbst au schaffen, wohl aber das fremde und einheimische Recht gehörig ju erflas ren, die Anwendbarkeit des ersteren auf die einheimischen Rechteverhältniffe ju beftimmen, das Unwendbare von dem Unanwendbaren forgfältig auszulefen, den zwifchen beiden Rechtsquellen entstandenen Streit auszugleichen, die Lucken, an denen es natürlich auch jest noch nicht fehlen fonnte, durch Auslegung und Anglogie ju ergangen; furg, aus der großen Maffe von Rechtsmaterialien ein für die deutschen Unfichten und Berhältniffe vaffendes Gebaude aufzuführen - eine Urs beit, die nicht wohl ein Gefetgeber, fondern nur die Wiffens Schaft und das Leben durch harmonisches Zusammenwirken allmälig jum gewünschten Biele führen fonnten. Mit welchem Aufwande von Scharffinn, Rleiß, Beharrlichfeit und Rraft, mit welcher Umficht und mit welchem Erfolge an diefem gro: Ben Werke feit Jahrhunderten die Doctrin und Praxis gear: beitet haben, zeigt die heutige Geftalt des gemeinen Rochts, die es nur ihnen verdanft, und zeigen die vielen Particulars gefete in allen Zweigen des Rechts, welche hauptfächlich aus dem jedesmaligen Buftande ber Doctrin und Praxis des ges meinen Rechts hervorgegangen find. Die Arbeiten der Doctrin find ju einer folchen Daffe angewachfen, daß es, um das viele Treffliche, was felbft in den schon fast vergeffenen Werken früherer Zeiten fich vorfindet, von dem ganglichen Untergange ju retten, faft nothwendig ju werden scheint, eine ähnliche Sammlung, wie die Pandecten finb, aus den Bearbeitungen der verschiedenen Sahrhunderte ju veranstalten. Wenn auch die Doctrin und Praxis niemals frep maren von den Ges brechen ihrer jedesmaligen Zeit, jene nur zu oft in nutlosen Spitfindigkeiten fich gefiel, oder in leere, das Leben vers fchmähende Speculationen ausartete, und diefe nur ju oft in

<sup>38)</sup> Eichhorn, a. a. D. S. 277. u. folg.

Migbrauch und vernunftwidrigen Schlendrian auswuchs, fo fonnten doch folche Ausgeburten der Zeit diese nie lange überleben, und, ben dem natürlichen Rechtsfinne der Deutschen und dem redlichen Streben ber helleren Ropfe, nie das Bur, gerrecht lange behaupten. Mit der Beit, die fie geboren hatte, gingen fie unter, und nur das Beffere, welches von der Majorität der stimmfähigen Bürger in der deutschen Jus riften: Republif als folches gutgeheißen, und fo communis doctorum oder judiciorum opinio wurde, überlebte ftets die Beit feiner Entstehung. Auf diese Beise befam das gemeine Recht durch die beständige Wechselwirkung zwischen Doctrin und Praxis, indem jene auf diese dadurch wirkte, daß nicht nur die fünftigen Richter und Rechtsbepftande auf den Unie versitäten ihre Rechtsbildung erhielten, und die Unsichten, welche fie dort fich eigen gemacht haben, in das practifche Leben mitnahmen, fondern auch die verschiedenen Schriften der Rechtsgelehrten, so wie die in den Sutachten und Urtheis Ien der Juriftenfacultäten niedergelegten Meinungen und Ung fichten, ben der Ausübung der Rechtspflege benutten, und hinwieder die Praxis dadurch einflugreich auf die Doctrin wurde, daß diefe aus jener die Berichtigung, Erweiterung, Erganjung oder doch Beftätigung mancher Lehren, Unfichten und Meinungen Schöpfte, in allen feinen Theilen eine Gedies genheit, Bollftandigfeit, Allfeitigfeit und Grundlichfeit, wie wohl fein anderes vositives Recht, da feinem anderen eine folche Pflege und Bearbeitung zu Theil ward, wie unferem gemeinen Rechte.

## §. 4.

Allgemeine Folgerungen aus dem Gange der Rechtsbildung für die Praxis.

Aus den gemachten Bemerkungen über den Gang, welchen die Rechtsbildung in der Regel zu nehmen pflegt und nehmen muß, wenn das Necht passende und so wirksame Form für das Staatsleben werden soll, ergeben sich manche interessante

Folgerungen für die Praxis, von denen wir hier nur einige ausheben wollen.

- 1) Der Wirkungsfreis der Praxis läßt fich nicht absolut, sondern nur relativ, d. f. beziehungsweise, auf eine bestimmte Gesetzebung bemeffen. Denn
- 2) je unvollkommener eine Gesetzgebung ist, je weniger diese mit der Zeit vorwärts schreitet u. s. w., desto größer wird die Birksamkeit der Praxis seyn mussen, um die Lücken, welche sich in einem solchen Falle in den Gesetzen vorsinden, auszufüllen, überhaupt, um die Gesetze mit dem wirklichen Leben in Einklang zu bringen und zu erhalten. Dagegen wird sich
- 3) der Wirkungskreis der Praxis in dem Maaße versengen, als die Sesekgebung an Bollständigkeit und Klarheit zunimmt, und sich nach den rechtlichen und historischen Bershältnissen des Bolkes von Zeit zu Zeit reformirt, weil in demselben Grade, als die Zweckmäßigkeit der Seseke steigt, sich die Klust zwischen den Geseken und dem Leben verkleinert, also die Nothwendigkeit der Bermittelung zwischen beiden abenimmt. Darum wird es
- 4) in einem Staate mit repräsentativer Verfassung, nach welcher den Volksrepräsentanten ein Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt ist, in der Regel eher thunlich seyn, der Prazis bestimmte Schranken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzuzeichnen, weil es sich nach einer solchen Staatsverfassung vermuthen läßt, daß die Gesetze mit größerer Umsicht und vollständigerer Verücksichtigung der jedesmaligen Ansichten der besteren Mehrheit des Volkes und der bestehenden historrischen Verhältnisse abgesaßt werden, als in einem Staate, wo das Volk an der Gesetzgebung gar keinen Antheil hat. Da es aber
- 5) geradezu für eine Unmöglichfeit erklärt werden muß, solche Gesetze zu geben, welche für alle möglicher Weise vor: fommenden Fälle völlig klare Bestimmungen enthalten, so gehört es zu den Ungereimtheiten, wenn man der Praxis

ganz und gar alle Wirksamkeit untersagen, d. h. vorschreiben will, daß die Gerichte beym Rechtsprechen niemals von dem Buchstaben des Gesetzes abgehen sollen; denn sie würden, wenn man dieses im Ernste vorschreiben wollte, nur zu o't in die Lage kommen, entweder gar nicht entschieden zu können, oder doch wenigstens gegen alle Villigkeit, welche siets als die Seele menschlicher Gerechtigkeit zu betrachten ist, entsschieden zu müssen, abgesehen davon, daß selbst in den Worten der Gesetze niemals alle Doppelsinnigkeit und Dunkelzheit durchaus vermieden werden kann. So vollkommen dasher auch eine Gesetzgebung relativ sepn mag, so muß doch immer den Gerichten einiges Vermittelungsrecht zwischen den Gesetzen und dem wirklichen Leben überlassen bleiben. Dabey kann es auch, um die Gerechtigkeit im Staate wahrhaft zu befördern,

6) nicht so fast darauf ankommen, daß man den Umfang der richterlichen Thätigkeit möglichst beschränkt, als vielmehr darauf, daß man die Gerichte mit redlichen und einfichtsvollen, überhaupt tuchtigen Subjecten befett; benn einem ichlechten Richter wird auch eine noch fo große Befchränkung feiner Willführ fein Sinderniß fenn, Ungerechtigfeiten ju begeßen, während daß eine folche für den gewiffenhaften und wahrhaft gebildeten Richter unnöthig, ja fogar fchadlich ift, weil fie ifin nur gu leicht in die Lage verset, gegen feine innere Ueber: zeugung entscheiden zu muffen, und jo oft nur hindern wird, wahrhaft gerecht ju fenn. Unmöglich fann aber eine Rechts: pflege gut und fohin auch in politischer Sinficht zwedmäßig genannt werden, nach welcher Entscheidungen erfolgen, die mit der allgemeinen Unficht der besseren Mehrheit des Volkes von Recht und Unrecht im Widerspruche oder auch nur nicht im Einflange fteben. Die Achtung der Gefete, mithin auch bes Gefetgebers, muß da ichwinden, das lebendige Gefühl von Recht und Unrecht durch die häufig oder gar in der Regel erfolgenden Berletjungen deffelben allmälig erfalten, an deffen Stelle Gleichaultigfeit und auf diese Beise Berschlechterung des moralifchen Charafters des Bolfes mit allen Folgen eintreten.

Sieht fich bagegen ber Richter burch Butrauen auf feine Ges wiffenhaftigfeit und Ginfichten vermittelft Geftattung einer fregeren Beurtheilung der Gefete geehrt, fo wird er dadurch aufgemuntert werden, alle Rrafte anzuwenden, um dem ihm geschenkten Butrauen auf alle mögliche Beife ju entsprechen; er wird ben bem Rechtsprechen um fo gewiffenhafter und um: fichtiger ju Werke geben, als das auszusprechende Urtheil in gewiffer Sinficht als feine Unficht erscheint, mit der er vor feinem Gemiffen bestehen foll, als er dafer die Schuld einer etwa harten Entscheidung nicht auf den Gesetgeber ichieben fann, sondern diese vorzüglich auf ihn felbft fällt, und aus Diesem Grunde seine eigene perfonliche Achtung von der Ber Schaffenheit seiner Urtheile abhängt. Die Uchtung, welche der Staat feinen Beamten fchenft, erzeugt ben diefen Gelbft: achtung, die das Gefühl der eigenen moralifchen Burde ers wect und belebt, vom Schlechten abhalt, jum Guten ermuns tert und fo gur Gelbstveredlung führt, welche eine redliche Pflichterfüllung ficherer und dauerhafter gewährt, als alle Controlle und positiven Schranken.

7) Eine Gefetgebung, welche, ungeachtet fie die Mans gel der beftehenden Gefete fennt, dennoch feine zeitgemäße Reform vornimmt, raumt den Gerichten fillichweigend die Befugnif ein, die Gefete, mit Berücksichtigung der Grunds principien, Rechtsgrunde und 3mede derfelben, den herrschens den Unfichten und Berhältniffen des Bolfes möglichst anzus paffen, und durch die eigene Jurisprudeng ju ergangen. Denn es ift anzunehmen, daß der Gefetgeber das feinen Pflichten Entsprechende wolle; ju feinen Pflichten gehört nun auch die Begrundung der außeren Gerechtigfeit im Staate durch zwedmäßige Gefete; die Gefete vermögen aber nur dann jene ju begrunden, und find daher nur dann zwedmäßig, wenn fie dem vorhandenen Stoffe, den fie als Form nach rechtlichen Grundfagen regeln follen, entfprechen, b. f. wenn fie den herrschenden Unfichten ber befferen Mehrfieit des Bolfes von Recht und Unrecht eben fo, als den vorhandenen hiftorischen

Berhältnissen desselben genügen. Es ist deshalb anzunehmen, es sey der höchste Wille des Gesetzgebers, daß die bestehenden Gesetz mit dem gedachten Stoffe möglichst in Einklang ger bracht werden, damit die äußere Gerechtigkeit in der That bestehe, daß folglich jenes von den Gerichten geschehe, da die Mangelhaftigkeit und Zweckwidrigkeit des Gesetzes erst bey dessen wirklicher Anwendung fühlbar wird. Jedem Einwande steht das Dilemm entgegen: Entweder ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber wolle, daß Necht und Gerechtigkeit, und das durch der Staat bestehe; oder es ist das Gegentheil zu vers muthen. Da man rechtlicher Weise nur jenes vermuthen darf, so ergibt sich das Uebrige von selbst.

8) Die Praxis darf die Doctrin niemals unberücksichtigt tassen, weil sie vorzüglich aus dieser entnehmen kann, welche Rechtsansichten jedesmal herrschend sind; wie nach denselben dieses oder jenes Seset ausgelegt; welcher Nechtsgrund und Zweck ihm untergelegt, und wie dieser oder jener Mangel in den Sesetzen durch Analogie u. s. w. gehoben wird, ohne daß sie aber an die Doctrin, wie an ein Gesetz, gebunden wäre. Dagegen hat sie die eigentlichen Nechtsgewohnheiten natürlich eben so wie die Gesetz-Ivielmehr wie Vertragsrechte, zu ber handeln.

## §. 5.

## Ueber die Befugniffe der Gerichte.

I. Es würde sich zwar schon aus dem Bisherigen erges ben, was der Serichtsgebrauch oder die Praxis eigentlich sep. Um jedoch den Begriff des Serichtsgebrauches genauer bestims men zu können, scheint es nöthig zu sepn, über die Besugs niffe der Gerichte überhaupt Einiges vorauszuschicken, da sich jener nur aus diesen erklären läßt.

Die Bestimmung der Gerichte, als rechtsprechender Bes hörden (von den übrigen Geschäften, welche denselben in den wirklichen Staaten sonft noch aus politischen oder finanziellen

Grunden — unzwedmäßig genug 39) — oft jugetheilt find, wird hier billig abgefehen, da fie in Unfehung folcher Ger schäfte nicht mehr als eigentliche Gerichte erscheinen), ift das Rechtsprechen (jus reddere, wie Ulpian 40) und Pom: ponius 41) fich ausdrücken), d. i. das Anwenden der gültigen Rechtsnormen auf wirklich vorkommende Rechtsfälle. hierin liegen, da jeder Rechtsfall eine ge: doppelte, eine factische und rechtliche Seite hat, folgende Ber fugniffe (woben es fich von felbst verfteht, daß diese nicht privatrechtlicher Natur find, wornach ihre Ausübung nur von der Willführ des Befugten abhängen wurde, sondern nur in fo fern Befugniffe oder Rechte heißen, als fie den Gerichten ausschließend gufteben; in fo fern aber, als die Ausübung berfelben zugleich Rechtspflicht für die Gerichtsbehörden ift, nur uneigentlich und in dem Sinne Befugniffe genannt were ben, welcher dem Ausdrucke: Befugniß oder Recht in öffentlichen Berhältniffen meiftens unterliegt ):

- 1) die Befugniß, das Thatsächliche des Nechtsfalles, so weit es von rechtlichem Einflusse ist, nach den hierfür bestes henden rechtsgültigen Normen zum Zwecke der Subsumtion desselben unter das Gesetz und in so weit es dieser Zweck erfors dert, auszumitteln;
- 2) die Befugniß, das ausgemittelte Factische des Nechtss falles unter die gultige, hierfür anwendbare Nechtsnorm zu subsumiren, d. h. zu prüfen, ob und in wie fern die factischen Merkmale des concreten Falles mit den gesetzlich vorausgesetzten Merkmalen identisch sepen oder nicht, und so vermitrelst eines Schluffes das Urtheil selbst zu fällen; und
  - 3) die Befugnif, das gefällte Urtheil, nothigen Falles,

<sup>39)</sup> M. f. Mittermaier der gem. d. burg, Proc. 2c. II. Bentt. S. II. S. 38 u. folg.

<sup>40) 1. 12.</sup> D. de just. et jure (1, 1.).

<sup>41)</sup> l. 2, §. 10. D. de O. J. (1, 2)

nach Vorschrift der Gesetze zu vollziehen, d. i. den Inhalt deffelben in der Wirklichkeit gesetzlich zu realissren.

Demnach erscheinen die Procepleitung, die Urs theilsfällung und Bollstredung als die hauptbefuge niffe der Gerichte. Zwar hat man behauptet, daß die Bolle ftredung nicht wesentlich in der Richtergewalt liege, wenigs ftens von derfelben getrennt fepn fonne, wie diefes 3. B. in Franfreich wirflich der Kall fep. Allein da die Urtheilsfällung nur der Bollziehung wegen geschieht, wenigstens ohne biefe feinen Zweck hatte: Die Bollziehung aber nicht nur richtige Beurtheilung des Inhalts des Urtheils voraussett, fondern auch felbst an die Rechtsgesetze gebunden ift, d. i. rechtlich ger fchehen muß, weil das Recht lediglich für das außere Leben bestimmt ift, mitfin, wenn der Gerechtigfeit vollständig Benuge gefchehen foll, auch das Berwirklichen des gefun: denen Rechts derfelben entsprechen muß: fo fann, nach allge: meinen Rechtsgrundfagen, die Bollftredung der Urtheile nur den Gerichten, als ein wefentlicher, jedoch im Civilproceffe nur als ein relativ wefentlicher (in fo fern ber Beffegte auch freywillig dem Urtheile nachkommen fann) Theil des Berfahs rens zustehen. Wenigstens ift ohne Bollziehung bas Geschäft der Ausgleichung der Rechtsstörung oder Berletung nicht bes endigt, da diefe in der außeren Welt als Thatfache erscheint, mithin auch dort factisch wieder gehoben werden muß. Man wende hiergegen nicht ein, daß die Urtheilsvollstreckung aulest nur ein Befehlen, alfo ein Act der regierenden Gewalt feb; benn auch zu dem übrigen processualischen Berfahren ift den Gerichten eine befehlende Gewalt unentbehrlich, ohne daß man deshalb behaupten wird, daß das der Urtheilsfällung vorangehende Verfahren nicht in dem Richteramte enthalten fen. Es fommt allerdings ein Befehlen vor, aber ein Befeh! len nach den Rechtsgesetzen und vermittelft diefer. Damit ift jedoch nicht gejagt, daß die Bollftredung nicht einem anderen Gerichte, als dem, welches das Urtheil gefällt hat, überlaffen werden fonne und durfe, da ja auch die Ausmittelung des Thatsächlichen von einem anderen, als dem urtheifenden oder erkennenden Gerichte geschehen kann; sondern nur behauptet, daß auch die Vollftreckung der Urtheile, wenn fie nothwendig wird, rechtlich nur durchidie Gerichte geschehen durfe.

Da die Ausmittelung der Thatsachen eines Rechtsfalles fowohl, als die Bollftredung der Urtheile nach den beftehen: ben gultigen Rechtsgesetzen geschehen foll, und die Urtheils: fällung felbft in der Subsumtion des Thatfachlichen unter eine aultige anwendbare Rechtsnorm besteht; da mithin die Uns wendung des Gefetes durch deffen Renntnig bedingt ift: fo muß den Gerichten auch noch 4) die Befugniß, die in jedem Falle anwendbaren Rechtsnormen aufzusuchen, und ihren In: halt anszumitteln, als Bulfsbefugniß zustehen. Bier beginnt eigentlich das Schwierige, das Feld des Streitigen und gugleich bas Gebiet des Gerichtsgebrauches. Diese Befugniß umfaßt das Gebiet der Interpretation in dem Ginne, in well chem es einst bep den romischen Juriften, nach der obigen Bemerkung, gebräuchlich war 42). Bergliedert man nun diese Befugniß, so ist darin enthalten

- a) die Befugniß, die in concreto anwendbaren, sowoht
- a) auf das Berfahren, die Urtheilsvollstreckung mitbegrif; fen, d. i. formellen, als
- β) auf die Urtheilsfällung selbst bezüglichen, d. i. materiellen, Rechtsnormen auszusuchen, und ihre Unwends barkeit insbesondere zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob die aufgefundenen Rechtsnormen überhaupt gültig, und, wenn dieses zu bejahen ist, ob sie auch auf den vorliegenden concreten Fall in der That anwends bar seven;
- d) die Befugniß, den Inhalt der aufgefundenen, und als gültig und anwendbar ausgemittelten, formellen und masteriellen Rechtsnormen, sowohl in grammatischer als juristis

<sup>42)</sup> Dben S. 3. Mot. 11.

scher hinsicht, zu bestimmen, d. f. biefe Rormen auszue legen; und

- c) die Befugnif, das Recht zu ergangen.
- II. Darüber, ob die genannte vierte Besugniß den Gestrichten zukomme, kann wohl kein Zweifel entstehen, da die Anwendung des Gesetzes durch dessen vollständige Kenntniß bedingt, und daher diese ein nothwendiges Mittel zum Zwecke, d. i. zu jener Anwendung, sohin in dem Nechte zu dieser entshalten ist; sondern nur darüber, wie weit jene Besugniß gehe, herrschen verschiedene Ansichten. Folgende Grundsätze dürsten hier entscheidend seyn:
- 1) Die Beurtheilung der Gultigfeit eines Gefetes feht den Gerichten unbedingt ju, und hat die Untersuchung: ob das fragliche Gefet wirflich von der verfaffungsmäßigen Ges fetgebungsgewalt herrühre, ob es in der verfaffungsmäßigen Rorm gegeben, und ob es durch fein neueres gultiges Gefes aufgehoben oder abgeandert worden fen, jum Gegenstande. Daben find natürlich auch die übrigen, von der Gefetgebungs: gewalt gebilligten Rechtsnormen ju berückfichtigen, und beren Gultigfeit nach den diefe bedingenden Erforderniffen auszumitteln. Alle Rormen, welche die ju ihrer rechtlichen Gule tigleit erforderlichen Gigenschaften nicht vollständig an fich tragen, find ungultig, und durfen dager von dem Richter nicht gur Unwendung gebracht werden, weil dieselben nicht als gesetlich bindend betrachtet werden fonnen; die Richter aber nur gur Unwendung des Gefetlichen fich verpflichtet has ben, und daher verbunden find, das Richtgefetliche unberücke fichtigt ju laffen. Wogu murde auch fonft die verfaffunge. mäßige Reftstellung der jur Gultigfeit eines Gefetes nothigen Erforderniffe frommen, wenn beffen ungeachtet auch andere Rormen, welchen es an jenen Erforderniffen gebricht, gleich den wirklichen Gefegen verbindlich waren? Ein geregelter, ficherer Rechtszuftand ließe fich wenigstens nicht wohl denken. Bierans folgt von felbft, daß Referipte, Befehle u. f. w.

welche entweder nicht von der Gesetgebungsgewalt herrühren, oder nicht in der verfassungsmäßigen Form erlassen find, für ben Richter, in fo fern er dieselben auf das Rechtsprechen anwenden foll, feine Berbindlichfeit haben, follten fie auch von dem höchften herrscher felbft gegeben worden fenn. Der einzige Fall durfte eine Ausnahme begrunden, wenn folche Referipte ze. lediglich die Form der Gefchäftsbehandlung unter den mehreren, nach den beftehenden Gefeten gleich guläffigen, möglichen Formen vorschreiben, oder nur das ausführen, was das Gefet diefer oder jener Behorde auszuführen aus, brücklich vorbehalten hat. Sobald fie aber von wesentlichem Einfluffe auf den Procefgang oder die materielle Beurtheilung find, oder nicht bloß als Disciplinarverfügungen erscheinen, find fie für den Richter wie nicht vorhanden. Daß folche Res fcripte ic. auch in dem Falle, wo fie als verbindend angefeben werden konnen, jur öffentlichen Runde gebracht, und nicht bloß an die Gerichte erlaffen werden follen, erfordert schon die Rudficht, daß die Gerichte nicht in die Rothwendigfeit fommen follen, fich von dem Berdachte der Willfürlichkeit gu reinigen, in den fie leicht gerathen, wenn fie nach Rormen handeln, die das Publifum nicht fennen fann; dag es über: haupt zwedmäßig und für das Benehmen der Barthepen von Intereffe ift, und es im Allgemeinen nicht wohl gebilligt werden fann, wenn in einem Staate Normen gelten, beren Dafenn für bas Bolf Geheimniß ift. Es ift in diefer Sinficht in manchen deutschen gandern eine Leichtfertigfeit eingetreten, die fich mit einem wohlgeordneten Rechtszustande schwerlich vertragen möchte.

2) Wenn ein Geset als wirklich geltend ausgemittelt ist, so entsteht erst die Frage über dessen Anwendbarkeit. Zwar ist in der Regel jedes gültige Gezet auch als anwendbar zu betrachten, wenn sich ein unter dasselbe stellbarer Fall ereige net; aber gleichwohl ist Ungültigkeit eines Gesetzes mit der Unanwendbarkeit eines solchen keineswegs gleicht bedoutend, indem ein ungültiges Gesetz gar nicht mehr zur

Unwendung fommen fann, was bey einem unanwendbaren Gefete nicht der Sall ift; denn es fann fich ereignen, daß irgend ein Rechtsinstitut eine Zeit lang gar nicht mehr vors fommt, oder wegen politischer Ereignisse nicht mehr vorfome men fann, nachher aber, wenn die politischen Berhältniffe fich wieder verandern, gang in feiner alten Form und Geftalt wieder neu auflebt. Das deutsche gemeine Recht liefert mehe rere Benfpiele. Es ift fonach zwar jedes ungultige Gefet auch unanwendbar, aber nicht umgefehrt. Bep einer zeitgemäßen Gesetgebung wird in Ansehung der Anwendbarfeit eines Ges feges nicht leicht eine Schwierigfeit eintreten, weil die Gefege in diesem Falle als eine völlig paffende Korm des äußeren Les bens erscheinen; anders verhalt es fich aber ben Gefeten aus älterer Beit, jumal dann, wenn dieselben ursprünglich für einen andern Staat gegeben und von diefem nur recipirt wors den find, ohne daß die Gefetgebungsgewalt felbst das Une wendbare von dem Unanwendbaren genau abgefondert, furg, aus dem einfeimischen und fremden Mechte ein abgerundetes Ganges gebildet, fondern diefes Gefchaft lediglich der Doctrin und Praxis überlaffen hat, wie diefes ben unferem gemeinen Rechte der Kall ift. Dier fann die nach allgemeinen Rechts: grundfaten völlig richtige Regel: daß ber Richter von dem flaren Gesetze nicht abweichen durfe, nicht in ihrer volligen Strenge angewendet werden, da erft ausgemittelt werden muß, was unter der großen Maffe der formell gultigen Ges fete auch materiell — in Bezug auf den vorliegenden Rechts: ftoff - wirflich und in wie weit anwendbar fep. hier tritt der icon oben (f. 4. Do. 7.) berührte Gefichtspunkt ein, daß rechtlich zu vermuthen fen, der Gefetgeber habe der Doctrin und Praxis die nahere Geftaltung der Gefete zu einer, den Unfichten und Berhältniffen der Zeit entsprechenden, Form völlig überlaffen, und es liege eine folche Bearbeitung des Rechts, nach dem Willen des Gesetgebers, der Dectrin und Praxis als Pflicht ob, da jener Wille nur auf ein gere: geltes und zwedmäßiges Rechtsgebaude gerichtet fepn fann;

biefes aber eben fo wenig in einer blogen Daffe von Gefeten, als ein anderes Gebäude in blogen Baumaterialien befteft, fondern erft aus jener Maffe mit fundiger Sand gusammens getragen und gefügt werden muß. Daben darf jedoch nicht nach Willführ und Laune verfahren werden, fondern muß die Jurisprudeng, welche dem Juriften das fenn foll, mas dem Baumeiffer die Architectonit ift, vermittelft welcher also jener nicht nur einfieht , was zu einem wohlgeordneten Rechtssysteme gehort, fondern auch im Stande ift, jedes wirklich beftehende Rechtsspftem richtig aufzufaffen, in deffen Geift, den der Buchftabe umhullt, einzudringen, es in feine einzelnen . Bes ftandtheile nach den Grundprincipien und dem Zwecke, nach der Unlage und Ausführung, nach dem Wefen und der Form deffelben ju gergliedern und wieder gufammen gu feten, und fo deffen absoluten Werth und relative Zwedmäßigfeit gehörig ju würdigen, allein die geeignete Unleitung geben. Bor Allem muffen die Grundprincipien aufgesucht werden, auf welchen sodann, wie auf den Grundpfeilern, das gange Rechtsgebäude zu einem, den herrschenden Rechtsansichten und Berhältniffen des Bolfes angemeffenen, confequenten und ge: fciloffenen Sangen aufzuführen ift. Auf diese Weise wird man, geleitet burch eine richtige Jurisprudeng, die feine bloge, das Leben verschmähende Speculation feyn darf, leicht vermögen, das wirklich Unwendbare nach dem prafumtiven Billen des Gefetgebers auszumitteln. hiernach fonnen 3. B. nur folche Gefete des gemeinen deutschen Rechts, deren Rochts: grund und Zweck auch nach den heutigen Rechtsanfichten völlig gebilligt werden 40), jur Unwendung fommen, wenn es ihnen überdies nach den jetzigen rechtlichen und politischen Berhält: niffen nicht an Stoff gebricht; hingegen find jene Rechtsbes ftimmungen, deren Rechtsgrund und Zweck jest wegfallen, deren Grundprincipien in Deutschiland nie angenommen oder

<sup>43)</sup> G. Sufeland, üb. d. eigenth. Gelft des Rom. R. Gieg. 1815. I. Th. II. Abb. No. III. u. IV.

in der Folge verworfen wurden, für welche fein Stoff mehr vorliegt, welche mit nicht mehr existirenden Staatbeinrichtungen jufammenhangen ic., für gang unanwendbar gu halten. Rurg, nur jene Rechtsnormen, die nach ber übereinstimmenden Meinung ber Rechtsgelehrten als gultig anerkannt find, diefe mag fich durch die Doctrin oder Praxis ausgesprochen haben, find nach dem vermuthlichen Willen des Gesetgebers, da nach diesem die Bildung des gemeinen Rechts größtentheils den Rechtsgelehr, ten überlaffen murde, als anwendbar ju betrachten. Ginem größeren Bechfel wird indeffen immer die Unwendbarfeit der Criminalrechtsbestimmungen, als die der Civilrechtsgefete ausgesett bleiben, weil das Eriminalrecht mit der Culture ftufe eines Bolfes ju innig verwebt ift, in tief in das innere Staats, und Bolfsleben eingreift, das allgemeine Intereffe ju mächtig anregt und beschäftigt, furg, ju fehr Sache Aller ift, als bag es einen ju großen Abstand von den herrschenden Rechtsanfichten, von der gangen Gefittung des Bolfes, ver: tragen konnte, ohne von dem nachtheiligften Ginfluffe auf in: nere Rufe und Sicherfieit, Bufriedenheit, Baterlandeliebe u. f. w. ju fepn, mahrend das Civilrecht megen der Ber Schaffenfieit seines Objectes und feines Zweckes feine fo volls ftandige Beitgemäßheit, wenigstens nicht fo gebieterisch, er: fordert. Ein Criminalrecht, welches nicht völlig der gangen Nationalität eines Bolfes angemeffen, und aus diefer hervors gegangen ift, wirft dem Zwecke feines Dafepns geradezu entgegen, anftatt denfelben ju realifiren. Um fo mehr muß es alfo bey diefem dem Billen des Gefetgebers gemäß fenn, wenn die Anwendbarfeit der bestehenden alteren Criminals gesetze nach den Modificationen bestimmt wird, welche ihnen die ausgezeichneten Bemühungen der Rechtsgelehrten in der Doctrin und Praxis gegeben haben.

3) Die Ausmittelung des Wortverstandes und juriflischen Sinnes des anwendbaren Gesetzes geschieht nach den Regeln der juriflischen Auslegungsfunft. Die in der juriflischen Auslegungsfunft befanntlich sehr beftrittene Frage über die

Bulafffafeit ber Ausbehnung und Ginfchranfung der Gefete, welche jedoch jest wohl von den meiften Rechtslehrern auch nach gemeinem Rechte mit Jug bejaht wird 44), ift von einer gedoppelten Seite, von der Seite des Rechts und der Bolitif, zu betrachten. Es ift in politischer hinficht feineswegs ju läugnen, daß die Bulaffung der doctrinellen - ausdehnenden und einschränkenden - Auslegung den Gefeten felbft durch Migbrauch gefährlich werden, diefelben verwirren, fo Rechts. ungewißheit herbepführen, und an die Stelle des Gesetges die Willführ und mit dieser die Leidenschaftlichkeit setzen kann, ba die Möglichkeit, Gefete, unter dem Bormande der Aus. legung, ju verdrefen, ihren Sinn ju entstellen, und fie vollig ju umgehen, nicht wohl in Zweifel gezogen werden fann. Der Verstand dient jum Guten wie jum Bofen. Die Rechts. gefege find die Bafis der außeren rechtlichen Ordnung, welche nicht wohl bestehen fann, wenn Jeder an dem Buchstaben bes Gefetes meiftern, und in diefen nach feiner Unficht dies und jenes hineinlegen, und aus demfelben dies und jenes heraus, nehmen darf. Dur ju leicht geht das Befet felbft unter, wenn an dem Buchftaben, durch den es befteht, ju viel gearbeitet wird, wie ein Schnitzwerf feine eigentliche Geftalt bald gang verlieren wird, wenn jeder Stumper, unter dem Bormande, demselben die wahre Form zu geben, die es nach der Idee des Schöpfers haben foll, daran ichnigen darf. Daher hat man schon früher und in den neuesten Zeiten auch in Frankreich Die Gefetesauslegung als eine gefährliche Reindin des Rechts verschrieen, und halt man 3. B. in England den Buchftaben des Gefetes eben fo heilig, wie die Staatsverfaffung felbft. Auch in rechtlicher hinficht läßt fich gegen die Zuläffigfeit der logischen Auslegung mancherlen und unter Anderem auch das einwenden, daß, da nur jene Gefete verbindlich feyn fonnen,

<sup>41)</sup> M. f. 3. B. Thibaut, Suft. des Pand. R. S. 49. folg. Gals chow, Lebrb. des peinl. R. S. 6. Tittmann, Sandbuch der Strafrechtswiff. (2te Uneg.) S. 14. u folg. u. a m.

welche nach gehöriger Befanntmachung auch für Alle, die fie angehen, verständlich find; als gemeinverständlich aber nur dann angesehen werden fonnen, wenn man ihnen feinen an: deren Sinn unterlegen darf, als welcher in ihren Worten nach dem gemeinen Sprachgebrauche enthalten ift, - ein anderer, engerer oder weiterer Sinn, als welchen die Worte gewähe ren, Niemanden verbinden, also rechtlich auch nicht angewen: det werden könne, da Jeder, gegen den dieses geschehen wollte, Die rechtliche Ginwendung habe, daß der Gefengeber bas, was man geltend machen wolle, nicht gesagt, also auch nicht gewollt habe, da er, wenn er es wirklich gewollt hatte, ja auch hätte sagen können und in der That gesagt haben wurde, weil ju vermuthen fen, daß der Gefetgeber fich deut: lich und fo ausdrucken fonne, daß man, um feinen Willen ju erfahren, nicht nöthig habe, von den Worten, die er jur Erklärung feines Willens gebraucht, abzugehen, und daß er das, was man hintenfer durch Ausdehnung in das Gefet noch hineinlegt, oder durch Ginschränfung von demfelben wege nimmt, gleichfalls mit Borten ausjusprechen im Stande ge: wefen ware, wenn er wirflich diefe Billensmeinung gehabt hatte, da ja auch der neue, durch die Auslegung aufgefundene Sinn mit Borten ausgedrückt werden muffe. Budem vers trage es fich nicht mit der rechtlichen Ordnung, der Grunds bedingung der Möglichkeit des rechtlichen Busammenlebens, wenn außer der aus den Gefetesworten entnehmbaren Willens: meinung noch die Meinungen von hundert Anderen, die man nicht vorauszusehen vermoge, über das rechtliche Thun und Laffen der Staatsgenoffen bestimmen, da zur Begründung einer rechtlichen Ordnung bestimmte und deutliche Gefete und die Gewißheit nöthig fepen, daß außer dem flar ausge: fprochenen Willen des Gefetgebers feine andere, in den Worten nicht enthaltene Willensmeinung verbinde, weil man fonft nie mit Zuverlässigfeit wiffen konnte, wie man fein Thun und Laffen einzurichten habe, um gegen fein Gefet ju verftoßen.

Man wird allerdings gern jugeben, daß es beffer ware, wenn man der logischen Auslegung entbehren konnte, d. f. folche Gefete ju geben vermöchte, welche in Unfehung der Bollftandigfeit, Deutlichfeit, Bestimmtheit und Zwedmäßig: feit keinen Bunsch mehr übrig laffen wurden. Da aber Diefes, wie schon oben bemerft wurde, anerkannter Magen durchaus unmöglich ift, fo hat man nur zwischen zwei Uebeln Man fann nämlich entweder die logische Aus: legung verbieten und fich mit der unvollständigen Gesetzgebung begnügen, oder jene gulaffen, um diefer nachzuhelfen. In jenem Falle vermeidet man zwar die möglichen Digbräuche, welche die logische Gesetesauslegung erzeugen fann, man sett fich aber allen jenen politischen und rechtlichen Rachtheilen aus, welche unvollständige Gefete erzeugen, und welche man in diesem Ralle größtentheils vermeidet. Es fommt also, da man unter zweien Uebeln, wovon eines unvermeidlich ift, das geringere mählen muß, nur darauf an, welches von beiden das geringere fep. Bedenft man, daß die Nachtheile, welche man in der Geftattung der logischen Auslegung finden will, in der That größtentheils nur eingebildete Uebel find, die in der Regel nicht eintreten, und nur aus einer irrigen Unficht von der Ausdehnung und Ginfchränfung abgeleitet werden, da die Ausdehnung oder Einschränfung nicht willfürs lich geschehen darf, sondern an bestimmte Grundfage und Res geln gebunden ift, und ftets mit hinreichenden Grunden unters flutt fepn muß; erwägt man ferner, daß auch der Buchftabe des Gesetzes der Berdrehung, ja noch mehr als die ratio legis, fähig ift, daß man nur ju leicht den Buchstaben des Gefetes umgehen, und fo indirect feine rechtswidrige Abficht erreichen kann, ohne fich den gesetzlichen Rachtheilen auszus fegen, daß auf diese Beise das Gefet eine todte, lächerliche Rigur wird, die den rechtlich Gefinnten nicht zu schüten, und ben schlauen Bojewicht nicht zu erreichen vermag, welche daher weder jener achten, noch diefer fürchten wird, da es einer Bache mit gebundenen Banden nicht unahnlich ift; bes

rudfichtigt man endlich, daß, wenn die logische Unslegung verboten ift, fefr viele Rechtsfälle entweder gar nicht oder boch nur höchst ungerecht entschieden werden fonnen, weil ben der geringsten Modification des Falles dieser nicht mehr unter das Gefetigeftellt werden fann, oder nur ofine Berücke fichtigung einer folchen oft einflugreichen Modification unter daffelbe subsumirt werden muß, was nothwendig jur Barte und fo jur Ungerechtigfeit führt, und weil für manchen Sall, bep welchem doch dieselbe ratio legis eintritt, wie bep dem im Befete ausgedruckten, gar feine Enticheidungenorm in ben Worten des Gefetes aufzufinden ift, mabrend auf andere, auf welche zwar die ratio legis, die den Gesetzesworten uns terliegt, gar nicht paßt, bennoch das Gefet in feiner gangen Strenge angewendet werden muß, da fie in den Worten des: felben begriffen find: fo wird man feinen Anstand nehmen, bas Uebel, welches möglicher Weife aus der logischen Mus: legung entstehen fann, für das geringere gu erflären, oder vielmehr, genau erwogen, für gar fein lebel, fondern für ein nothwendiges Mittel zu halten, der unvermeidlichen Une vollständigkeit menschlicher Gefete nachzuhelfen, dem todten Buchftaben des Gefetes Leben einzuhauchen, jenes mit diefem in möglichft vollkommenen Einflang ju bringen, und fo ben eigentlichen Willen des Gefetgebers, den er durch das bes fchränfte Mittel der Sprache, da er diefe in die todte Reffel bes Buchftabens Schlagen muß, nicht in jedem Momente, wo es Noth thut, eben fo fchnell, als es nothig mare, in recht: lich bindender Form ausbrucken, und fo allfeitig realifiren fann, in der That und eben fo geiftig und lebendig, als das Leben fellft ift, fortwährend zu verwirklichen. Darum haben fich auch die meiften Geschgebungen für die Bulaffigfeit ber logifden Auslegung erflart, welche auch ohne alle Gefahr gestattet werden fann, fobald nur auf die Aufstellung gewiffen, hafter und einsichtsvoller Richter die gehörige Aufmerksamfeit gerichtet wird. Je vollkommener indeffen eine Gefetgebung ift, defto entbehrlicher wird auch die logische Auslegung feyn,

wie sich aus der Natur der Sache und dem Bisherigen von selbst ergiebt. Je unvollkommener dagegen die Gesetze find, desto häufiger wird man zur logischen Auslegung Zuflucht nehmen muffen.

Der Umfang der Ausdehnung und Einschränkung ift rechte lich durch den gewiffen Rechtsgrund und Zweck des auszus legenden Gesetzes, und politisch durch die zu hebende Mangels haftigkeit der Gesetze begränzt 40. Daben kann auch der Veranlaffungsgrund eines Gesetzes zur Bestärfung der Ausschnung oder Einschränkung zugleich benutzt werden.

4) Rann für einen Mechtsfall durch die eigentliche Hus: legung feine Rechtsnorm aufgefunden werden, fo muß man den Weg der Un alogie versuchen. In Unsehung der Unas logie find die Mechtslehrer bekanntlich verschiedener Meinung, insbesondere darüber: ob sie eine Rechtsquelle, oder nur das Resultat der Auslegung, ob fie ju billigen fen u. f. m., inbem 3. B. in neuefter Beit Rudhart 46) fie aus dem Gebiete ber Quellen verbannt wiffen will, und fie fur eine Uus; fchweifung der Interpretation erflärt, fich aber gleichwohl felbst auf Analogie beruft 47); während Andere 40) fie von der Auslegung als eine besondere Quelle des ungeschriebenen Rechts unterscheiden. Sieht man Alles, woraus Rechtsfäte und fo Enticheidungs; respective Rechtsnormen überhaupt abgeleitet werden fonnen, als eine Rechtsquelle an, was man allerdings thun fann, so gehört die Analogie, in so fern fie nach einer bestehenden Gesetzgebung gestattet wird, wohl uns bezweifelt ju den Rechtsquellen, da fie in der That Rechtss

<sup>45)</sup> M. f. meine Schrift, üb. d. Ausl. der Strafgefebe :c. Landsb. 1818. S. 15. S. 92. folg.

<sup>46)</sup> In feinem Buche: das Necht des deutschen Bundes. Stuttg. u. Eub. 1822. S. 9.

<sup>47)</sup> a. a. D. S. 124. Not. \*\*).

<sup>48)</sup> M. f. z. B. Gönner, teutsch. Staatst. S. 29. Klüber, öff. R. des b. Bundes zc. 2te Aufl. S. 61. u. d. dort Angef.

normen gewährt. Raft man aber den Begriff von Rechtes quelle in einem beschränkteren Sinne auf, wornach man bars unter bloß das bereits Gegebene, das positiv durch die Gesets gebung ausdrücklich Feftgefeste, oder das durch die gefestlich gestattete Bolfsautonomie (durch Gewohnheit zc.) Bestimmte verfteht, fo fann fle auch mit Grund für eine Rechtsquelle nicht angesehen werden, da durch die Anglogie erft ein noch nicht Gegebenes, alfo etwas Neues, barum aufgefucht werden foll, weil in den wirflich vorhandenen vofitiven Rechtsquellen für irgend einen Sall feine Enticheidungsnorm, feine Berhale tungsweise u. f. w. festgesett ift; da also ein Mangel in ben bestehenden Rechtsquellen gehoben werden foll; da die Bils dung der Analogie nicht durch die Gesetgebung, sondern durch die Doctrin und Praxis geschieft; deshalb die Unalogie felten völlig übereinstimmend ausfallen wird, und niemals in der Urt, wie das pofitive Gefet, verbindlich fenn fann, weil das Product der Reflexionsthätigkeit dieses oder jenes Rechtse fehrers feinen gefeglichen Charafter hat, und deshalb ein ans berer fich dadurch nicht binden ju laffen braucht. Wollte man dafer das Wort Rechtsquelle in einem doppelten Ginne, im weiteren und engeren, auffaffen, fo daß es nach jenem das geschriebene Recht, das ungeschriebene Recht im engeren Sinne und die Resultate der Doctrin und Praxis, nach diesem hingegen bloß das geschriebene Recht und das ungeschriebene Recht im engeren Sinne in fich begreifen wurde: fo ware die Analogie nur eine Rechtsquelle im weiteren Sinne, in fo fern fie wohl entschieden nur ju den Erzeugniffen der Jurisprudenz, nicht aber der Legislation, oder des Gewohnheitsrechts im eigentlichen Sinne gehort. Die Frage: ob die Analogie nur ein Resultat der Interpretation, oder von diefer völlig vers fchieden fen, fann gleichfalls nur dann befriedigend beantwors tet werden, wenn man fich vorerft über den Begriff der Ins terpretation gehörig verftandigt. Berfteht man unter Inters pretation blog das, was wir Gefetesauslegung nennen, alfo bloß die vollständige Entwickelung des grammatikalischen und

furiftischen Sinnes eines Gefetes nach feinem Rechtsgrunde und 3wede, fo ift die Analogie fein Product der Interpretas tion, da dieselbe es nicht mit dem (grammatifalischen oder juriftischen) Sinne eines Gesetzes ju thun hat, sondern von einer bestimmten, also bereits ausgelegten, Rechtsnorm eine gang neue Norm für einen dem gefetlichen Salle ähnlichen oder gang entgegengesetten Sall vermittelft eines Schluffes ableitet, also etwas Reues Schafft, mahrend die Mus: legung bloß das Borfandene juriftisch entwickelt. Mimmt man hingegen das Wort Interpretation in der schon oben be: rührten Bedeutung, in welcher es bep den Romern genommen wurde, wornach es nicht bloß die Auslegung einer Stelle, sondern eine Erflärung auch da, wo nichts Mündliches oder Geschriebenes auszulegen mar, überhaupt Lehre bedeutete 49), und fo auch die Ausmittelung des mahrscheinlichen Billens der Gefetgebung in den Fallen, wo fie fich gar nicht aus: gesprochen hat, vermittelft eines Schluffes von dem, mas fie gefagt hat, auf das, was fie megen der Aefinlichfeit oder des Gegensates consequent noch fagen mußte, wenn fie fich aus; drucklich ausspräche, in fich faßte: so ift die Analogie unbes zweifelt ein Act ber Interpretation. Die Analogie fucht aus den gegebenen Rechtsnormen einen neuen, dem Willen des Gefetgebers vermöge der Confequeng entsprechenden Rechtsfat auf vermittelft eines Schluffes vom Aehnlichen auf Aehnliches oder vom Sage auf deffen Gegenfat, und hat dafier mit der eigentlichen Gesetzesauslegung das gemein, daß beide den Willen des Gesetgebers auszumitteln ftreben, dafer beide Acte der Jurisprudeng, und nach den von diefer gebilligten Regeln auszuüben find; fie unterscheiden fich aber dadurch von einander, daß die eigentliche Auslegung fich bloß mit einer bestimmten Gesetzstelle beschäftigt, aus dieser den wirklich ausgesprochenen Willen des Gesetgebers entwickelt, also nur

<sup>49)</sup> Sugo, a. a. D. S. 286. Heinecc. l. c. L. I. tit. II. S. 32. et sq.

bas ausmittelt, was derfelbe wirklich will, dafer feine neuen Rechtsfäße aufstellt, und auch nicht ihre Resultate von einer Rechtsdisciplin auf eine andere, j. B. vom Criminalrecht auf bas Civilrecht oder umgefehrt, überträgt; mahrend def bas gegen die Analogie fich nicht mit dem Sinne einer bestimmten Gesetsftelle beschäftigt, welchen fie vielmehr als bereits herge: ftellt voraussett, auch nicht den wirklichen Willen des Gefetz gebers auffucht, da fie gerade vorausfest, daß der Gefets geber fich darüber, was fie aufsucht, gar nicht ausgesprochen habe, fondern nur das ausmittelt, mas der Gefetgeber wegen der Alehnlichfeit oder des Gegenfages confequent wollen muß, dafter neue Rechtsfäte aufftellt, und auch von einer Rechts: disciplin auf eine andere schließt. Bon der ausdehnenden Auslegung unterscheidet fich die Analogie insbesondere das durch, daß jene Gleich feit des Rechtsgrundes und 3medes, diese aber nur Aefinlichfeit voraussett da, wo fie nicht auf bem Schluffe des Gegensates beruht. Die Analogie ift eine fehr reichhaltige Quelle von Rechtsfägen, und eines der vor: jüglichsten Bulfsmittel, unvollständige Gesche zu erganzen 50). Wie weit fie gehen durfe, läßt fich burch allgemeine Regeln faum beftimmen; Scharffinn und richtiges Urtheil werden Analogie finden, wo der oberflächliche Ropf fie vergebens fucht, und umgefehrt. Uebrigens dient die Analogie auch häufig als Auslegungsregel 51). Der rechtliche Grund ihrer Bulaffigfeit liegt, wie ben der eigentlichen Auslegung, in ber Mangelhaftigfeit der Gefete, und in der Nothwendigfeit, diese jum Zwecke der Entscheidung vorkommender Rechtsfälle ju befeitigen.

5) Kann endlich auch auf dem Wege der Analogie ein bestehender Mangel der Gesetzgebung nicht gehoben werden, so hat der Richter einen solchen entweder, wenn er das Bers

<sup>50)</sup> Wie viel beruht 3. 23. im Civil = und Criminalproces nicht auf Unalogie?

<sup>51)</sup> M. f. Eckhard, hermeneut. jur. lib. II. §. 117. sq.

fahren betrifft, aus der gesetlichen Grundmarime des Pro: ceffes (3. B. bep dem gemeinen deutschen Proceffe aus der Berhandlungsmaxime 52), oder, wenn er in das materielle Recht einschlägt, aus den allgemeinen Grundfagen über Recht und Unrecht, wie folche nicht etwa bloß von Einem Rechts: philosophen, sondern von der besferen Mehrheit des Bolfes jedesmal gebilligt werden, ju erganzen, wobey es fich jedoch von felbft verfteht, daß der Mangel in der That vorliege und nicht bloß ein eingebildeter fen, und daß der gur Entscheidung vorgelegte Fall auch wirflich unter die Grundfage der naturs lichen Billigfeit und Gerechtigfeit gestellt werden fonne. Der rechtliche Grund der Bulaffigfeit diefes Berfahrens liegt in bem prafumtiven Willen des Gefetgebers, wornach anzuneh: men ift, daß die Berichte alle vorfommenden Rechtsftreitige feiten entscheiden follen, und daher feinen Rechtsftreit unter dem Borwande, daß die Gefete ichweigen, dunfel oder uns gulanglich fepen, unentschieden laffen durfen 53), weil eine folche Bermeigerung eines Rechtsfpruches den Rechtszustand unficher machen, die Gelbsthülfe anregen, und fo mit dem Staatszwede unverträglich fenn wurde. Gine richtige Juriss prudeng wird daben die befte Leiterin fenn, die Grangen, wie weit hierin Gerichte geben durfen (mas jum Theil ichon durch

<sup>52)</sup> Gerade diefen Bunkt hat man gewöhnlich ju wenig berudfichetigt, mas in manchen Lehren des Processes, 3. B. in der Lehre von den Sachverftändigen, jur Bermehrung der Controversen febr viel bengetragen hat.

<sup>53)</sup> Das französische Civilgesetbuch (Art. 4.) hat diese Ansicht positiv ausgesprochen, und sogar eine Klage gegen den Richter gestattet, welcher aus diesem Borwande einen Rechtsspruch verweisgert. In den Motiven bierzu sind die Gründe (besondere von Portalis, Grénier und Faure) sehr lichtvoll aus einander geseht. M. vergl. auch Grolman, ausf. Handb. üb. b. Code Napoleon I. Th. S. 40—60. und die Discussionen in der Sitzung des 19. Ventôse XII. zwischen Maleville und Camba. Cères.

Die Mangelfiaftigfeit der Gefete bestimmt wird), am forge fältigften angeben, und den Richter erinnern, daß er ftets im Geifte des positiven Rechts handeln', und auch bep einer folchen Erganzung von bemfelben nicht abgehen foll. Die Ginwen: dung, daß die Gerichte in folden Zweifelsfällen fich an die Gefetgebung um authentische Interpretation wenden follen, ift hier wohl nicht ju befürchten , wenn man erwägt , daß einmal da, wo es an einer Bestimmung ganglich gebricht, auch von einer authentischen Auslegung feine Rede feyn fonne, und daß dann die authentische Interpretation, in so fern fie für einen bereits vorliegenden Rechtsfall eine Entscheidungs; norm geben foll, fo wie überhaupt die Einwirfung der Gefets gebung auf die Entscheidung wirklicher Rechtsfälle, mit dem Berbote der Cabinetsjuftig fich nicht wohl vertrage. Darum muffen diejenigen, welche einst als Priefter der Themis der Rechtspflege obliegen wollen, fich vorerst durch ein langes Studium die ju diesem hochwichtigen Umte nothige Juris: prudeng aneignen, wovon die bloße Gefetenntniß nur der une wichtigste Theil darum ift, weil man diefe ju jeder Zeit aus den Quellen schöpfen fann. Ueberhaupt wird ein Difdeuten diefer Ansicht von demjenigen nicht zu erwarten fepn, der das richterliche Ermeffen (arbitrium) von der eigentlichen Willführ (lubitus) ju trennen weiß, und das im §. 2. und 4. Gefagte auch hier beherzigen will. Denn der richterlichen Willführ, oder beffer, gaune - die fich mit der Gerechtigkeit nicht verträgt, das Recht, wie eine wächserne Rafe, nach Belieben dreft und wendet, eine rechtliche Ordnung uns möglich macht, die Achtung der Gesetze untergräbt, und alle Bügellofigfeiten, welche aus einer schlechten Rechtspflege ent: fpringen, ihre muthwilligen Sviele treiben läßt - fann wohl fein Bernünftiger bas Wort führen. Die aequitas, welche schon die Nomer als die Bermittlerin des ftrengen Rechts fo hoch verehrten, die ben dem Ergänzen der Unvollständigfeit der Gefete ftets eintreten muß, und die, wie Portalis in ben Motiven jum Art. 4. bes Code Napoléon fagt, nur

derjenige verbannt wünschen kann, welcher die Gesetzgeber als Götter, und die Richter nicht einmal als Menschen betrachten wollte, wird, gestützt auf das Gefühl von Necht und Unsrecht, das den redlichen und unterrichteten Nichter nie versläßt, und geleitet durch eine gesunde Jurisprudenz, in welcher und durch welche, wie Grolman 54) richtig bemerft, die Gesetz leben sollen, überall das rechte Maaß und Ziel innershalb der von dem Geiste der Gesetzgebung bezeichneten Gränzen zu sinden wissen, während da, wo dieser göttliche Funke den Nichter nicht belebt, auch feine Schranke vermögen wird, das Necht vor Entheisigung zu bewahren.

Betrifft der Mangel bloß die Korm der Geschäftsbes handlung, so hängt die Bestimmung und Wahl derselben, wenn mehrere gleich zweckmäßige Arten, das fragliche Gesschäft zu behandeln, möglich sind, lediglich von der Willführ des Gerichts ab, da es im Grunde einerlep ist, wie eine Handlung vorgenommen wird, sobald sie nur überhaupt auf eine ihrem Zwecke angemessene Weise geschieht, und daher jede solche Art dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ist, wenn dadurch nur der Zweck der Handlung oder des Geschäfts erreicht wird.

III. Gefragt kann hier werden: ob der so eben bezeiche nete Wirkungskreis der Gerichte diese nicht zu Gesetzebungse behörden erhebe, daher mit ihrer Bestimmung, die nur auf die Anwendung des gegeben en Gesetzes beschränkt ist, une verträglich sen? Es ist schon im Eingange dieser Bemerkungen erinnert worden, daß Gerstäker 55) den Gerichten in Aussehung des gemeinen Criminalrechts (was wegen der Gleichts heit des Grundes auch in Aussehung des gemeinen Civilrechts gelten muß) eine untergeordnete — wenigstens negative — Gesetzebung einräume. So sehr wir auch in Absscht auf das

<sup>54)</sup> a. a. D.

<sup>. 55) 3</sup>m N. Atch. d. Crim.R. VI. Bo No. XIX. S. 463 - 91.

Resultat : daß das gemeine Criminalrecht (mithin auch das gemeine Civilrecht) nach der durch den Gerichtagebrauch, und (fugen wir hingu) die Doctrin, erhaltenen Umgeftaltung bars geftellt werden muffe, mit diefem vorzüglichen Rechtslehrer übereinstimmen, fo konnen wir ihm doch in Unsehung des Grundes, als flehe den Gerichten eine untergeordnete negative Gefetgebung ju, nicht beppflichten. Denn die Thatigkeit der Gerichte, felbft dann, wenn fie die positiven Gefege zeitgemäß umgeftalten, ift von der Birffamfeit der Gefetgebung wes fentlich verschieden, und feine Urt von diefer. Die Gefetse gebung hat nie den Einzelnen, fondern immer Alle im Auge, ift unabhängig von einem fremden Billen thatig, und giebt Rormen, welche für Alle, die nicht besonders davon ausge nommen werden, verbindlich und über jeden Einwand erhaben find; die Gerichte dagegen feben ben ihren Functionen, da fe nur als rechtsprechende Behörten thatig find, nie auf Alle, fondern nur auf die Einzelnen, deren Rechtsverhaltniffe ftreis tig, überhaupt deren Rechte Gegenstand der Beurtheilung find, wirken nicht unabhängig, sondern nur nach und in dem Beifte der Gefetgebung, und feten junachft nur für die Dar: thepen verbindliche Rormen fest, welche gudem nicht über jeden Einwand erhaben find. Der Richter darf niemals feine Meinung, feinen Billen, wie der Gefetgeber thut, jur Entscheidungenorm erheben, sondern fein ganges Wirken fich nur innerhalb des ausdrücklich ausgesprochenen oder nach den Regeln der Jurisprudenz anzunehmenden Wils Tens des Befetgebers bewegen, vor welchem fich dafer daffelbe ftets rechtfertigen laffen muß. Gein Streben ift ftets auf Ausmittelung und Unwendung jenes Billens in Bezug auf jeden einzelnen Sall gerichtet, wohin er durch ein richtiges juriftifches Schließen von den Grundprincipien, Rechtsgrunden und Zwecken der Gesetzgebung, welche ihn die Jurigpruden; Bennen lehrt, auf das, was benfelben in jedem einzelnen Salle consequent entsprechen muß, gelangt. Geine Thatigfeit ift ba, wo der Buchftabe bes Gefetes mit dem vielfeitigen außern

Leben in Widerftreit gerath, oder fur diefes ungureichend er: scheint, nur eine Bermittelung zwischen dem Buchftaben des Gefetes und dem Leben, indem fie den Geift des Gefetes in beffen Buchffaben auffucht, und nach dem außeren Bedurfniffe in der Art entfaltet und in Birffamfeit fest, wie ce der Ges fetgeber felbft thun wurde und confequent thun mußte, wenn er fich für jeden einzelnen eingetretenen Sall aussprechen durfte. Die richterliche Thatigfeit, ahnlich der Thatigfeit ber Theologen, welche bas Chriftenthum nach dem Geifte feines Stiftere fur die Lebensverhaltniffe naber entwickeln und in jenem Geifte fortwirken, ift immer nur ein Unwenden awar nicht des Buchftabens, wohl aber des Geiffes der Gefege auf wirkliche Källe, ein Fortwirken in jenem Geifte da, wo der Buchftabe nicht ausreicht und dem Bedürfniffe nicht ge: nugt, aber niemals ein Gefetgeben, welches bem Berufe der Gerichte geradeju widerspräche. Gin folches Wicken nach dem Geifte der Gefete fann der Staat von feinen Richtern mit Recht fordern, darf er ihnen gutrauen, da fie fich ja gu dem Ende die Jurisprudeng, nicht bloß eine materielle Gefets: fenntniß, eigen gemacht haben muffen, bevor fie es wagen dürfen, das heilige Umt eines Richters ju übernehmen. Dier: nach fann der Gesetzigorismus, von welchem die Staats: rechtslehrer fprechen, wohl nicht getadelt werden, fobald man unter Gefet nur nicht blog beffen Buchftaben , fondern den in bemfelben liegenden Geift verfteht, ba die Gerichte allerdings an die fo aufgefaßten Geite gebunden find, und das Abe weichen vom Buchstaben des Gesetzes noch nicht ein Abweichen von diesem felbst ift. Bu welchen Berwirrungen , fragen wir, mußte nicht der Grundfat führen, daß ben Gerichten auch eine gesetgebende Gewalt, eine untergeordnete und negative wenigstens, juftebe? Auf welchen ficheren Principien konnte eine folde Befugnig beruhen; wo follte Diefelbe beginnen, wie weit fich erftreden, welche Wirfung erzeugen u f. m. ? Das gemeine deutsche Recht, ben welchem die Wirffamkeit ber Gerichte aus oben angeführten Grunden vermöge feiner

Beschaffenheit im größeren Umfange sich äußern muß, kann ohnehin nicht zum Maaßstabe allgemeiner Principien genommen werden, da sich kaum eine Gesetzgebung denken läßt, die bep einem solchen Umfange des Materials an einer solchen Dürftigkeit für das wirkliche Leben leidet, wie das gemeine Necht, wenn man von dessen Bearbeitung durch Doctrin und Praxis absieht.

Es ift demnach der ganze oben bezeichnete Wirfungsfreis, der sich in der Wirflichfeit nach der Beschaffenheit der Dürßtigkeit der Sesetze mehr oder weniger ausdehnt, vollfommen in der Pflicht, alle vorkommenden Rechtsfälle nach den Gessetzen zu entscheiden, enthalten, und nur ein Ausmitteln des gesetzeberischen Willens, nicht aber eine untergeordnete Gessetzebung, welche wir und rechtlich gar nicht erklären kunten; fein Ueberschreiten der natürlichen und rechtlichen Schranken der Gerichte, sondern nur ein Wirken innerhalb derselben.

#### 6. 6.

Neber den Begriff und die Arten des Gerichts, gebrauches.

I. Aus den bisherigen Bemerkungen über die Befugniffe der Gerichte läßt sich nun auch der Begriff von Prazis oder Gerichtsgebrauch (praxis s. usus fori, nicht aber res judicatae, die nur Eine Art des usus fori bezeichnen, wie sich ergeben wird) leicht bestimmen. Der Gerichtsgebrauch ist das Ergebnis derjenigen richterkichen Thätigkeit, welche den Gerichten vermöge der im vorigen S. näher entwickelten vierten Befugniß zusteht, die zugleich dessen Gebiet begränzt, und erstreckt sich daher auf die Beurtheitung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der Geses, auf ihre Auslegung und Erzgänzung. Nennen wir den Umfang der in der genannten Bestugniß enthaltenen richterlichen Thätigkeit den Wirfungskreis der Jurisprudenz, was uns völlig passend scheint, so ist der Gerichtsgebrauch als das Ergebniß der richterlichen Juriss prudenz zu betrachten, und sohin die bep einem Gerichte

gebräuchliche Jurisprudeng, oder die gebräuchliche Weise, wie ein Gericht ben der Beurtheilung der Gultigfeit und Unwendbarkeit der bestehenden Gefete, ben deren Auslegung und Erganjung verfährt. Er enthält demnach bie Grundfate, welche ein Gericht ben den genannten Functionen Fragt man, wie oft fich ein Gericht über einen folden Grundfat aussprechen muffe, um einen Gerichts: gebrauch ju begrunden, fo hangt die Beantwortung diefer Frage davon ab, ob man den Gerichtsgebrauch für eine Urt des Gewohnheitsrechtes ju halten habe oder nicht, weil in jenem Salle natürlich auch bey dem Gerichtsgebrauche diefelbe Angafil der Wiederholungen erforderlich ware, wie ben der Gewohnfeit. Allein wenn auch der Gerichtsgebrauch eine Urt des .. ungefchriebenen Rochtes, d. i. des Inbegriffes aller neben dem geschriebenen Rechte geltenden Mechtsnormen ift, fo ift er doch feine Urt des Gewohnheitsrechtes im engeren Sinne.56), als des durch die gesetslich gestattete Boltsauto: nomie ftillschweigend gebildeten Rechts. Alle in Unfehung der Angahl der gur Bildung einer Gewohnheit nothwendigen Sandlungen obwaltenden Streitigfeiten und Subtilitäten fins den dafter ben dem Gerichtsgebrauche feine Unwendung. Geht man ben dem Gerichtsgebrauche von dem richtigen Gefichts punfte aus, daß ein Gericht nur nach wohl gepruften Rechts: grunden handele und urtheile, und daher die einmal begrundet befundenen Normen in allen fünftigen Källen befolgen werde, weil es fonst mit fich selbst in Widerspruch fame, weil auch nach den Grundsäten der Gerechtigfeit unter völlig gleichen Umftanden von demfelben Gerichte völlig gleiches Berfahren beobachtet, und völlig gleiche Urtheile gefällt werden muffen, und daßer jede Parthey billig erwarten fann, daß ihr daffelbe jugesprochen werde, was das Gericht unter völlig gleichen

<sup>56)</sup> M. f. Rloter, Berfuch eines Bentrags jur Revifion des Gewohnheitsrechts, Jen. 1813. C. 295. Gefterding in Diefem Arch. III. Bd. No. 18. S. 285 folg.

Berhältniffen in einer anderen Sache für Recht erfannt hatte: fo reicht jur Begrundung eines Gerichtsgebrauches auch fchon ein einziger Sall bin, fo daß das Gericht ben einem zweiten vorkommenden Ralle fich auf den erften berufen, und bas Berfahren ben dem erften und deffen Entscheidung ben bem gweiten berücksichtigen fann, wodurch der Gerichtsgebrauch befestiget wird. Vorausgeset wird aber, daß das Gericht hierben nach richtigen, von der Jurispruden; gebilligten Prins cipien verfahren fep; daß es namentlich nicht gegen ein gultis ges und noch anwendbares Gefet, überhaupt nicht gegen eine allgemein angenommene Unficht gehandelt 57), Jondern Alles beobachtet habe, mas oben über die vierte Befugniß der Ge: richte gesagt wurde. Gewöhnlich nennt man Gerichtsgebrauch eine ben einem Gerichte haufig und ftets als gefetlich bei folgte Norm 58). Allein, abgefehen davon, daß hier wieder, wie ben der Gewohnheit, die Frage darüber : wie oft eine folde Norm als gesetlich befolgt werden muffe, um als Ge richtsgebrauch ju gelten, entstehen, und denfelben Schwierige feiten, wie ben diefer, ausgefest fenn wurde, fo fann es ben bem Gerichtsgebrauche, da er nicht willführlich, fondern nur nach juriftischen Grundfägen gebildet werden darf, nicht darauf ankommen, wie oft die Wiederholung der bes folgten Norm geschehe, fondern deffen Bestand Tediglich davon abhängen, ob er feiner inneren Beschaffenheit nach wechtlich ju billigen fen. Die öftere Wiederholung fann allerdings jur Bestätigung der rechtlichen Saltbarfeit des Gerichtsi gebrauches dienen, weil eine rechtlich nicht ju billigende Norm fich schwerlich lange erhalten und bey einem Gerichte oft vor's fommen wird, aber nicht der Rechtsgrund von deffen Gultigfeit fenn, weil eine öftere Wiederholung nicht vermag, Die innere Ratur eines Migbrauches umguandern. Das roe

<sup>57)</sup> l 23 D. de leg. (1, 3.): Minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt.

<sup>58) 3.</sup> B. Ehibaut, Soft. des Band. 9 5. 16.

mifche Mecht bestimmt über den Begriff des Gerichtsgebrauches, so wie über deffen Erforderniffe gar nichts, wie in der Folge noch näher gezeigt werden wird; denn die Ausdrude: mos judiciorum 59), observantia judicialis 60), quotidianus judiciorum usus 61), rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas 62) u. f. w. enthalten über den Begriff und die Erforderniffe eines rechtsgültigen Gerichtsgebrauches feine Borfdrift, am wenigsten eine genugende, fo wenig als unfere deutschen Bezeichnungen: Berfommen, Gebrauch, Dbjervang u. f. w. Ein jeder Grundfag, ben ein Gericht einmal in Unwendung gebracht, d. i. gebraucht hat (mehr fagt auch das romische uti, usus nicht 63), und, wenn fich Falle creignen, öfter anwendet, wird dann freplich allmälig herfommen, (langer) Gebrauch (mos, longaevus usus), ohne daß man aber fagen fann, daß er bloß der Wieder, holung wegen einige, überhaupt mehr Rraft habe, als er an fich, vermöge feiner inneren Beschaff nheit hat 64).

11. Was nun die Arten des Gerichtsgebrauches anber langt, so können diese nur nach den Gegenständen, auf welche sich die richterliche Thätigkeit erstreckt, bestimmt werden. Diese Gegenstände sind das gerichtliche Verfahren und das matterielle Necht, d. i. die eigentlichen Entscheidungsnormen 65).

<sup>59)</sup> l. 11. Cod. de injur. (9, 35.)

<sup>60)</sup> l. 12. Cop. de R. Cr. (4, 1.)

<sup>61) §. 6.</sup> Inst. de satisdat. (4, \$1.)

<sup>62) 1. 38.</sup> D. de legib. (1, 3.)

<sup>63) 3. 23.</sup> in 1. 37. D. de legib.

<sup>64) 1. 39.</sup> D. de legib.: Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est: in oliis similibus non obtinet.

<sup>65)</sup> Daß man die Bragis hiernach gewöhnlich in Gerichtsobservang (Gerichtsgebrauch, usus fori) und Bragis schlechthin abtheilt, wovon fich jene auf den Brocefgang und diese auf das materielle Recht bezieht, braucht nicht erft ermähnt zu werden. Man f.

Ben bem erfteren hat der Gerichtsgebrauch eine doppelte Sphäre der Wirksamkeit: die gerichtlichen Sandlungen felbst, und die Form ihrer Bornahme. In Unsehung der Form, in welcher gerichtliche Sandlungen vorgenommen werden follen, find die Gerichte weniger gebunden, als ben den gerichtlichen Sandlungen felbft, weil es in fehr vielen Fällen, wo nämlich das Gefet eine folche Korm nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, vollig gleichgültig ift, wie eine Sandlung geschehe, um den 3med ihres Dasenns zu erreichen, und daher mehrere Formen denkbar find, welche jenem Zwecke gleichmäßig ent: fprechen. Das Gericht fann in folchen Fallen gang wills führlich die eine oder andere Form wählen, weil jede ber Abficht des Gesetgebers, welche er durch die Sandlung felbft erreicht miffen will, völlig entspricht 66). Diese willführliche Wahl einer bestimmten Form der Vornahme einer Proces: handlung unter mehreren gleich zwedmäßigen Formen bildet das Gebiet der gerichtlichen Obfervang, welche durch ftills schweigende, in entscheidenden Sandlungen fich aussprechende Uebereinkunft der Glieder des Gerichts entsteht 67). Denn nur in folden Fallen ift eine frepe, vertragsmäßige Ueberein: funft julaffig, und hierfur der Ausdrud: Obfervan; wohl nicht paffend 68). Auch das romifche Recht gebraucht für bas, mas der Gerichtsgebrauch in Unfehung der Form ber Gerichtshandlungen bestimmt, oft den Ausdruck: observan-

Gensler, Anleit. jur gerichtl. Pragis, I. Eb. Beidelb. 1821.

<sup>66) 3.</sup> B. es ift vollig gleichgültig, ob in einem Collegium bas jungfie oder altefie Mitglied zuerft votirt; ob ben der Austheilung per Arbeiten Diefer oder jener Modus beobachtet wird u. f. w.

<sup>67)</sup> M. f. Schmid, Lehrbuch des gem. Staatsr. I. Abtb. S. 69. Gonner, a. a. D. S. 26. u. folg. Klüber, a. a. D. S. 59. u. folg. Grolman, Theorie des gerichtl. Berf. S. 12.

<sup>68)</sup> Anderer Meinung ift, jedoch obne binreichenden Grund, Ges ferding a. a. D. C. 286. u. folg.

tia ober observatio 69), die aus dem quotidianus judiciorum usus ju entnehmen ift 70). Jedoch bleibt fich daffelbe in Ansehung der Bezeichnung nicht gleichförmig 71), wie in fo vielen anderen Fällen, da es auf technische Ramen ohnehin nicht viel halt. Dag übrigens auch der Einzelnrichter, wo nämlich feine collegialische Form der Gerichte besteht, in folden Källen eine bestimmte Korm willführlich annehmen, und fo eine Observang bilden fonne, ift wohl nicht zu bezwei: feln, da dem Einzelnrichter in Unsehung des Rechtsprechens dieselben Befugniffe, wie einem Richtercollegium, gufteben, obwohl der Ausdruck: Observang, nach der einmal angenoms menen Bedentung, in diefem Falle nicht üblich ift. In Un: fehung des gerichtlichen Berfahrens laffen fich daher zwey Urten des Gerichtsgebrauches unterscheiden, wovon fich die eine auf die Proceffandlungen, und die andere auf die Formen der Vornahme derfelben bezieht; jene fann man Proceß: gebrauch, und diefe Gerichtsobfervang nennen. Die Unfichten und Grundfage über das materielle Recht fonnen Die Gerichte nur in ihren Entscheidungen niederlegen, weshalb der hierüber übliche Gerichtsgebrauch nur aus den Urtheilen entnommen, und mit res judicatae, oder, weil die res

<sup>69) 1. 12. §. 5.</sup> Cod. de R. Cr. (4, 1.): In omnibus autem casibus, in quibus sacramenta praestantur, observationem judicialem permanere censemus etc. Hier ist blost von der Form der Sidesseistung die Rede. §. ult. Inst. de satisdat. (4, 11.): Quam formam etc. — cum necesse sit, omnes provincias — hanc urbem, ejusque observantium sequi. Es handelt sich nämlich von der Form der satisdatio.

<sup>70) §. 6.</sup> Inst. de satisdat. Daß sich der hier vorkommende quotidianus judic. usus nur auf die observanzmäßige Form der satisdatio (judicatum solvi) beziehe, erhellt aus dem ganzen Jusammenhange, besonders mit dem folgenden §. 7. (s. Not. 69.).

<sup>71)</sup> B. B. in l. 11. Cod. de injur. (9, 35.) fteht dafür: mos judiciorum, der nur eine Procefform bezeichnet. M. f. Sufeland, Lebrb. des Civilr. II. Th. S. 1361. Not. a.

judicatae in Bezug auf die fünftig darnach zu entscheidenden Processachen derselben Art zugleich als res praejudicatae erscheinen, mit dem Ausdrucke: Präjudicien am füglichten bezeichnet werden kann, obgleich auch die Benennung: Rechts, oder Urtheilsgebrauch nicht unpassend sepn würde. Nach dieser Ansicht zersele demnach der Gerichtsges brauch als Sattung oder im weiteren Sinne in den Process gebrauch (Gerichtsgebrauch im engeren Sinne), in die Gerichtsobservanzen und in die Präjudicien (Rechts; oder Urtheilsgebrauch). Für keine dieser Arten des Gerichtse gebrauches sind besondere Erfordernisse vorgeschrieben; nur macht es die Natur der Observanz nöthig, daß die Handlungen, aus welchen der dieselbe begründen sollende Consens der Gerichtsmitglieder gesolgert wird, völlig concludent seyen.

## §. 7.

Neber die verbindende Rraft des Gerichts, gebrauches.

Es ist bekanntlich eine sehr bestrittene Frage: ob dem Gerichtsgebrauche eine verbindende Kraft zusomme. Einige 72) legen nämlich dem Gerichtsgebrauche gesetliche Kraft bep, wenn er den Gesetzen nicht widerstreitet, und solche Punkte betrifft, in welchen die bisherigen Urtheile gleichförmig was ren; jedoch könnten nur die Obergerichte die Untergerichte, nicht aber coordinirte Gerichte einander gegenseitig, binden, und selbst jenes wäre nur dann der Fall, wenn bey den Untergerichten nicht schon früher ein Gerichtsgebrauch ausgebildet worden sep. Andere 73) sprechen dagegen dem Gerichtsges

<sup>72)</sup> M. f. Thibaut a a. D. und die dort Ungef.

<sup>73) 3.</sup> B. G hufeland, a. a. D. Saus, über den rechtlichen Werth bes Gerichtsgebrauches, Erl. 4798. Dazu Allg. Lit. 3. 4798. Eb. III. S. 420. Gensler, Sandbuch zu Marrin's Lehrb. des burg. Proc. I. erfte Ausg. S. 352. und in der Anf.

brauche alle Rraft ab, wenn er nicht vom Gesetzgeber bestätigt ift, oder die Erforderniffe des Gewohnheiterechts an fich hat. Gefterding 74) legt der auctoritas rerum perpetuo similiter judicatarum, die er für ein Analogon der consuetudo interpretativa halt, gleich diefer nur die Rraft ben, Gefete auf eben die Urt, wie es vom Gefetgeber geschieht, (alfo authentisch) auszulegen. Alle diese und andere Meinungen werden durch Stellen des romischen Rechts ju begründen ge: Diese Abweichung hat hauptsächlich tarin ihren Grund, daß die Bertheidiger der erften Meinung die 1. 38. D. de leg. (1, 3.) ale Regel über den Gerichtsgebrauch überhaupt, und die l. 13. Cod. de sentent. et interloc. (7, 45.) nur als Begränzung des Gerichtsgebrauches betrachts ten, während die Verfechter der zweiten hauptmeinung dieses Gefet als Regel, und jenes nur als eine Ausnahme fur ben Fall auffaffen, wenn der Gerichtsgebrauch die Erforderniffe des Gewohnheit brechts an fich trägt.

Geleitet durch die über die Befugniffe der Gerichte bereits aufgestellten Grundfage, wollen wir nun versuchen, die rechtsliche Wirfung des Gerichtsgebrauches im Allgemeinen sowohl, als nach dem gemeinen deutschen Rechte näher zu berftimmen.

I. Nach allgemeinen Principien, die sich aus der Natur und Sphäre des Gerichtsgebrauches von selbst ergeben, kann man durchaus nicht behanpten, daß derselbe Gesetzeskraft habe, welche nur dem geschriebenen Nechte und dem Gewohns heitsrechte im eigentlichen Sinne zusommt. Denn der Gerichtsgebrauch gewährt kein selbsisständiges Necht, sondern enthält nur eine nähere Erklärung und Ergänzung des selbstständigen, eigentlich anzuwendenden Nechts; er ist nur das

jur gerichtl. Pragis a. a D. Martin, Lehrb. bes Teutsch, gem. burg. Proc. (8te Ausg.) §. 61. Lit. B.

<sup>74)</sup> a. a. D. S. 14. G. 284 u. folg.

Refultat, welches nach den Regeln der Jurisprudeng aus dem anzuwendenden Rechte jnm Zwecke der Unwendung abgeleitet wurde, und hat daher nur fo viel allgemeinen Werth, als ibm im Verhältniffe jur Legislation nach einer richtigen Juris, prudeng gebührt, als ihm sonach vermöge seiner inneren Bor: trefflichkeit gutommt. Sein Werth ift demnach ein bloß mas terieller. Denn in formeller Sinficht fann dem Bes richtsgebrauche eine gefetliche, d. i. allgemein verbindliche Rraft überall nicht gutommen, weil ben Gerichten vermoge ihrer Beftimmung, der jufolge fie nur Gefete auf einzelne Fälle anzuwenden, nicht aber Gefete zu geben haben, fein Recht zusteht, durch ihre Sandlungen und Aussprüche auch andern Berfonen, als diejenigen, beren Rechte fie in ber That zu entscheiden haben, zu binden. Der Rechtsspruch bes grundet mur für die Parthepen Rechte und Berbindlichfeiten, und fann fur Dritte weder Befugniffe noch Rechtsobliegens heiten erzeugen, alfo auch feine verbindende Norm für ihr rechtliches Thun oder Laffen fenn. Bie das gefchriebene Recht Alle, die nicht besonders ausgenommen find, und die Bewohnheit diejenigen, deren Autonomie fie factifch geschaffen Bat, verbindet, fo bindet das (rechtsfräftige) Urtheil nur die ftreitenden Theile, und zwar bloß in Folge des Befeges oder der Gewohnheit. Die Gerichte haben die Pflicht und Bes rechtigung, für jeden vorfommenden Rechtsfall eine Enticheis dungenorm aufzusuchen. Der Staat traut ihnen, was ftills schweigend schon in ihrer Unsetzung liegt, die hierzu nötflige Rabigfeit, d. i. die erforderliche Nechtsfenntniß und Juris, prudeng eben fo ju, als die Parthey, welche ihnen einen Rechts. fall jur Entscheidung vorlegt, wodurch fie fich dem einft erfols genden Rechtsspruche, wenn er rechtsfräftig werden follte, fchon jum Boraus unterwirft. Dafer fommt es, daß der Staat, da er bie Richter ju einem gesetlichen und gewiffens haften Berfahren ben dem Umte des Rechtsprechens eidlich ein für allemal vervflichtet hat, in die wirkliche Entscheidung einzelner Rechtsfälle fich nicht mehr einmischt, und dieses, der

Rechtssicherheit wegen, fogar voraus verspricht (durch bas Berbot der Rabinetsjuftig); und daß das rechtsfraftige Urtfieil die Parthepen, und nur dieje, binden fann. Da nun jedes Gericht verbunden ift, ben Beurtheilung der feiner Entscheis dung vorgelegten Rechtsfälle nach eigener befter Einficht und Gemiffenhaftigfeit zu verfahren, alfo die eigene Buris, prudeng anguwenden, was icon in dem Begriffe des Ur: theilens liegt: fo leuchtet es von felbft ein, daß es ben dem Geschäfte des Mechtsprechens weder an die eigenen frü: heren Entscheidungen derfelben Falle, noch an folche Entscheit bungen anderer Gerichte unbedingt gebunden fenn fonne, fondern jene oder diefe nur dann jur Rorm nehmen durfe, wenn es nach allseitiger Prufung der geltenden Rechtsnor: men, ihrer Grunde und Zwecke, fo wie der factischen Bers haltniffe des vorliegenden Falles feine beffere, d. i. gerechtere Entscheidungenorm aufzufinden vermag, in diesem Falle aber eine folche vorliegende Norm, eben weil fie nach eigenem Ur: theile die befte und gerechtefte ift, befolgen muffe. Grund diefer Befolgung liegt fiernach nicht darin, daß die fragliche Norm von demfelben Gerichte, oder von einem ans beren, coordinirten oder oberen Gerichte, ichon ofter anges wendet worden, fondern lediglich in ihrer inneren Beschaffens heit, vermöge welcher fie fur den fraglichen Fall als die richtigste erscheint, und darum angewendet werden muß, ware fie auch bisher gar nicht, oder nur von einem fubordie nirten Gerichte jur Unwendung gebracht worden. Ift eine folche, von einem Gerichte befolgte Entscheidungenorm wirk. lich dergestalt zweckmäßig und vortrefflich, daß man eine beffere schwerlich auffinden möchte, so wird es dann natürlich geschehen, daß fie bald allgemeine Norm ben allen Geraften werden wird, ohne dag man darnach fraat, ob fie fcion oft vorgefommen, oder fie bloß darum adoptirt, weil fie ichon oft gebraucht worden. hieraus ergiebt fich von felbft, daß der Gerichtsgebrauch eines oberen oder oberften Gerichtes an fich die unteren Gerichte gleichfalls nicht binde, weil auch die

verbunden sind, also keine andere Bestimmung, als die Unters gerichte, haben, und weil es in Ansehung des Rechtsprechens weder eine Subordination geben, noch im Allgemeinen anges nommen werden kann, daß die Urtheile der höheren Gerichte schon darum, weil sie von höheren Gerichten herrühren, den Gesehen gemäßer sepen, als die Entscheidungen der Unters gerichte. Indessen treten doch manche Gründe ein, welche veranlassen, daß der Gerichtsgebrauch der höheren Gerichte Norm für die Untergerichte wird, und selbst nach den Grundssähen der Gerechtigkeit werden soll. Zu diesen Gründen rechnen wir

1) die Stellung ber Untergerichte ju den Obergerichten, wornach diese in der Regel jugleich die Disciplinar Dbers behörden von fenen find. Wenn auch diefes Berhältniß der Subordination fich auf das Rechtsprechen nicht erftrect, fo wird ber subordinirte Richter gleichwohl nur ju leicht vers leitet, die Meinung feines Oberen ju der feinigen ju machen, theils weil er diesem in der That größere Renntniß gutraut; theils um fich das Wohlgefallen feines Borgefetten ju erwers ben, der in fo mancher Sinficht feine (des Unterrichters) Lage ju verschlimmern oder ju verbeffern Gelegenheit hat, beffen Gunft er alfo auf feine Beise verscherzen darf; theils aus Bequemlichfeit, da man, wenn man der Unficht des über fich Stehenden huldigt," der Mufe des Gelbitdenfens überhoben, und dennoch von Vorwürfen frey bleibt, indem diese nicht den Unterrichter, sondern nur den Oberrichter treffen fonnen, von welchem man ja ichon wegen feiner Stellung im Staate mehr zu erwarten berechtigt fen; theils aus ftolzem Dunkel, indem man fich durch die Unnahme der Meinung eines Bors nehmeren oder Berühmteren den Unftrich gleicher geiftiger Berftandigfeit geben will. Wir wiffen, wie fehr diefer lette Umftand in der Doctrin nicht nur des Rechts, sondern aller Zweige des menichlichen Wiffens, befonders der Philosophie, Die verftandeslose Nachbeteren begunftigt. Die hier anges

führten Gründe der Annahme der Ansichten höherer Serichte gehören freplich nicht zu den rühmlichen, sie sind aber darum nicht weniger wirksam, wie Jeder, der den Menschen kennt und in der Praxis nur ein wenig sich umgesehen hat, einz gestehen muß;

2) die innere Beschaffenheit der höheren Gerichte. Richt nur werden in der Regel die tuchtigften Manner ju diefen ger nommen, welche dager in der Regel icon in Unfeftung der Rechtsbildung wirklich über den Unterrichtern flehen, sondern fie werden auch beffer bezahlt, wodurch fie mehr, als diese, in den Stand gefest werden, fich die nothigen Sulfemittel ju ihrer weiteren Ausbildung anguschaffen. Die Dbergerichte bestehen judem aus mehreren Personen, als die Untergerichte; Allseitigfeit, Umficht und Grundlichfeit läßt fich also von ihnen mehr erwarten, als von den Untergerichten, welche überdies meiftens noch mit vielen anderen fremdartigen Ges schäften überladen find, die ihnen zur grundlicheren Prufung der Rechtsfachen faum die erforderliche Zeit übrig laffen, während die Obergerichte fich ausschließlich mit den Rechts: fachen zu beschäftigen haben. hierzu fommt noch der Um: ftand, daß die Obergerichte mehr Gelegenheit haben, ihre practische Erfahrung ju bereichern, da fie in höherer Inftang iprechen, also die wichtigeren Falle einer ganzen Proving oder des gangen gandes thnen gur Entscheidung vorgelegt werden, worin jugleich auch eine Röthigung ju einem grundlicheren und umfaffenderen Rechtsftudium liegt. Endlich barf nicht übersehen werden, daß die Dbergerichte in größeren Stadten ihren Sit haben, wo überhaupt ein größerer geiftiger Ber fefir, als auf dem gande, darum größere Gewandtheit und Schärfe des Berftandes, und größere Beranlaffung und Ges legenheit jur Ausbildung, als hier, gefunden wird. Diesen Grunden fann daher den Obergerichten ichen an fich eine grundlichere Jurispruden; jugetraut, und in der Regel angenommen werden, daß ihre Urtheile grundlicher fepen, als

die der Untergerichte, was von den oberften Gerichten natüre lich noch mehr gelten muß.

Endlich gablen wir 3) vorzüglich noch den Grund hiers her, daß der Gesetgeber aus Grunden des Rechts und der Politif wolle, daß die Untergerichte den unbezweifelten Ges richtsgebrauch der Dbergerichte berücksichtigen, um Gleichs förmigfeit des Rechts, welche die Gerechtigfeit fordert, im Staate ju begrunden, und um unnothige Berufungen ju fine bern, was die Politif erheischt, da Processe doch immer ein - wenn gleich unvermeibliches - Uebel für den Staat find, deren möglichste Berfürzung also rathlich ift, weil sonft die Rechte lange ungewiß, und darum auch die Partheyen lange unter fich gesvannt oder gar feindlich gefinnt und in der Uns möglichfeit bleiben, über das Ihrige ju verfügen, weil dafer langwierige Proceffe auf die Lebendigfeit des rechtlichen Bers fehre nachtheilig einwirfen, und, da fie fostspieliger find, auch zur Berminderung des Wohlftandes bentragen, abgefeben bavon, daß fie auch auf die Liebe jur Arbeitfamfeit fchad: lichen Ginfluß außern, indem die Parthepen gu vielen Ges Schäftsgängen in den Ort des Gerichts genöthigt werden, das burch leicht den Trunf, dem man fich im gereigten Gemuthes auftande ofinefin effer ergiebt, und den Müßiggang liebgewins nen, und überhaupt jur Arbeit, die nur ben ruhigem Gemuthe mit Emfigfeit und Gifer betrieben wird, mahrend des anhans gigen, vielleicht fehr wichtigen Processes nicht aufgelegt find. Daß aber die Gleichförmigfeit bes Rechts und damit Bermins berung der Berufungen erzielt werde, wenn der Gerichtages brauch der Obergerichte die Untergerichte bindet, fann wohl nicht geläugnet werden. Denn wenn eine Parthey weiß, daß ben dem höchsten Gerichte die ihr gunftige Unficht angenommen ift, fo wird fie fich naturlich durch die entgegengefetten Detnungen der unteren Juftangen nicht abschrecken laffen, an die focifte ju appelliren, mahrend diese Berufungen unterblieben fepn wurden, wenn fie gewußt hatte, daß auch bep dem obers ffen Tribunale dieselbe Unficht gelte, welche das Gericht der

erften Inftang in ihrem Urtheile niedergelegt hat. Nicht minder wurde eine Partfiey, wenn die Prajudicien des obers ften Gerichtes von den unteren Berichten unbeachtet blieben, häufig blog darum im Mechtsstreite unterliegen, weil fie dens felben wegen Mangels ber Appellationssumme nicht an die lette Instang bringen konnte, wo die ihr vortheilhafte Rechts: meinung gilt, während ihr Nachbar, deffen Procefobject um einige Gutten mehr betrug, und beshalb appellabel mar, ben fonst völlig gleichen Rechtsftreit bloß barum gewann, weil er appelliren fonnte. Erftere wurde alfo den gangen Process gegenstand bloß darum verlieren, weil er um einige Gulden weniger betrug, als der des Letteren, was hochft ungerecht und politisch nachtheilig ware, ba eine folche Juftig unmögs lich der Achtung genießen murde, welcher fie bedarf, um den letten 3med ihres Dafenns ficher ju erreichen. Die Unters gerichte handeln demnach gewiß dem Geifte des Gefetgebers gemäß, wenn fie den vollig unbezweifelten Gerichtsgebrauch bes oberften Berichtes als Entscheidungenorm berücksichtigen, wozu fie eben darum auch verbunden find, da der Wille des Gefetgebers befolgt merden muß. Dierben verfteht es fich aber von felbft, daß der Rechtsfall demjenigen, der dem Ges richtsgebrauche jum Grunde liegt, völlig anglog fepn muffe, und daher das Unwenden eines Gerichtsgebrauches das forge fältige Prufen diefes und des Rechtsfalles nicht überfluffig madie.

Es ergiebt sich demnach in Ansehung der Wirksamkeit des Gerichtsgebrauches nach allgemeinen Grundsätzen das Nessultat, daß

- a) der Gerichtsgebrauch, als folcher, d. ft. darum, weit er Gerichtsgebrauch ift, in formeller hinsicht feine vers bindende Kraft, und in materieller hinsicht nur so viel Werth habe, als ihm nach den Grundfäßen einer richtigen Jurisprus denz wegen seiner inneren Beschaffenheit zukommt; daß daher
- b) ein Gericht nicht verbunden fenn konne, den eigenen oder eines anderen Gerichtes Gebrauch als Entscheidungenorm

zu befolgen, sondern vielmehr die Pflicht habe, jeden Rechts; fall mit der eigenen Jurksprudenz zu prüsen, und den Gerichtszgebrauch nur dann anwenden dürfe, wenn es feine andere bessere Entscheidungsnorm auszusinden vermag, in diesem Falle aber denselben befolgen müsse; daß jedoch

- c) der Gerichtsgebrauch, wenn ein Gericht ihn auch ohne Prüfung anwendet, und derselbe auch eben nicht ein völlig zu billigender ift, für die Parthepen ein völlig bindendes Necht begründe, sobald das darauf gebaute Urtheil die Nechtsfraft erlangt hat, was aus der besonderen Stellung eines Gerichtes zum Staate und zu den Parthepen sich von selbst erklärt; das daher
- d) auf diese Weise freylich mancher Gerichtsgebrauch allmälig zu einem chen so großen Ansehen, wie die Gesehe selbst, gelangen und practisch bleiben könne, ungeachtet er von der Doctrin gemißbilligt wird; daß aber
- e) dagegen mancher andere bloß wegen feiner inneren Bortrefflichkeit, in fo fern er wegen diefer nicht nur die lange Uebung bewährter Gerichtshofe, fondern auch die Billigung der Doctrin für fich hat, weil er für einen, im Gefete nicht ausdrücklich oder von einem aus Rechtsgrunden unanwendbar ren Gefete anders bestimmten Fall die dem prafumtiven Willen des Gesetgebers angemeffenste Entscheidungenorm liefert, ju einem giemlich allgemein angenommenen Mechthfate werden fonne, ben man, ohne gegen die allgemein herrschenden Rechtsansichten, beren Berücksichtigung auch dem Willen bes Befetgebers entfpricht, anzustoßen, nicht außer Ucht laffen fann. Die Brunde für den Rechtsbestand einer folden communis jureconsultorum opinio find bereits oben angegeben worden, woju noch fommt, daß ichon darin, daß der Gefets geber für fünftige Kalle feine andere Norm vorschreibt, eine ftillschweigende Billigung berfelben von Seiten des Gefets: gebers liegt; daß endlich
- f) die Untergerichte stets dem Willen des Gesetgebers gemäß handeln, wenn fie den entschiedenen Gerichtsgebrauch

des obersten Landesgerichtes befolgen, obgleich fie hierzu nicht unbedingt verbunden find, sondern nur in so fern zu dieser Befolgung gehalten sepn können, als sie nach eigener Prüfung, der sie niemals überhoben sind, dieselbe im Willen des Sesetz; gebers begründet finden.

II. Wir wenden uns nun jur Burdigung deffen, mas das gemeine deutsche Recht in Unsehung der Wirkung des Berichtsgebrauches bestimmt. Es fann bier nicht unbemerft bleiben, daß die befondere Beschaffenheit des Ganges der bentschen Rechtsbildung, woben, da eine positive Gesets gebung im heutigen Sinne lange unbefannt, und fpater, als fich diefelbe ausgebildet hatte, aus in den inneren und außeren Berhältniffen Deutschlands gelegenen Grunden wenig thatig war, fets am meiften gewirft hatte, und nachher die Aufe nahme des fremden Mechts ( die eigentlich felbft nur durch die Doctrin und Praxis erfolgt war ) ohne genugende Modificas tionen durch die Gesetgebung ber gemeinen deutschen Praxis eine Richtung und einen Umfang gab, wie man es schwerlich in einem anderen Lande antreffen durfte. Das romifche Recht war für die Romer ein Product der eigenen Rechtsbildung, aus der Berfaffung, den Berfültniffen und Unfichten des römischen Bolkes hervorgegangen, und darum dem römischen Recht3leben angemeffen. Manches founte baher aus der Rechtsfammlung weggelaffen werben, manches unerortert bleiben, weil im practischen Leben darüber fein Zweifel obs waltete 75. Aber übergetragen auf ein fremdes Bolf von gang anderer Denkungs : und Gefinnungsart, von gang ans berer Berfaffung u. f. w., mußte das romische Recht mit dem gang anders gestalteten Rechtsleben überall in Widerspruch gerathen, bald zu viel, bald zu wenig, bald völlig Unpaffene des, bald nur halb Unwendbares enthalten, und dasjenige, was in demselben als bekannt vorausgesett, oder nur anger

<sup>75) 1. 36.</sup> D. de legib. (1, 3.)

beutet, nirgends aber genugend erortert ift, guden, Zweifel und fo Streit veranlaffen, da der Schluffel hierzu, das ros mische Rechtsleben, nicht auch zugleich mit ber Gesetssamme lung auf uns gebracht murde. Die Praxis und Doctrin befam alfo, da die positive deutsche Gesetzgebung auf die Gestaltung bes Mechts unmittelbar wenig einwirfte, einen Wirfungsfreis der Thatigfeit, welcher der romischen Braxis und Doctrin unbefannt war, nämlich die Aussortirung des Brauchbaren aus dem fremden und einheimischen Rechte, und die Geftaltung bes Ausgelesenen für das deutsche Rechtsleben. Diefes Ges schäft war schon nothwendig, bevor noch darüber gefragt wurde, wie weit die Praxis und Doctrin gehen durfen; welche Frage erft hintenfer geftellt wurde, als die Praris und Doctrin bereits im langen, bis dafin unbeftrittenen Ber fige eines ungewöhnlichen Unsehens maren. Wie es im wirke lichen Leben nur ju oft geschieht : die Roth zwingt jum Sans beln, ohne daß man mahrend des Bandelns fragt, oder Zeit hat ju fragen, ob der Sandelnde wirklich, oder doch in der Urt, wie er handelt, handeln durfe; erft wenn man nach Beseitigung des Rothstandes Rube erlangt hat, beginnt man folche Fragen aufzuwerfen. Man wandte fich nun, um die Krage über den Wirkungsfreis der Braxis ju lofen, an das romische Recht, da bas einheimische fterüber nirgends etwas enthielt, und hatte daben natürlich nicht die romische, sondern Die deutsche, b. i. die mit der deutschen Gerichtsverfaffung jufammenhangende, und durch den deutschen Rechtsjuftand nothwendig gewordene, Praxis vor Augen. Daß die Bes ffimmungen des romifchen Rechts über Praxis, wenn folche vorlägen, auf die deutsche Praris entweder gar nicht, oder doch nur in fo fern, als dieselben Punkte betreffen, worin die remische Gerichtsverfaffung mit der deutschen völlig cons form oder doch analog war, anwendbar fepn wurden, dürfte ichon aus ben allgemeinen Auslegungsregeln leicht ge: zeigt werden fonnen. Aber das romische Recht enthält gerade über den Gerichtsgebrauch fast nichts, was fich aus den ans

geführten Grunden wohl erflaren läßt. Denn die wenigen hierher gehörigen Stellen find nicht entscheidend und bestimmt genug, um darauf eine vollftandige Theorie von dem Gerichts: gebrauche bauen ju fonnen. Dieses beweiset schon die große Berichiedenheit der Meinungen, von welcher im Eingange dieses S. die Rede war. Es darf nicht übersehen werden, daß das römische Recht da, wo es von mos judiciorum, observatio judicialis, observantia u. f. w. fpricht, nirgends die Erforderniffe angiebt, welche ju einem rechtsbeftandigen Ges richtsgebrauche nothwendig find, wie ichon oben bemerkt wurde, mas es doch hatte thun muffen, wenn es den Ges richtsgebrauch zu einer felbstständigen Rechtsquelle erheben wollte, die noch nach der Befanntmachung der Gefetfamm: lungen fliegen und Rechtsnormen gewähren follte, und daß deshalb faum ju bezweifeln ift, der Gefetgeber habe in den Stellen, wo jene Ausdrucke vorfommen, blog die bereits damals bestandene Praris vor Augen gehabt, und nur Diese sanctionirt, wie z. B. aus l. 11. Cod. de injur. (9, 35.):

sed in caeteris mos judiciorum, qui hactenus obtinuit, intactus servetur,

## und I. 12. §. 5. Cod. de reb. cred. (4, 1.):

In omnibus autem casibus, in quibus sacramenta praestantur, observantiam judicialem permanere censemus,

ziemlich deutlich erhellet, und durch die für das Rechtsprechen gegebenen Borschriften bestätigt wird. Schon aus diesem Grunde können die meisten, sonst gewöhnlich für den Gerichts, gebrauch angeführten Stellen auf den deutschen Geraftsges brauch nicht angewendet werden, da sie bloß Dinge bestätigen, die nur im römischen Staate zur Zeit der Justinianeischen Seschgebung bep den Gerichten üblich, und dem Gesetgeber befannt waren.

Sehr verschieden wurde die l. 38. D de legib. (1, 3.) gedeutet. Während Einige 76) vorzüglich aus ihr die allges meine Regel, daß der Gerichtsgebrauch als Gesetz zu befolgen sen, ableiten, betrachten sie Andere bald nur als eine, ben der Auslegung dunkeler Gesche geltende Beschränkung der in der l. 13. Cod. de sentent. et interlocut. (7, 45.) enthaltenen Bestimmung: non exemplis, sed legibus judicandum est. so daß der gleichförmigen Gesetzesauslegung der Gerichte die gleiche Kraft, wie sie das Gewohnheitsrecht hat, beygelegt werde 77); bald nur als einen erklärenden Jusat, was unter Gewohnheit in dem Falle, wenn sie dunkele Gesetz auslegt, zu verstehen sey 78); bald als eine Vorschrift, daß der Gerichtsgebrauch nur dann verbindende Kraft habe, wenn der Begriff und die Bedingungen des Gewohnheitsrechts auf ihn passen 79) u. s. w.

Die besagte lex ist allerdings einer mehrsachen Deutung fähig, wie es bep solchen, aus bem ganzen Zusammenhange herausgerissenen Fragmenten juristischer Schriften, die mit andern ähnlichen Fragmenten ein Sanzes bilden sollen, kaum anders sepn kann. Es kommt daher Alles nur darauf an, wie dieselbe in juristischer hinsicht am richtigsten aufgesaßt wird. Nach unserer Ansicht bestimmt dieselbe über den Scrichtsges brauch, insbesondere über Präjudicien, als eine eigene Rechtsquelle im engeren Sinne (§. 6. 11. 4.), gar nichts. Nach der Ueberschrift des Titels, worin dieselbe steht, ist in jenem bloß die Rede von den Sesezen, den Senatus, consulten und von der Gewohnheit, nicht aber auch von dem Gerichtsgebrauche. Eben so wird in der l. 33. De de legib. nur der Sewohnheit erwähnt, als einer Norm, welche in den Fällen, die das jus scriptum nicht entscheidet, als jus und

<sup>76) 3.</sup> B. Thibaut, a. a. D. S. 16.

<sup>77) 3.</sup> B. Gesterding, a. a. D.

<sup>78) 3. 3.</sup> G. Sufeland, a. a. D. (§. 1361. Rot. a.)

<sup>79) 3. 3.</sup> Beneler, Anleit. etc. a. a. D. (§. 1. Rot. 4.)

lex gilt. Vom Gerichtsgebrauche wird geschwiegen. Dages gen dienen die gerichtlichen Entscheidungen jum Beweise einer in Zweifel gezogenen Gewohnheit; denn:

cum de consuetudine civitatis, vel provinciae confidere quis videtur: primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto (beffer: contradicta) aliquando judicio consuetudo firmata sit. 41. 34. D. de leg.

Bringt man nun bie lex 38. in ihrem Zusammenhange mit ber 1. 37, mit der fie ein Ganges ausmacht, hiermit in Ber: bindung, so fann sie faum auders, als bloß von den fortwäß: renden, in Rechtsfpruchen erfolgten Bestätigungen einer Gewohnheit verftanden werden. Denn 1) ift von 1. 32. an bis 1. 39. einschließlich nur von ber Gewofinheit die Rede; es ware dafter 2) durchaus nicht abzusehen, wie guffinian durch einen blogen Zwischensatz eine eigene Rechtsquelle hatte namhaft machen wollen, von welcher fonft nirgends in der gangen Rechtssammlung (benn auf Prajudicium fonnen alle fonft noch für den Gerichtsgebrauch angeführten Stellen nicht bezogen werden) auch nur nebenfin mehr Ermähnung ger schieht. Dieser Sinn ergiebt fich 3) auch aus ihrem Bufame menhange mit der 1. 37. 80. Calliftrat fpricht nämlich hier von der interpretatio legis (unter welcher man aber nicht bloß die Erflärung eines dunkelen, wie man ges wöhnlich thut, fondern auch die Ergangung eines mans gelhaften Gefetes zu verstehen hat, wie fich schon aus 1. 10. und 11. D. de legg. ergiebt, wornach das mangele hafte Recht entweder durch Interpretation oder durch Conftis tutionen des höchsten herrschers ergangt werden foll), und bemerkt, daß man bey diefer vor Allem auf die Gewohnheit, d. i. darauf ju feben habe, welche Rechtsmeinung eine Stadt

<sup>80)</sup> Si de interpretatione legis quaeratur: inprimis inspiciendum est, quo jure civitas retro in ejusmodi casibus usa fuisset: optima enim est legum interpres consuetudo.

(b. i. überhaupt irgend ein Ort, wo fich eben ein ju inters pretirender Fall ereignet) in folden Fällen (wie der fragliche ift) als Grundlage der Entscheidung (denn von der Gewohns heit durfen die Richter ben ihren Entscheidungen da, wo fie das geschriebene Geset verläßt, nicht abweichen 81); darum find die Rechtssprüche die zuverlässigften Rennntnigquellen der Gewohnheiten 82) - was fich auch aus: in ejusmodi casibus usa frisset entnehmen läßt) bisher befolgt habe. Denn die Gewohnheit fen die zuverlässigste Erflärerin und Ers gangerin (interpres) der (geschriebenen) Gefete. Denn (wie nun in der 1. 38. Calliftrat weiter bemerkt 83) der Raiser Severus habe rescribirt, daß in folchen Fallen, wo die Befete dunkel oder mangelhaft fepen, b. i. in Zweifelbfallen (daß auch die Mangelhaftigkeit der Gefete zu den ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, gefore, ift unläugbar) die Gewohnheit, oder das Unsehen der stets gleiche förmigen Rechtssprüche (d. f. die Gewohnheit, d. i. diejenige, die durch ftets gleichförmige Rechtssprüche Unfehen (Gultige feit) erlangt hat ) Gefegesfraft haben folle. Denn nur von jener Gewohnheit, die von den Gerichten als Entscheidungss norm in allen einschlägigen Fällen beachtet worden, fann man behaupten, daß fie rechtlich gegründet und nicht irrig fep, weil: quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est: in aliis similibus non obtinet 84), eine folche Gewohnheit mithin niemass auctoritatem rerum perpetuo similiter judicata-

<sup>81) 1. 33.</sup> D. de legib. 1. 3. Cod. de aedific. privat. (8, 10.) und 1. 1. Cod. quae sit longa consuet. (8, 53.)

<sup>82)</sup> l. 34. D. de legib.

<sup>83)</sup> Nam Imperator noster Severus reseripsit, in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere.

<sup>84) 1. 39.</sup> D. de legib.

rum für fich erlangt. Gegen diefe Erklarung fpricht 4) auch nicht der Umftand, daß der Benjag: aut rerum etc. nach derfelben überfluffig fep, da fchon in der 1. 34. im Grunde daffelbe ausgesprochen werde; denn diefes Fragment ift erftens von einem anderen Rechtsgelehrten (von Ulpian); dann nahm Juftinian gewöhnlich die ganzen Stellen aus den Schriften der Rechtslehrer in feine Sammlung auf, wenn dieselben gleich noch etwas Underes, als was eben jur frags lichen Sache gehörte, enthielten, wenn diefes überhaupt nur als gultig angesehen werden fonnte. Ueberhaupt hat Ruffis nian gern benfelben Rechtsfat durch die Aussprüche mehrerer Rechtslehrer belegt, wie schon der Pandectentitel de legibus beweiset, wo z. B. z. B. die l. 3. 4. 5. 6. 8. 10. und 12, so wie l. 14. und 39, ziemlich daffelbe fagen. Für unfere Aus: legung spricht endlich 5) auch noch die 1. 23. D. de leg. 85). Denn eine Gewohnheit fann fo lange, als fie nicht ichon in Urtheilssprüchen anerkannt worden ift, feine interpretatio certa (und von der interpretatio sprechen ja die leges 37. und 38.) begrunden, weil fie bis dafin immer noch in fo fern zweifelhaft bleibt, als ihr widersprochen werden fann, und ein solcher Widerspruch von Erfolg ift, wenn der fich auf die Gewohnheit Stugende fie nicht ju erweisen vermag, jumal ba ein folder Beweis nicht leicht ju führen ift. Erft dann, wenn die Gewohnheit ichon in allen vorgefommenen gallen (perpetuo) gleichförmig (similiter) gerichtlich anerkannt worden, ift ein Widerspruch gegen dieselbe fruchtlos, und die durch fie begründete Auslegung gewiß.

Der S. ult. Iust. de satisdat. (4, 11.) 86), welchen man häufig jum Belege bafür anführte, bag ber Gerichte

<sup>85)</sup> Minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt.

<sup>86) &</sup>quot;Quam formam non solum in hac regia urbe, sed etiam in omnibus nostris provinciis (etsi propter imperitiam forte aliter celebrantur) obtinere censemus; cum necesse

gebrauch der Obergerichte die Untergerichte binde, fpricht nicht von Prajudicien, überhaupt nicht vom Berichtsgebrauche, als einer verbindlichen Rechtsquelle, fondern bestimmt blog, daß die Form der Satisdation, welche in den vorfer, gehenden SS. näher feftgefest worden ift, und die man (nach S. 6.) aus dem quotidiano judiciorum usu genauer kennen lernen konne (wohl blog ein Wink für die Rechts, bestiffenen 87), nicht in Rom, sondern auch in den übrigen Provingen des Reiches gelten, und jede andere, in diesen etwa noch bestehende Form aufgehoben senn soll, weil es (der Gleichförmigkeit und Ordnung wegen) nothwendig fen, daß alle Provinzen die Gefete befolgen, welche in der Sauptstadt gelten. Denn das Wort » observantia" bezeichnet fier wohl nicht das, was man jest darunter verfteht, überhaupt nicht den willführlich gebildeten usus fori, da das römische Recht überhaupt so selten eine bestimmte Terminologie bechachtet; fondern im Allgemeinen jede gefetliche Borfchrift (omne id, quod pro jure et lege observatur), da der Borderfat, ben der Gat: cum necesse sit etc. begründen foll, wirt: lich von einer positiven Vorschrift spricht, und bas Wort "observare" oft in dieser Bedeutung genommen wird 88). Wenigstens spricht es nur von einer gerichtlichen Sandlung, nicht aber von Rechtsfprüchen. Wie ließe fich auch fonft die Borschrift in l. 12. D. de offic. praesid. (1, 18.) 89) das mit vereinigen?

sit, omnes provincias caput omnium nostrarum civitatum, id est, hanc regiam urbem ejusque observantiam sequi." — Det J. R. A. S. 131. beweiset hierfür ebenfalls nichts.

<sup>87)</sup> Cf. Prooem. Inst.

<sup>88) 3. 33.</sup> in 1. 33. D. de legib.

<sup>89)</sup> Sed licet is, qui provinciae praeest, omnium Romae magistratuum vice et officio fungi debeat: non tamen spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat.

Das römische Recht legt dem Richter nirgends die Berz bindlichkeit auf, rechtskräftige Entscheidungen anderer Sezrichte oder seiner Borgänger wie Sesetz zu betrachten, um Fälle derselben Art darnach zu entscheiden, sondern macht es ihm vielmehr ausdrücklich zur Pflicht, ben dem Acchtsprechen nur das Sesetz vor Augen zu haben, und nicht nach Bepspiez len zu urtheilen 90). Daß rechtskräftige Urtheile an sich keine Sesetzstraft für andere Fälle bilden können, ergiebt sich auch noch daraus, daß dieselben ihre Wirkung nicht über die streiz tenden Theile hinaus erstrecken sollen 91).

Die Gerichte dür fen jedoch auch nach römischem Rechte vorhandene rechtskräftige Urtheile als Enticheidungsnormen befolgen, wenn die darin enthaltenen Nechtsgrundsäße mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmen <sup>92</sup>); ja sie sollen sie dann befolgen, wenn sie richtigere, den Gesetzen und der Gerecht tigkeit entsprechendere Entscheidungsnormen nicht auszusinden vermögen <sup>93</sup>). Dies ist aber kein judicare exemplis, da das Gericht nicht das exemplum als solches blind befolgt, sondern dieses darum zur Entscheidungsnorm wählt, weil es

<sup>90)</sup> l. 13. Cod. de sentent. et interlocut. (7, 45.): — — cum non exemplis, sed legibus judicandum sit. Die l. 4. Cod. eod. spricht nicht von Präjudicien, da in dieser auctoritas rei judicatae nur Nechtsfrast bedeutet.

<sup>91)</sup> l. 31, in f. D. de judic. (51.), l. 14. §. 1. D. de appellat. et relat. (49, 1.), l. 1 — 3. Cod. inter alios act. (7, 60.), l. 27. §. D. de pact. (2, 14.), l. 1. et sequ. Cod. quib. res judicata non nocet (7, 56.), l. 2. Cod. de except. (8, 36.), l. 10. l. de except. (44, 1.), l. 3. D. de re judic. (42, 1.), l. 12. D. de jurejur. (42, ?.)

<sup>92)</sup> Arg. l. 13. Cod. de sentent. et interloc. (7, 45.): — — "Neque consultationes, quas non rite judicatas esse putaverit sequendum" etc.

<sup>93) 1 13.</sup> in fin. Cod. de sentent. et interl.: sed omnes judices nostros veritatem et legum et justitiae sequi restigia sancimus.

in demselben das Gefet oder deffen Seift auf eine der eigenen Unsicht von diesem vollkommen entsprechende Weise aufgefaßt findet.

Ueberhaupt räumt das römische Recht den Gerichten die oben entwickelte vierte Befugniß der Auslegung und Ergänz zung der Sesese im vollen Umfange ein <sup>94</sup>), und schreibt auch den Gerichten vor, von einer allgemein angenommenen Meis nung nicht abzugehen <sup>95</sup>), mithin diese auch bep dem Nechts sprechen zu berücksichtigen, im Zweifel aber immer die gelindere Meinung zu befolgen <sup>96</sup>); jedoch von einem völlig gewissen Gesese darum, weil dessen Grund nicht aufgefunden werden kann, nicht abzuweichen <sup>97</sup>); und da, wo durch Interpretastion im weiteren Sinne keine Norm mehr auszussinden ist, den allgemeinen Grundsäsen über Recht zu solgen <sup>98</sup>).

<sup>94)</sup> M. f. g. B. l. 3 — 6. und l. 10 — 13. de legib. — Neque leges neque SCta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur, sed sufficit et ea, quae plerumque accidunt, contineri. — Et ideo de his, quae primo constituuntur, aut interpretatione, aut constitutione optimi principis certius statuendum est. — Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut SCtis comprehendi: sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere et ita jus dicere debet. — Nam, ut ait Pedius, quotiens lege aliquid, unum vel alterum introductum est, bona occasio est, caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione vel certe jurisdictione suppleri. —

<sup>95)</sup> l. 23. D. de legib.: Minime mutanda sunt, quae interpretationem certam semper habuerunt.

<sup>96)</sup> l. 12. und 25. D. de legib. l. 155. §. 2. und l. 192. §. 1. D. de R. J. l. 10. §. 1. D. de reb. dub. (35, 5.) l. 11. pr. l. 32. und 42. D. de poen. (48, 19.) Freig hat man diese Borschrift bloß auf Strafgesetz beschränft. M. s. Noß-birt, Lebrb. des Eriminalrechts 2c. §. 83.

<sup>97)</sup> l. 20. und 21. D. de legib.

<sup>98)</sup> l. 13. in fin. Cod. de sentent, et interlocut.: Et legum et justitiae vestiqia sequi.

In so fern, als die Nechtssprüche der höheren Gerichte die richtigsten Grundsätze der Jurisprudenz enthalten, oder die interpretatio certa für sich haben, ist deren Beachtung von den Untergerichten auch dem römischen Mechte angemessen, wie sich aus dem Bisherigen von selbst ergiebt. In allem Uebrigen kommen natürlich die allgemeinen Grundsätze zur Auwendung.

Š. 8.

Bum Schluffe über die Meinungen der Rechts:

Oft icon hat man das Unfehen, welches in Deutschland den Meinungen der Rechtsgelehrten ju Theil wird, nur der Schwäche und dem Borurtheile zugeschrieben. Diefer Unficht fonnen wir nicht unbedingt beptreten, wie fchon aus den bis: berigen Bemerkungen zu entnehmen ift. Daß den Meinungen der Rechtsgelehrten an fich eben fo wenig, als dem Gerichts, gebrauche, eine verbindliche Kraft zukomme, kann zwar nicht geläugnet werden; aber darum erscheint ihre Beachtung noch nicht als Schwäche oder Vorurtheil, am wenigsten im gemeis nen Rechte, welches feine heutige Geftalt vorzüglich nur der Doctrin und Praxis verdanft, wie hierüber bereits oben bas Röthige bemerkt murde. Es läßt fich in Unsehung Diefes Punftes fein allgemeines Urtheil fallen, fondern nur die Regel aufstellen : daß es feine Berbindlichfeit für die Gerichte gebe, die Meinungen der Rechtsgelehrten ben dem Rechtsprechen gu berudfichtigen, oder gar ju befolgen; daß aber auch fein Ber: bot vorliege, diefes ju thun, fobald diefelben feinem gultigen Gefete widerftreiten. Es mag nämlich die Gefetgebung eines Landes noch fo vollfommen gedacht werden, immer werden doch noch Dunkelheiten in Worten, Gagen und gangen Berfüguns gen derfelben übrig bleiben, und immer noch fich Salle ereige nen, die in den Gefegen nicht flar entschieden find. Es ift nun Sache der Rechtsgelehrten, die Dunkelheiten eben fo wie Die Unvollständigkeiten der Gefete nach den Regeln der Juriss

pruden; ju heben, und fo die Gefetgebung ju vervollständigen. Diefes thun zwar auch die Gerichte, aber nicht eber, als bis fich ein Fall ereignet, welcher eine folche Thatigfeit der Bes richte veranlaßt. Ergiebt fich ein folder, überhaupt, ein schwieriger Rechtsfall wirklich, so ist es Pflicht der Gerichte, nach gesetzlich hergestellter Thatsache das anzuwendende Gesit allseitig ju prufen, und ju biefem Zwecke alle ju Gebote ftehenden Sülfsmittel, also auch die Unfichten der Rechtslehrer hierüber, ju Rathe ju gieben. Kindet nun ein Gericht unter den verschiedenen Unfichten der Rechtslehrer über den frage lichen Sall, über eine zweifelhafte Proceffanblung oder Form eine folche, welche es, nach reifer Erwägung aller Grunde vermöge der eigenen Mechtseinsicht, für die richtigfte halten muß, fo muß es auch diefer Unficht eben fo folgen, als wenn fie in einem oder mehreren Rechtsfprüchen bereits ausgespros chen ware, oder das Gericht fie bloß durch eigenes Forschen gefunden hatte. Es ift diefes fein blindes Unnehmen fremder Meinung, was fich nie billigen läßt, fondern ein Befolgen der Rechtsansicht, welche das Gericht wegen ihres inneren Gehaltes, ohne Rückficht auf deren Urheber, für die befte gu halten geiftig genöthigt ift, und darum auch zu der feinigen machen und in allen vorfommenden gallen befolgen muß. Rur die Grunde durfen den Richter auch hier, wie in Allem, bes ftimmen, eine Meinung zu befolgen, mag fie diefen oder jenen Rechtslehrer jum Urheber haben. Es ware Bermeffenheit und Nichtachtung obliegender Pflicht, wenn ein Richter, im Dünkel eigener Beisheit befangen, es für unnöthig halten wurde, die Meinungen der Rechtsgelehrten ju Rathe gu gichen, und frech genug ware, aller Doctrin Sohn fprechend, ftets nur fein liebes Sch allein ju befragen und für ausreichend ju halten. Ein gewiffenhafter, bescheidener Richter wird mit Sorgfalt und Umficht bey jedem ju entscheidenden Falle alle Meinungen der Rechtslehrer, Die ihm juganglich find, prus fen, und feine Meinung gern gegen die beffere Underer vers tauschen, weil er überzeugt ift, daß im Reiche des geiftigen

Roriciens die Bervollfommnungsfähigfeit feine Grangen hat: Go oft er aber eine fremde Meinung befolgt, muß er jedesi mal im Stande fenn, ihre Grunde eben fo darzuftellen; und ihre Gegengrunde eben fo ju widerlegen; als wenn diefelbe wirklich von ihm felbst ausgegangen ware. Ein folches Bes ruckfichtigen fremder Rechtsmeinungen fann nur berftandes, lofer Egoismus tadeln, der im Wahne des alleinigen Befites alles Wiffens fich nur in feinen eigenen Producten gefällt, wenn fie gleich nur Miggeburten find. Burde die Praxis je ju folchem Schlendrian, ju folchen Digbräuchen und Abges schmadtheiten gefommen fenn, wie es, nach dem Zeugniffe der Geschichte, leider nur ju oft der Rall mar; wenn fie die Doctrin mehr, als fie gethan, berücksichtigt und zu Rathe gezogen hatte? Bas foll ein Richter vollends in dem Falle ; wenn er in den Geschen des gemeinen Rechts feine Berhale tunge , oder Entscheidungenorm finden fann, sonderli eine folche fich lediglich durch die Doctrin gebildet hat, Anderes thun; als daß er unter der großen Daffe von Aufichten und Meis nungen der Rechtsgelehrten diejenige auswähle, welche er nach feinem eigenen Urtheile für die richtigfte, d. i. für dies jenige halt, die dem Geifte oder dem Grundprincip des frage lichen Rechtsinstitutes oder der ganzen Gesetgebung am anger meffenften ift? Sat irgend eine Unficht alle oder doch die mehreften Rechtsgelehrten für fich, fo daß fie als ausgemacht richtig fast allgemein anerkannt wird, jo foll der Richter, da er die herrschenden Rechtsansichten des Bolfes, die er vors züglich aus der Doctrin erfennen fann, nach dem prasumtiven Willen des Gesetgebers ben dem Rechtsprechen zu berücksichtis gen hat, wie ichon oben bemerft worden, von einer folchen Unficht nur dann abgehen, wenn er fie als ungegründet oder irrig darzustellen und zu zeigen vermag, daß eine andere Uns ficht den allgemeinen und den besonderen, der speciellen Gefets gebung unterliegenden Rechtsgrundfaten mehr entsprechens fey: Denn was von jeher auf eine gleichformige Beife ers tlart und angenommen worden, davon foll auch der Richter

nicht abgehen 99), wenn er nicht deffen Grundlofigfeit oder einen hierben obwaltenden Grrthum ju zeigen vermag 100). Sind in Unfehung irgend eines Rechtsfates bie Unfichten der Rechtslehrer getheilt, so fann der Richter, wenn er nicht im Stande fenn follte, auszumitteln, welche von denfelben die richtigste fen, auch durch eigenes Forschen feine richtigere aufzufinden, unbedenklich derjenigen Unficht folgen, welche die meiften Rechtslehrer von anerkannter Bewährtheit für fich hat, woben natürlich nicht bloß auf die Quantitat, fondern vorzüglich auf die Qualität derfelben ju feben ift. Diefes Berfahren ift darum als bem Willen des Gefetgebers ent: sprechend anzunehmen, weil auch bey Collegien die Majorität der Stimmen entscheidet, weil die Menschen nach einer allges meinen, von dem Berftande gebilligten Maxime im Zweifel dasjenige für das Nichtigere ju halten pflegen, mas die Majos rität der Stimmfähigen dafür halt, und der Richter in fols chen Fällen nach den allgemein angenommenen Maximen vers fahren foll, wenn er nicht mit den allgemeinen Unfichten in Widerstreit gerathen will, mas er forgfältig ju vermeiden hat. - Das Allegiren der juriftifchen Schriften gur Begrune dung der richterlichen Berfügungen und Urtheile hat und darf nicht den Ginn haben : daß man diefes oder jenes darum vers fügt, darum fo entschieden habe, weil die angezogenen Rechtslehrer es fo wollen; fondern nur den Ginn: daß der Richter die Meinung oder Unficht der allegirten Schriftsteller für die begründetste halte und darum ihr folge. Für die Par: thepen find die Unfichten der Mechtsgelehrten, auf welchen die rechtsfräftigen Entscheidungen beruhen, natürlich eben so bindend, wie das Gefet; aber nicht darum, weil es diefe oder jene Rechtsgelehrte - überhaupt Rechtsgelehrte - find, fondern bloß darum, weil der Richter diese Anfichten als die richtigften betrachtet, und vermöge der ihm guftehenden Gewalt jum formellen Recht erhoben hat.

<sup>. 99)</sup> l. 23. D. de legib.

<sup>100)</sup> i. 14. und 39. D. eod.

## X.

Bemerkungen, Zweifel und Vermuthungen aus dem Gebiete des Civilrechts.

Bon herrn Profeffor Dr. Maregoll gu Gieffen.

## Borwort.

Die nachfolgenden Abhandlungen machen in keiner Beziehung Unspruch auf bedeutendes literarisches Berdienft. Es find ab: geriffene Bedanfen, wie fie fich dem Berfaffer ben dem Ges brauche der Quellen für Borlefungen aufdrängten, ohne daß er fie ju einem größeren wiffenschaftlichen Werke bestimmte. Sollte das Bahre, was etwa darin enthalten ift, fich schon anderswo finden, ohne daß es der Berfaffer mußte, fo muß er freplich darauf verzichten, etwas gang Reues gefagt ju haben. Indeffen war es dann doch wohl nicht unnüt, darauf von Neuem aufmertfam ju machen, indem das Gegentheil ge: wöhnlich gelehrt wird. Bas das vielleicht fich findende Fale fche und Brrige in diesen Abhandlungen betrifft, so glaubt fich der Verfaffer gegen den daraus hervorgehenden Tadel fei: neswegs ichon badurch hinreichend gededt, daß er jum Theil nur 3 weifel und Bermuthungen angefündigt hat; benn grundlose Zweifel und Vermuthungen fordern die Wiffenschaft nicht, und follten dafer wegbleiben. Allein es fliegen ihm manche Zweifel auf, die er weder felbft gang befriedigend gu lofen vermochte, noch von Anderen gelöft fand. Wenn bann nur hinreichender Grund jum Zweifeln vorliegt, fo rechtfer: tigt fich auch wohl eine fich darauf beziehende Bermuthung, besonders wenn sie wirklich als bloße Vermuthung geäußert wird. Diefes ift nun namentlich der Sall in Rudficht der längsten der nachfolgenden Abhandlungen, über die Stellung der Deliberationsfrist zu dem Inventare. Der Verfasser hat in jener Abhandlung selbst es ausgesprochen, wie wenig er gezneigt ist, eigensinnig an der dort ausgestellten Hypothese sest zu halten, sobald ihm eine wahrscheinlichere oder gewisse Lösung seiner Ausgabe gezeigt wird, und wie er daher mehr daben beabsichtigt, Anderen, von denen eine gründlichere Des dung derselben zu erwarten ist, die Gründe seiner Zweisel zu entwickeln. Aus dieser Ursache hat der Verfasser denselben Eitel wieder gewählt, unter welchem er eine Reihe ähnlicher Vemerkungen schon früher in einer anderen Zeitschrift 1) dem Publisum übergeben hat.

# C. 8. pr. und §. 1. C. 6 61.

Man bemerkt überall richtig, daß der Vater die feinem Filiusfamilias deferirten Erbschaften und Vermächtnisse, wenn das Hauskind sie ausschlägt, für sich selbst erwerben könne. Allein, warum beschränkt man dieses auf deferirte Erbsch afsten und Vermächtnisse? Dasselbe gilt ja, nach klaren Worten der Constitution, auch von allem übrigen, dem Filiusfamilias angebotenen Erwerbe, der regels mäßig zu dem so genannten peculium adventitium gehören würde. Namentlich steht es dem Vater frev, falls der Sohn es ausschlägt, etwas aus einer Schenkung oder einem anderen Contracte anzunehmen, was ihm angeboten worz den, dieses nunmehr für sich selbst zu erwerben.

2) "Sancimus itaque, in omnibus rebus, quae effugiunt quidem dominii adquisitionem, sed ususfructus tantummodo patri offertur, yel aliis paren-

<sup>1)</sup> v Grolman und v. Lobr Mag. für Rechtsw. und Gefengeb. Bd. IV. 28 und 38 Seft.

<sup>2)</sup> Const. cit. pr.

tibus a filiofamilias cujuscunque gradus, vel sexus, sive pater adire filiumfamilias integrae aetatis compellit, et ille reclamandum existimat, sive filiusfamilias adire cupit, et pater in contrarium inclinat: liberam habere licentiam et patrem ipsum sibi adire hereditatem recusante filio, et omne sive damnum, sive lucrum in suam habere fortunam, nullo ex hoc praejudicio filio generando. Sive e contrario, patre recusante, filius adire hereditatem voluerit, nullam adquisitionem, neque usumfructum patri offerri, sed ipsum filium sibi imputare, si quid ex hoc contigerit; nulla actione, neque contra patrem danda, ubi adversus ejus voluntatem filius hereditatem, vel legatum, vel fideicommissum, vel aliud quidquam ex quocunque titulo, sive donationis, sive contractus alterius, sibi adquirere maluerit; neque adversus filium simili modo actione extendenda, ubi, recusante eo, pater sua auctoritate haec sibi vindicet."

Man fieht aus dieser Stelle deutlich, daß zu Anfang derselben Erbschaften und Bermächtnisse nur als Bepfpiele, nur als die gewöhnlichsten, häusigsten Arten des f. g. Adventitienerwerbes genannt worden find.

In derselben Constitution verordnet Justinian, daß der Filiubsamiliab, für welchen der Bater, alb jener noch infans war, eine Erbschaft angetreten hat, dagegen späterhin Restitution verlangen könne, daß dann der Bater selbst die Erbschaft behalten müsse, n. s. w. Sen so bestimmt der Raisser, welche Rechte der Filiubsamiliab späterhin habe, wenn während seiner infantia der Vater in seinem Namen eine der ferirte Erbschaft außgeschlagen hat 3). Auch diese Sähe beschränken sich nicht lediglich auf Erbschaften und sonstigen letwilligen Erwerb, sondern gelten auf gleiche Weise von

<sup>3)</sup> Const. cit. §. 6.

jebem anderen, namentlich auch vertragsmäßigen Erwerbe, ber dem Filiusfamilias angeboten worden ift. Dafür spricht nicht blos die Analogie des Borhergehenden, sondern auch der deutliche Schluß der Constitution. Denn, nachdem die verschiedenen erwähnten Fälle und die Erundsätze, wonach sie du beurtheilen, zunächst immer bloß mit Rücksicht auf Erb; schaften, abgehandelt worden sind, fährt Justinian so fort 4):

"Quae et in legatis et in fideicommissis, tam specialibus, quam per universitatem relictis, et in aliis causis, quas supra enumeravimus, similibusque eis, observanda sunt."

Diese aliae causae sind offenbar nichts anderes, als das, was oben umschrieben wurde durch aliud quidquam, ex quocunque titulo, sive donationis, sive contractus alterius.

#### II.

## Fr. 11, §. 2. D. 37. 11.

Bekanntlich kann ein durch hinterdrein eingetretene capitis deminutio minima des Testirers ungültig gewordenes Testament durch bonorum possessio secundum tabulas aufrecht erhalten werden, wenn der Testirer späterhin wieder sui juris wird und als solcher verstirbt. Nur muß derselbe, nachdem er sui juris geworden, nochmals erklären, daß das Testament gelten sollte. Ueber die Art und Form der zu die; sem Zwecke abzugebenden Erklärung sagt man gewöhnlich nichts weiter 5), oder man giebt wohl gar geradezn an, daß jene Erklärung auf jede beliebige Weise geschehen kön: ne 6), oder endlich man bemerkt, wie die Erklärung auch

<sup>4)</sup> Const. cit. fin.

<sup>5)</sup> So namentlich Thibaut, Goff. d. B. R. B. II. §. 824.

<sup>6)</sup> Schweppe, das rom. Priv.R. S. 871.

in einem Cobicille abgegeben werden fonne 7). Allein alles dieses scheint mir nicht befriedigend. Denn es wird uns von Papinian ganz bestimmt die Form vorgeschrieben, in welcher allein eine solche Erflärung Wirfung hat. Sie muß nämlich entweder in einem Codicille, oder wenigstens in einer schriftlichen Urfunde geschehen.

"Plane, si sui juris effectus codicillis, aut aliis litteris eodem testamento se mori velle declaraverit, voluntas, quae defecerat, judicio recenti redisse intelligitur."

### III.

#### C. 24. C. 2. 19.

Der negotiorum gestor hat keine Klage weiter aus der negotiorum gestio von dem Augenblicke an, wo ihm die Administration verboten worden ist. Dabey scheint mir nur ein Umstand gewöhnlich ganz übersehen zu werden; nämlich daß des Berbot, die denuntiatio, attestatio des Seschäftstherrn, wenn sie die angegebene Wirkung haben soll, in einer bestimmten Form, entweder schriftlich oder vor Zeusgen geschehen muß.

"Quod nullo modo patimur; sed ex quo ea testatio ad eum facta est, vel in scriptis, vel sine scriptis, sub testificatione aliarum tamen personarum, ex eo die pro faciendis meliorationibus nullam ei competere actionem."

Daß das nicht blos so viel heißt, es musse nöthigenfalls das Berbot späterhin bewiesen werden können, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Denn theils versteht es sich ja von selbst und bedurfte also auch keiner Erwähnung, daß daßjenige, was nicht bewiesen werden kann, juristisch gar nicht vorhanden ist; theils bleibt ja der Beweis auch ohne

<sup>7)</sup> Madelden, Lebrb. d. heut. rom. R. S. 478. not. b.

Schrift oder Zeugen möglich. Endlich erklärt es sich aus and beren Gründen leicht, warum eine bestimmte Form hier als nothwendig vorgeschrieben wurde.

### IV.

## C. 10. C. 6. 22.

Taubstumme, welche nicht schon von der Geburt an es waren, können bekanntlich testiren, aber natürlich nur schrift, lich, und zwar so, daß sie selbst daß ganze Testas ment, oder die andere letztwillige Verfügung, eigen händig schreiben müssen 8).

Gewöhnlich erwähnt man das blos ben der Frage, 'ob Taubstumme teftiren konnen. Allein es fcheint das auch an einer anderen Stelle unserer Syfteme des romischen Rechtes einen Plat ju verdienen; nämlich ben Abhandlung der außers ordentlichen Teftamentsformen, mit ungewöhnlich vermehrten Solennitäten. Denn es gehört doch offenbar zu den vermehre ten und erschwerten Kormlichfeiten, daß ber Taubstumme das Teftament felbft eigenhandig gefdrieben haben muß, mahrend regelmäßig nichts darauf anfommt, ob der Teftirer den letten Willen felbst geschrieben hat, oder ihn burch Undere schreiben Burde das Testament des Taubstummen so unter den außerordentlichen Teftamentsformen, namentlich neben dem Teftamente des Blinden, im Spfteme mit angeführt, fo wurde auch nicht fo oft, wie jest geschieht, die erwähnte Eigen: thumlichkeit, daß ber Teftirer Alles eigenhandig fchreiben muß, überfehen werden.

## ٧.

## Fr. 12. §. 1. D. 27. 1.

Richt blos von einer neu angetragenen, sondern auch von einer schon übernommenen Bormundschaft werden befrept,

<sup>8) &</sup>quot;Omnia, quae priori interdiximus, haec ei sua manu scribenti permittimus."

"qui domicilium alio transtuferunt ex rescripto imperatoris, scientis quidem tutorem esse, transmigrare autem expressim ei concedentis, et horum alterutrum litteris significantis."

So viel ift hier flar, daß diese Excusation voraussett er ftens ein wirfliches Migrationsrefcript, etwas Schriftliches vom Raifer. Es muß zweitens ber Raifer gewußt haben, daß derjenige, an den er rescribirt, Eutor fen, und dennoch muß er ihm expressim, ausdrücklich die Migration erlauben. Endlich drittens muß der Raiser horum alterutrum im Rescripte felbft erwähnen. Rach dem ftrengen Wortfinne foll alfo das Rescript enthalten, entweder dag der Raifer von der ichon übernommenen Vormundichaft Renntnig habe, oder daß er ausdrücklich den Wechfel des Domiciles erlaube. Daben mirft fich nur die Frage auf, wie das Refeript das erstere ohne das andere enthalten könne, und man möchte um fo mehr zu der Unnahme verführt werden, daß hier alterutrum, vielleicht aus Bersehen, für utrumque ftebe, weil die Bafilifen 9) wirflich verlangen, daß beides im Mes fcripte erwähnt werde:

, ἐν ῷ ἦδει αὐτὸν ὁ βασιλεὺς ἐπίτροπον, καὶ ῥητῶς ἐν τῷ κελεύσι καὶ τῆς μετοικίας, καὶ τῆς ἐπιτροπῆς ἐμνημόνευμες.

Indessen möchte es dennoch ju gewaltsam herauskommen, wenn man so ohne weiteres alterutrum durch utrumque erklären wollte, obgleich ähnliche Berwechselungen von diesen beiden Worten sich nachweisen lassen. Auch läßt sich ohne eine solche gewaltsame Maaßregel ein vernünftiger Sinn hinein interpretiren. Der Regent muß, bey Erlassung des Migrations; rescriptes, immer gewußt haben, daß der, welchem der Wechsel des Domiciles erlaubt wird, schon eine Tutel hatte. Allein, daß er dieses gewußt habe, soll entweder im Rescripte selbst stehen, oder wenigstens dadurch von ihm angedeutet

<sup>9)</sup> Tom. V. p. 7.

werden, daß er expressim, ausdrücklich, also als etwas Besonderes, dem bisherigen Eutor das transmigrare verkftattet. Aus dieser speciellen, besonderen Erlaubniß soll ger solgert werden, daß der Regent von dem bisherigen vormunds schaftlichen Verhältnisse Kunde gehabt habe.

Aus dem Bisherigen geht schon von selbst hervor, wie unvollständig gewöhnlich diese ganze excusatio abgehandelt wird. Namentlich ist es durchaus irrig, wenn man dabep von einer Veränderung des Wohnortes auf Befehl <sup>10</sup>) des Regenten redet. Denn von einem solchen Vefehle enthält die Stelle nichts; im Gegentheile redet sie von einem transmigrare concedere, als einem Enadenrescripte.

#### VI.

## C. 22. §. 1. C. 6. 30.

Bey neu eingeführten Instituten, welche durch eine eins zige Berordnung das ganze frühere Berhältniß einer Lehre durchgreifend ändern, kann es sehr leicht geschehen, daß eins zelne Punkte dieses neu geschaffenen Institutes unbestimmt bleiben; sey es nun, weil der Gesetzeber sie ganz übersah, oder weil er sich nur zu kurz und undeutlich ausdrückte.

Eins von beiden scheint bep Juftinian's berühmter Const. 22. §. 1. C. 6. 30. der Fall gewesen zu fepn. — Die Stelle, die ich fier meine, lautet fo:

"Cum igitur hereditas ad quendam, sive ex testamento, sive ab intestato sit delata, sive ex asse, sive ex parte: si quidem recta via adire maluerit hereditatem et spe certissima hoc fecerit, vel sese immiscuerit, ut non postea eam repudiet, nullo indiget inventario, cum omnibus creditoribus suppositus sit, utpote hereditate ei ex sua voluntate infixa. Similique modo, si non titubante animo

<sup>10)</sup> So namentlich noch Wening-Lingenheim, Lehrb. d. gem. Civ. Rt. 3. S. 152.

respuendam, vel abstinendam esse crediderit hereditatem, et apertissime intra trium mensium spatium, ex quo ei cognitum fuerit, scriptum se esse, vel vocatum heredem, ei renuntiet; nullo nec inventario faciendo, nec alio circuitu exspectando, sit alienus ab hujusmodi hereditate, sive onerosa, sive lucrosa sit."

Es werden hier in Nücksicht der Frage, wann und ob ein Inventarium oder eine Deliberationsfrist nöthig erscheine, folgende drei Falle unterschieden.

Ersten 8 ist es möglich, daß Jemand, weil er der deserirten Erbschaft traut, und bereit ist, alle Schulden zu überznehmen, keinen Augenblick Anstand und Bedenken hat, sich bleibend und für immer mit der Erbschaft zu befassen. Dann bedarf er weder eines Jnventares, noch einer Deliberations; frist <sup>11</sup>). Dier ist schon der Umstand bemerkenswerth, daß, wenn dem berufenen Erben die Möglichkeit bleiben soll, nach schon geschehener Antretung aus irgend einem gesetzlich statt haften Grunde die Erbschaft wieder auszugeben, der Erbe ein Inventarium errichtet haben muß. Denn es heißt ausdrücklich, es bedürfe keines Inventares, wenn der Erbe die Erbsschaft so antritt, ut non postea eam repudiet. Daher kann auch in dieser Beziehung das Inventaristren unter Umsständen sehr räthlich werden.

Eben so wenig bedarf es zweitens eines Inventares, oder einer Deliberationsfrist für denjenigen, welcher, ohne über seinen Entschluß im Geringsten zweiselhaft zu seyn, sich für die Ausschlagung der Erbschaft bestimmt, und dieses binnen drei Monaten, vom Augenblick der erfahrenen Delation an gerechnet, apertissime, ganz unumwunden und deutlich zu erkennen giebt 12).

<sup>11)</sup> Const. cit. verb. cum igitur hereditas - infixa.

<sup>12)</sup> Const. cit. verb. Similique modo - lucrosa sit.

Daran knüpft sich nun aber sehr natürlich drittens die Frage, wie sich das Verhältniß gestaltet, wenn der berusene Erbe nach drei Monaten ausschlagen will, in wie fern eb für diesen Fall, wie Justinian sich ausdrückt, eines eircuitus des Inventares oder der Deliberationsfrist bedürfe.

Daß es überhaupt hier eines folchen Sircuitus bedürfe; um ficher zu fenn, bas geht wohl unzweifelhaft hervor aus der gangen Wortfaffung und bem übrigen Bufammenhange: Denn wenn der Berufene auch noch it ach drei Monaten, ohne vors her ein Inventarium errichtet, oder Deliberationsfrift erhalt ten ju haben, ichlechtweg nach Belieben die Erbichaft annehe men oder außichlagen konnte, ohne irgend einen Rechtsnachtheil zu befürchten, furz, eben fo gut und leicht, wie vor der dreis monatlichen Frift: fo hatte es ja durchaus feinen vernünftigen Sinn und Grund, warum Juftinian ausdrucklich erflart, daß innerhalb jener erwähnten Frift der Berufene fich ohne alle Weitläuftigfeiten, namentlich ohne Inventar und Delibes rationsfrift, von der deferirten Erbichaft losmachen konne; besonders da, um diese Wirkung und Befrepung von allen Weitläuftigkeiten hervorzubringen, fogar bestimmt eine gan g unummundene Erflärung, die Erbschaft nicht haben zu wollen , vorgeschrieben ift.

Vorausgesetzt wird überhaupt hier ein Fall, wo der ber ruscne Erbe noch zweiselhaft ist, ob er die Erbschaft haben will, oder nicht. In einem solchen Falle hat er, nach Jusstinian's neuesten Vorschriften, die Wahl, ob er, was er za ohne weiteres Nisto kann, ohne weiteres die Erbschaft mit der Nechtswohlthat des Inventars antreten, oder ob er um eine Deliberationsfrist nachsuchen will, wobep er aber frezilich, um sicher zu gehen, es nicht versäumen darf, zugleich ein Inventar zu errichten 13). Er mag sich indessen für das Eine oder das Andere bestimmen, immer muß dieses innerhalb der ersten drei Monate, von der erfahrenen Delation an

<sup>13)</sup> Const. cit. §. 14,

gerechnet, geschehen, weil innerhalb diefer Frift bas Inven: tarium angefangen werden muß. Wie nun aber, wenn er feines von allem diesen thut, weder innerhalb der drei Dos nate apertissime ausschlägt, noch mit oder ohne Inventarium antritt, noch endlich unt ein spatium deliberandi einfommt? Dann muß nothwendig Gine von folgenden zwei Alternativen eintreten. Entweder der Berufene gilt als einer, der aus: geschlagen hat, oder er wird behandelt wie einer, der ohne Inventar angetreten hat. Gin Drittes läßt fich nicht denken, nämlich daß nach jener Frift Alles noch in derfelben Lage bleibt, wie vorher, und daß der Berufene alfo noch immer frepe Bafil behalt. Denn dann mare ja die fo fcharfe Bes stimmung jener Frist für das Untreten oder Ausschlagen baarer Unfinn. Bon den beiden angegebenen Alternativen fann die erftere nicht füglich angenommen werden. Denn da, nach dem Obigen, dem Berufenen für das frepe Ausschlagen der Erbschaft ausdrücklich eine Frift von drei Monaten gefest worden ift, so wurde es doch offenbar zu einem Widerspruche führen, wenn das Nichtinnehalten diefer gefetlichen Frift gu demfelben Resultate führen follte, wie das genaue Beobachten derselben. Daher ift es wohl ben weitem mahrscheinlicher, daß umgefehrt die Befugniß, die Erbichaft auszuschlagen, jest hinwegfällt, und dem gemäß ber Berufene ohne weiteres befandelt wird, als habe er die Erbschaft sine inventario angetreten.

Allerdings ift das ein Sat, deffen Wahrheit fich nicht als apodictisch gewiß beweisen läßt. Allein es möchte doch nicht zu gewagt sepn, ihn als Vermuthung und Sppotthese aufzustellen, indem folgende nicht ungewichtige Gründe dafür zu sprechen scheinen.

1. Schon der byzantinische Antecessor Eustathius, in seinem bekannten Werke über die juristisch wichtigen Zeitbes stimmungen, bemerkt bep der Frist von drei Monaten, daß nur innerhalb derselben der Erbe, welcher von der Delation Kunde erhalten hat, durch Repudiation der Erbschaft sich

von der Berbindlichfeit, den Ereditoren zu haften, befrepen fonne 14).

- 2. Weit mehr als diese äußere Auctorität entscheidet der innere Grund, daß, wie schon oben gezeigt worden ist, die Worte der Constitution, namentlich die so gestissentliche Er, wähnung der drei Monate, gar keinen vernünftigen Sinn und Zweck haben, wenn man nicht von unserer Sppothese ausgeht.
- 3. Es scheint überhaupt im neuesten römischen Rechte Princip zu seyn, daß derjenige, welcher sich über die Antres tung oder Ausschlagung einer Erbschaft innerhalb einer bes stimmten gesetslichen Frist erklären soll, nunmehr zur Antretung genöthigt, oder auch wohl ohne weiteres als Antretender behandelt wird, wenn er die Frist ohne eine Erklärung versstreichen läßt. So namentlich derjenige Testamentserbe, wels cher, bey bevorstehender querela inossiciosi testamenti, sich nicht binnen sechs Monaten, oder, den Umständen nach, binnen Jahresfrist erklärt 15). Eben so, nach unserer Conssitution, derjenige, der sich innerhalb des ihm ertheilten spatii deliberandi nicht erklärt. Davon mehr weiter unten.
- 4. Sollten nicht vielleicht schon die oben angeführten Worte unserer Stelle: "utpote hereditate ex sua voluntate infixa" darauf hindeuten, daß unter Umständen auch ohne seine voluntas bey dem Berusenen die Erbschaft hänsgen bleibt? Das wäre dann eben der Fall, wenn er binnen drei Monaten nicht apertissime ausgeschlagen hat.
- 5. Es läßt sich sehr wohl der Zusammenhang jenes von mir aufgestellten Grundsaties, wenn man ihn als wahr an nimmt, mit dem übrigen Inhalte derselben Justinianischen Constitution nachweisen.

<sup>14) &#</sup>x27;Ο γραφεὶς κληρονόμος δύναται εἴσω γ μηνῶν προςειτεῖσθαι, καὶ οὺκ ἐνέχεται δανεισταῖς, κιὢν προέγνω, ὅτι κληρονόμος ἐστί.

<sup>15)</sup> c. 36. C. 3. 28.

Juftinian verfolgte, ben ber Ginführung des fo genanne ten beneficii inventarii und der damit verbundenen Ums gestaltung der bisherigen Deliberationstheorie, einen doppelten 3weck. Einmal follte badurch dem bernfenen Erben ein fiches res Mittel an die Sand gegeben werden, um auch eine etwas verdächtige Erbschaft ohne Gefahr wirklichen Berluftes angus treten. Es follte aber auch ferner dadurch den ungebührlichen Bergögerungen der berufenen Erben, welche oft lange Beit ohne Erflärung hingehen ließen, wirkfam entgegen gearbeitet werden 16). Ein Bwed, den Juftinian auch durch andere Constitutionen verfolgt 17), und für den ihm das bisherige spatium deliberandi nicht mehr ju genugen ichien. Daber das unverkennbare Streben des Raifers, das gewöhnliche spatium deliberandi auf indirectem Wege aufzugeben, co den Berufenen zu verleiden, indem er durch die eigenthümliche Stellung deffelben zu dem neuen Institute des Inventares mehr Nachtheile, als Gewinn an das Deliberiren fnüpfte.

Der bisherige Mangel bei dem spatium deliberandi hatte darin bestanden, daß der Erbe schon lange Zeit die Erbeschaftsgläubiger und anderen Interessenten hingehalten haben konnte, bevor er auf ihr Andrängen genöthigt war, sich eine Bedenkfrist geben zu lassen. Burde er nicht gedrängt, so brauchte er vollends gar keine Deliberationsfrist. Diesen Mangel hob Justinian auf folgende Beise.

Es foll zwar noch jest erlaubt fenn, wenn man zweifels haft ift, sich zu bedenken. Allein wer das thun will, der muß, auch wenn er von Riemandem gedrängt wird, dennoch

<sup>16)</sup> Const. cit. §. 13.

<sup>&</sup>quot;Sed quia quidam, vel vana formidine, vel callida machinatione pro deliberando nobis supplicandum necessarium esse existimant, quatenus eis liceat annale tempus tergiversari, et hereditatem inspicere et alias contra eam machinationes excegitare" etc.

<sup>17)</sup> Namentlich gehört hierher die oben erwähnte c. 36. C. 3. 28. Archiv f. d. Civ. Orar. VIII. B. II. S. 48

schon innerhalb der ersten dreißig Tage, vom Augenblicke der erfahrenen Delation an gerechnet, erflären, daß er deliberiren wolle. Denn ein Jeder, welcher beliberirt, ift, nach Ju: ftinian's bestimmter Borfchrift, verpflichtet, auch ein Inventarium zu errichten, und zwar mit genauer Beobachtung aller gesetzlichen Formen 18), wenn er nicht gerade in Gefolge des Deliberirens fich mancherlei bedeutenden Nachtheilen auss feten will 19). Da nun aber jur ordnungsmäßigen Erriche tung des Inventares gehört, daß daffelbe binnen den erften dreißig Tagen angefangen wird, da ferner der berufene Erbe, welcher ohne ausdrückliche Erklärung, noch deliberiren gu wollen, ein Inventarium errichtet, fast nothwendig als pro herede gerens behandelt werden muß, so bleibt ihm nichts übrig, als vor dem Anfange des Inventares feine Abficht, vorerft noch deliberiren ju wollen, auszudrücken. Gelbft wenn er das nicht ausdriidlich erklart, fo versteht es fich gewiffers maßen von felbft, weil, wie fich gleich zeigen wird, die erften drei Monate eine flillschweigende, von felbst eintretende Des liberationsfrift bilden.

Das hängt nämlich genau zusammen mit einer anderen Neuerung Justinian's. Denn da er jener älteren Deliber rationstheorie nicht günstig war, und das Bedürsniß nach der gewöhnlichen zu erbittenden Deliberationsfrist möglichst wenig fühlbar machen wollte, so führte er, in enger Verbindung mit dem Inventarium, ein schon dem Gesetze nach von selbst eintretendes spatium deliberandi von regelmäßig drei Mornaten ein, d h. von derjenigen Zeit, welche zum Ansang und zur Vollendung des Inventares bestimmt ist. Während dieser Zeit genießt der berusene Erbe, vorausgesetzt, daß er auch wirklich inventarisit, nicht bloß alle Vortheile des älteren

<sup>18)</sup> Const. cit. § 14.
"necesse est enim, omnimodo deliberantem inventarium
cum omni subtilitate facere."

<sup>19)</sup> Const. cit. §. 14.

spatii deliberandi, fondern Justinian erflart auch felbft mit deutlichen Worten, es fen diese Beit ipso jure dem bes rufenen Erben pro deliberatione jugestanden 20). Inner: halb diefer gesetlichen Krift fteht es dem Berufenen noch fren, die Erbschaft, deren Beftand er aus dem aufgenommenen In: ventare nunmehr fennen gelernt hat, beliebig auszuschlagen. Denn fonft fonnte Juftinian nicht jagen, Dieje Frift fen ipso jure pro deliberatione jugeftanden. Auch beziehen fich wohl mit hierauf die oben angeführten Worte der Conftis tution, daß, wer fich mit der Erbschaft so befaßt, ut eam postea non repudiet, keines Inventares bedürfe. Nur für den Fall, wenn der Berufene mit diefer gefetzlich bestimmten Deliberationsfrift von drei Monaten fich nicht begnügen will, nur dann ift es nothig, um eine Deliberationsfrift ben bem Gerichte oder Landesherrn formlich einzufommen; und das geftattet Juftinian allerdings daneben, unter gewiffen Bes fchränkungen. Die erbetene langere Deliberationefrift ift also nur gemiffermaßen als eine Berlangerung und Er: ftredung der schon von felbst dem Gefete nach eintretenden Frist zu betrachten.

Da nun die erwähnte gesetzliche Bedenfzeit regelmäßig in drei Monaten besteht 21), so erklärt es sich sehr leicht und natürlich, warum Justinian, nach dem Obigen, gerade

<sup>20)</sup> Const. cit. §. 11.

<sup>&</sup>quot;Donec autem inventarium conscribitur, vel si res praeasto sint, intra tres menses, vel si abfuerint, intra annale spatium, secundum anteriorem distinctionem nulla erit licentia neque creditoribus, neque legatariis vel fideicommissariis, eos vel inquietare, vel ad judicium vocare, vel res hereditarias quasi ex hypothecarum auctoritate vindicare; sed sit hoc spatium ipso jure pro deliberatione heredibus concessum "

<sup>21)</sup> Dag ein Sahr dagu bestimmt ift für den Fall, wenn der Dachs lag febr verftreut und entfernt liegt, fann nur als feltene Ausnahme gelten.

drei Monate dem Berusenen als Frist stellt, während wels cher er sich noch frep erklären kann, ob er der Erbschaft sanze lich entsagen welle. Denn er wird, sobald er sich zweiselhaft zeigt, d. h. sobald er nicht bestimmt apertissime sogleich ersklärt, antreten oder ausschlagen zu wollen, während dieser Zeit als Deliberirender behandelt.

Es erklärt fich nun aber auch ferner zugleich aus diesem gangen Berhaltniffe der andere Bunft, auf welchen es hier anfommt, warum der Erbe, wenn er mahrend der drei Mo: nate nicht bestimmt ausgeschlagen hat, ohne weiteres nunmehr behandelt wird, als habe er die Erbichaft angetreten. Denn bas bringt ichon die Unalogie und die Natur des gesethlich ber stimmten spatii deliberandi mit fich. Justinian hat name lich ausdrücklich verordnet, daß, wer die ihm jugeftandene Deliberationsfrist ofine Erflärung verstreichen laffe, nuns mehr immer ipso jure wie ein folcher behandelt werden folle, der die Erbschaft angetreten hat 22). Zwar stellt der Raiser diefen Grundfat junachft nur bei der befonders erbetenen De: liberationsfrist auf; aber es liegt wohl fo nafe, als möglich, daffelbe auch auf das von felbst eintretende gesetzliche spatium deliberandi anzuwenden. Denn das erbetene foll ja, nach Juftinian's Darftellung, nur als Erftredung des gefet: lichen gelten, und letteres ift ja überhaupt gang nach Unalogie des erfteren gebildet.

Gehen wir von dieser bisher entwickelten Ansicht aus, so findet endlich auch Manches, was sonft in unserer Constitution auffallend erscheinen würde, seine einfache Erklärung. So heißt es namentlich im Ansange des §. 2, der sich uns

<sup>22)</sup> Const. cit. §. 14.

<sup>&</sup>quot;vel si eam aspernandam existimaverit, et ad deliberationis auxilium convolaverit, ejus effectum habere; et, si non intra datum tempus recusaverit hereditatem, omnibus in solidum debitis hereditariis teneatur" etc.

mittelbar an die obigen Worte des bisher erflarten §. 1. anschließt:

"Sin autem dubius est, utrumne admittenda sit, nec ne defuncti hereditas, non putet sibi necessariam deliberationem, sed adeat hereditatem, vel sese immisceat, omni tamen modo inventarium ab ipso conficiatur."

hier wird der Fall vorausgesett, daß der Berufene noch zweis felhaft, ichwankend ift, ob er die Erbichaft annehmen will, ober nicht. Dann bedarf er gwar immer eines Ummeges, eines circuitus; allein er braucht fich nicht erft eine Deliberations; frift ju erbitten, fondern muß nur für alle galle ein Inventas rium errichten. Daß hier unter der deliberatio nur die früherhin gewöhnliche, vom Richter zu bestimmende Bedenfzeit gemeint fenn fann, bedarf wohl feines Beweises. Denn erft weiter hinten in der Constitution wird von Justinian jenes neue, von felbst eintretende spatium deliberandi eingeführt. Wie aber dem Berufenen, auch wo er noch zweifelhaft ift, ob er die Erbschaft annehmen will, admittere, gerathen werden fann, nur fedt fich mit der Erbichaft gu befaffen, falls er nur inventarifirt, das geht aus dem Bisherigen hervor. Denn er mag fich nun späterhin innerhalb der erften drei Monate bestimmen, wie er will; immer fann er es ofine Ger fahr thun. Bill er die Erbschaft annehmen, oder behalten, so ist er gesichert als heres eum beneficio inventarii. Ger langt er aber bey dem Inventarifiren ju der Uebergeugung, daß doch ben der Erbichaft nichts ju gewinnen fen, fo fann er noch innerhalb der drei Monate erklären, daß er die Erbs fchaft nicht haben wolle. Er liefert dann Alles ab, nach Maafgabe des Inventares. Man fonnte nun den Gintourf machen, der Sinn der Anfangsworte des S. 2. fen nur der, daß der Berufene mit dem Inventare unbeforge gleich für ims mer die Erbichaft antreten fonne, indem für ihn ja auf feinen Rall etwas ju verlieren fen. Allein dem fteht entscheidend ente gegen der Umftand, daß ja dann Juftinian foffenbar mehr

versprochen hatte, als er leiftet. Denn er fagt nicht, ber Berufene, welcher ameifelhaft fen, ob ben der Erbichaft etwas zu riskiren sep, solle nur ohne Furcht mit dem Inventare antreten; fondern er rath bemienigen, der noch gar nicht weiß, ob er die Erbschaft haben will, mit der Borfichtsmaßregel des Inventares fich ju immiscis ren. Alfo muß er ihm doch einen Ausweg laffen für ben Sall, daß er fich nun fpaterfin entschließt, die Erbschaft nicht zu behalten. Umgefehrt ift es auch nicht zweifelhaft, warum der Berufene, welcher noch unschluffig ift, ohne In: ventar nicht gang ficher gehen fann. Denn, um-fich ju überzeugen, ob die Erbichaft gut oder ichlecht fen, furg, um ju deliberiren, muß er doch vorerft, wie jeder Deliberirende, die Erbschaft untersuchen, sich mit ihr vorläufig befassen. hat er aber das ohne Inventar gethan, und schlägt er nun, wenn gleich innerhalb der drei Monate, die Erbschaft aus: fo muß er fich den Manifestationseid der Erbschaftsgläubiger oder der fonftigen Erbintereffenten gefallen laffen. Denn dies fen Rachtheil droft ja Juftinian gang allgemein Jedem an, der, ohne ju inventarifiren, deliberirte, und hinterdrein dens noch ausschlägt 23). Darauf weiset ferner auch schon der Umftand hin, daß im G. 1. unferer Constitution von demjenis gen, welcher innerhalb drei Monaten ausschlägt, ausdrude lich bemerkt wird, nur dann fep er ohne alle circuitus, Beitläuftigfeiten von der Erbschaft los, wenn er non titubante animo, alfo ofine einen Augenblid 3weifel geaußert ju haben, gang bestimmt, apertissime ausschlägt. Unmittelbar darauf folgt nun das, was über benjenigen, welcher dubius ift, gefagt wird, wie er jedenfalls des Inventares bedürfe. Das fest denn doch nothwendig voraus, daß, wer, nachdem er erft deliberirt hat, ohne Inventarium innerhalb dreier Mos nate ausschlägt, nicht fo gang ohne Nachtheil und Gefahr fich von der Erbschaft losmachen fann.

<sup>23)</sup> Const. cit. §. 14. fin,

Schließlich noch zwei Bemerfungen.

Erstens darf man sich nicht daran stoßen, daß Justis nian das von mir entwickelte Berhältniß nicht so deutlich ausspricht. Denn das liegt eben in der Natur der Sache, in: dem er mit einer einzigen kurzen Constitution das ganze frühere Necht aufhob, und so Manches übersah, oder nur kurz und unvollständig berührte.

Die zweite Bemerkung besteht darin, daß ich selbst feineswegs das Gewagte der von mir versuchten Interpretaztion verkenne. Ich habe es daher auch nur als eine Idee, als Bermuthung hingestellt, und bin sehr bereit, sie wieder aufzugeben, sobald nur auf andere genügendere Weise mir erklärt wird, warum Justinian verordnet, daß der berusene Erbe nur dann, falls er non titubante animo, apertissime intra trium mensium spatium, der Erbschaft entsagt, von der Erbschaft ganz ohne Inventar und andere circuitus losz kommen könne. Denn daß eine so auffallende, neue Vorsschift doch irgend einen Sinn haben müsse, und daß man sich doch nicht so ganz über die Erwähnung jener Frist für die Aussichlagung hinwegseten dürse, davon bin ich vollkommen überzeugt.

#### VII.

#### C. 3. C. 5. 74.

Warum wird, so viel mir befannt ist, nirgends bey der Schenkung als Eigenthümlichkeit hervorgehoben, daß zu denjenigen Personen, welche gänzlich unfähig sind, Schenkungen gewisser Art vorzunehmen, die Minderjährigen, wegen ihres Alters, gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie unter Curatoren stehen, oder nicht, ob sie venia aetatis erlangt haben, oder nicht? Sie können nämlich keine Grundstücke verschenken, auch nicht, wenn die Vormünder consentiren, und nicht einmal in Gesolge eines obrigkeitlichen Decretes.

"Cum autem donationes a minoribus nec cum decreto celebrari possint, si minor vel post veniam aetatis, rem immobilem donationis titulo in alium, excepta propter nuptias donatione, transscripserit, non aliter hoc firmitatem habebit, nisi post viginti quinque annos impletos inter praesentes quidem decennium, inter absentes autem vicennium donatore acquiescente effluxerit "

Es ift diefes allerdings etwas Eigenthumliches und Befonderes, was fich nicht aus den gewöhnlichen Grundfaten erflat. Zwar scheint v. Bulow 24) es als etwas fich von felbst · Berftehendes anzusehen, und baraus herzuleiten, als fep es eine natürliche Folge des befannten Princips, daß Bormunder überhaupt nicht verschenfen durfen. Allein das ift offenbar hier nicht der entscheidende Grund. Denn daß der Bormund nichts verschenken darf, tommt daher, weil Administratoren eines fremden Bermögens nicht ju Schenfungen befugt find. Bas dagegen Juftinian in der erwähnten Constitution fagt, das trifft den minor felbft, auch gang ohne Rücksicht auf Den Curator, namentlich auch denjenigen, welcher venia aetatis erlangt fat. Es ift ferner fier nur die Rede von Schene fungen der Grundftude, mahrend der Bormund überhaupt . gar nichts vom Mündelvermogen verschenken barf. Endlich hängt es auch nicht blos mit der gewöhnlichen beschränften Beräußerungsbefugniß des minor und desjenigen, welcher venia aetatis erlangt hat, zusammen. Denn fonft mußte er doch cum decreto die Schenfung gultig vornehmen fönnen.

Auffallend ift es übrigens, daß Juftinian in einer aus deren Constitution von demfelben Jahre und fogar Monate, in c. 3. C. 2. 45, wo man es doch erwarten follte, jenen ftrengen Grundfat über die Schenkungen von Grundfucken

<sup>24)</sup> Abhandlungen über einzelne Materien des romifchen Rechts. Dp. 1. Dr. 10.

nicht erwähnt. Als ein bloßes Versehen kann unsere Stelle doch nicht wohl betrachtet werden; dafür redet sief westimmt.

#### VIII.

#### Nov. 81. c. 1.

Das Heraustreten auß der väterlichen Sewalt in Sefolge einer gewissen dignitas gewährt bekanntlich dem Heraus, getretenen nicht blos die Rechte, welche ein Emancipirter hat, sondern noch mehr. Denn es verbleiben ihm die jura legitima. Allein es scheint in der Novelle noch etwas zu liegen, was gewöhnlich ganz übersehen wird, nämlich die Vorschrift, daß dem durch dignitates aus der Potestas Heraustretenden das bisherige s. g. peculium prosectitium verbleibt. Die Stelle lautet nach der Vulgata so:

"Si ergo ab imperio sic honoratorum aliqui sint patres, qui, si non hoc esset, etiam ipsi pariter studerent, imperium pro istis petentes: quapropter sive est aliquis nunc quidem sub potestate iis fruens honoribus, aut cingulis, quos in primis enumeravimus, sive postea erit, etiam hunc jus potestatis suae sequatur, et peculium ei donans, et arbitrii liberi esse praebens ac digne agere honore et judicio super his ab imperio habito. Hoc enim multo major patribus laus erit, et laetitiae occasionem praebebit magnae."

Gewöhnlich versteht man die Worte: peculium ei donans so, daß, als natürliche Folge seines Heraustretens aus der Potestas, das bisherige Hauskind nunmehr die freze Verwalstung und Benugung der Adventitien erhalte 25). Alleindieser Erflärung steht sehr Vieles entgegen.

Erstens würde es schon an sich höchst auffallend senn, daß Justinian eine solche natürliche, ja nothwendige Folge besonders hervorhebt. Denn es versteht sich von selbst, daß,

<sup>25)</sup> Cujacii Expos. Nov. ad Nov. 81.

nach aufgehobener väterlicher Gewalt, der Bater die bisherigen Rechte an den Adventitien nicht behalten fann.

Noch weniger paßt ferner der Ausdruck donarc. Denn da der Sohn schon als Filiusfamilias Eigenthümer der Adventitien war, so können ihm dieselben nicht erst noch ges schenkt werden.

Entscheidend ift drittens der Umftand, daß der ges brauchte Ausdruck peculium fast nothwendig auf das f. g. profectitium hinweist. Es ift erft vor Aurzem von dem Berrn geheimen Juftigrathe Sugo 26) bemerft und scharfe finnig durchgeführt worden, daß dasjenige Bermogen des Sausfindes, welches wir heutzutage peculium adventitium zu nennen pflegen, in unseren Rechtsquellen nirgends peculium genannt wird, weder von Justinian, noch von einem früheren Raifer. Um allerwenigsten läßt sich aber das vermu: then da, wo, ofine weiteren Bufat und Umfchreibung, fchlecht: weg das peculium erwähnt wird. Dann ift immer in unseren Quellen, felbft mit Ausschluß des castrense und quasi castrense, lediglich das peculium concessum. oder, nach dem neueren Ausdrucke, bas profectitium gemeint. Dafer fann schon aus diesem Grunde Juftinian hier, wo er ge: fliffentlich, fogar im griechischen Texte, welcher Originaltext zu seyn scheint, τό τε πεχούλιον nennt, nichts anderes dars unter verftanden haben, als das f. g. profectitium. Auch Julian in der Epitome fagt Schlechtweg: sequatur autem eos et peculium, quod filiifamilias constituti antea habebant.

Bergleicht man nun vollends andere Stellen, wo das peculium in ähnlichem Zusammenhange von Justinian ers wähnt wird, mit unserer Novelle, so wird die von mir aufgestellte Ansicht noch wahrscheinlicher und fast zur Gewisheit erhoben. In einer früheren Constitution 27) hebt Justinian

<sup>26)</sup> Civ. Mag. Bd. V. S. 4. Abhdl. 19. S. 508.

<sup>27)</sup> c. 6. C. 8. 49.

die alte Form der Emancipation auf, spricht von den beiden anderen übrig bleibenden Emancipationsarten, und sagt bep deren Bestätigung:

"Jubemus, hujusmodi circuitu in posterum quiescente, licentiam ei esse, qui emancipare vult, — — et filios suos, vel filias, nepotes, vel neptes, vel deinceps progeniem in potestate sua constitutam a sua manu dimittere, et legitima jura omnimodo habere, etsi non specialiter hoc sibi servaverit, et peculium donare vel alias res liberalitatis titulo in eos transferre, et eas res, quae acquiri indignantur, per usumfructum secundum nostrae constitutionis modum detinere" etc.

Hier, wo ebenfalls von der Aushebung der väterlichen Gewalt die Rede ist, wird das peculium donare um so sicherer von dem prosectitium zu erklären seyn, als ausdrücklich das, was wir adventitium nennen, durch eae res, quae adquiri indignantur, im Gegensaße des peculii, bezeichs net wird.

Endlich läßt fich auch fonft aus dem gangen inneren Bus fammenhange und Geifte unferer Rovelle 81. erflären, warum der durch Bürden aus der Potestas heraustretende Sohn das Denn Justinian peculium profectitium behalten foll. giebt am Schluffe der Stelle nicht undeutlich ju verfteben, es folle dafür geforgt werden, daß die fo mit Burden geehrten Sohne auch auf eine , ihres Umtes murdige Weise leben fonne ten, und daß den Batern felbft daran gelegen fenn muffe. Darin liegt gemiffermaßen eine Rechtfertigung jener, freplich jum Nachtheile der Bater eingeführten Renerung. Auch ers flart der Raifer im folgenden S. 2, die so aus der Potestas Berausgetretenen follten von ihren Rechten, welche fie als Saussohne gehabt, feins verlieren. Sie murden aber in der That davon verlieren, wenn fie das bisherige peculium profectitium herausgeben mußten. Nicht sowohl darum, weil fie die bisherige Berwaltungsbefugniß verlieren, fondern viels

mehr darum, weil sie dadurch die Aussicht verlieren, fünftig einmal das Peculium für sich zu behalten. Die Aussicht war ihnen allerdings bey fortdauernder Potestas eröffnet; theils indem möglicher Weise bey dereinstiger Emancipation der Baster ihnen das Peculium lassen konnte, theils indem sie unter gewissen Umständen erwarten durfen, bey Beerbung ihres Vaters das Peculium zum voraus zu behalten.

"Furtum est contrectatio fraudulosa, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve" 28).

Daß ck ein furtum possessionis gebe, leidet keinen Zweisel; wohl aber, welche Fälle sich die Römer darunter dachten. Denn es wird uns das nirgends bestimmt gesagt. Fast allgemein 29) rechnet man dahin die Fälle, wenn man seine eigene Sache aus fremdem Besitz entwende. Allein Theophilus stellt die Sache anders dar. Nach ihm begeht derjenigeein surtum possessionis, welcher eine ihm als Pfand oder Depositum in Besitz gegebene fremde Sache als Eigenthümer besitzt 30). Dasselbe nimmt an der Scholiast zu den Basilisen 31).

Da nun für die gewöhnliche Meinung gar feine folche äußere Auctorität spricht, so möchte die Ansicht von Theos

<sup>28)</sup> Bergl. fr. 1. D. 47. 2, wo nur die Worte lucri faciendi gratia binter fraudulosa eingeschaltet find.

<sup>29)</sup> Eine Ausnahme machte Feuerbach in den früheren Ausgaben feines Lehrbuches des Eriminalrechts, und er wird deshalb getadelt von Klein, Revision der Grundbegriffe über das Berbrechen des Diebstahls, S. 121. Aber Feuerbach hatte allerdings Recht, und hätte in der fpäteren Ausgabe seine Anssicht nicht gegen die gewöhnliche aufgeben sollen.

<sup>30)</sup> Theoph. ad S. 1. J. 4. 1. ,περὶ νομήν δὲ, ὅτε τὸ δοθὲν ἐπὶ τῷ νέμεσθαι, ὡς ἐνέχυρον, ἢ ὡς δεπόσιτον, νέμομαι ὡς δεσπότης."

<sup>31)</sup> Tom. VII. pag. 315.

philus den Vorzug verdienen. Denn fie ift an fich nicht bloß eben fo denkbar, fondern fogar aus inneren Grunden mahricheins licher. Erftens murde, nach der gewöhnlichen Unficht, der Fall, wenn Jemand eine ihm als Depositum oder Pfand ans vertraute Sache dolos als Eigenthumer befigt, ju dem furtum rei ipsius gegahlt werden muffen. Allein es erscheint doch ge: wiß unnaturlich, von demjenigen, welcher die Sache ichon hat, ju fagen, er begehe das Furtum junachft an der Sache felbft. Denn was er dem Andern entziehen, und was er fich felbst zuwenden will, ift ja eben nicht die schon vorher innegehabte Substang der Sache, sondern die possessio derfelben, der Eigenthum befit. Um fo mehr, weil er ja jum gewöhnlichen Innehaben der Sache felbst vollkommen befugt war. Das chas rafteriftische Merkmal des Kurti liegt ja hier eben allein in dem Bufchreiben des Eigenthumsbefites, gerade fo wie das Charaftes riftische des furtum usus in dem Unmagen, nicht der Sache, fondern des widerrechtlichen Gebrauches berfelben.

In unseren Quellen wird zweitens da, wo von den Källen des gewöhnlich angegebenen furti possessionis die Nede ist, nicht selten geradezu ausgesprochen, daß es ein furtum rei 32) sep, nur freylich ein furtum suae rei 33).

Demnach scheint man bisher das furtum suae rei mit dem furtum possessionis verwechselt zu haben.

<sup>32) 3. 3.</sup> fr. 15. §. 1. D. 47. 2.

<sup>&</sup>quot;Dominus, qui rem subripuit, in qua ususfructus alienus est, furti usufructuario tenetur."

fr. 19. §. 6. D. eod.

<sup>&</sup>quot;Furtum autem rei pignoratae dominus non tantum tunc facere videtur" etc.

<sup>33) §. 10.</sup> J. 4. 1.

<sup>&</sup>quot;Aliquando autem etiam suae rei furtum quis committit, veluti si debitor rem, quam creditori pignoris causa dedit, subtraxerit."

## XI.

Ueber das Erlöschen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Nechts des Erstheilers.

Bon herrn Dr. Frit, Privatdocenten ju Giegen.

### §. 1.

Daß es Fälle giebt, in welchen ein jus in re aliena desse wegen aufhört, weil der Besteller desselben sein Recht versliert, und daß dieses nur eine Folge der Rechtsregel ist: "Niemand kann mehr Necht auf einen Anderen übertragen, als er selbst hat", dies ist gewiß und unbestritten. Sehr streitet man dagegen schon seit Bartolus und Baldus über die Frage: in welchen Fällen dieses statt sinde?

Man unterscheidet zwischen den vom wahren (f. g. die recten) Eigenthümer, und den von dem Inhaber eines jus in re aliena bestellten dinglichen Rechten. Von den letzten nimmt man ganz allgemein an, daß sie mit dem Rechte des Ertheilers schlechthin erlöschen 1). Bei den ersten dagegen ließ man ansangs Alles darauf ankommen, ob dem Ertheiler sein Recht aus einem der Ertheilung vorhergegangenen Grunde wider seinen Willen entzogen wird, oder ob dieses aus einem späteren Grunde geschieht, oder er sein Recht gar freywillig aufgiebt. In dem ersten Falle ließ man das ertheilte Recht aufhören, in den beiden letzten dagegen fortdauern, und stritt nur bep einzelnen Fällen darüber, ob sie in die eine oder die

<sup>1)</sup> S. 3. B. Thibaut's Enft. des B. R. S. 666. V, 1. Ge- ferding's Pfandrecht S. 39. im A.

andere Rategorie gehören 2); namentlich warf man diese Frage fehr eifrig fur den Fall auf, wenn der Ertheiler die Sache megen Berletzung über die Sälfte verliert 3). In fpa: terer Beit ftellten mehrere bedeutende Schriftsteller, unter welchen besonders 4) Vinning 5) ju nennen ift, die Behaupe tung auf: bas ertheilte Recht gehe nur alsdann dadurch vers loren, daß der Eigenthumer fein Recht verliert, wenn dies aus einem ichon vor der Ertheilung vorhandenen Grunde, und fo geschehe, daß derjenige, ju deffen Bortheile es ges schieht, ein dingliches Recht erwerbe; wenn dagegen der Eigenthümer blos obligirt werde, fein Recht aufzugeben, fo hore deshalb bas ertheilte Recht eben fo menig auf, als wenn er ju feinem Bortfieil das Geschäft, wodurch er die Sache erworben hat, rudgangig mache, oder fein Eigenthum aus einem fpateren Grunde verliere. Diese Unficht tam febr in Aufnahme 6), und erft in gang neuer Zeit fehren Ginige 7)

<sup>2)</sup> S. 3. Bartolus in L. 3. D. quib. mod. pign. vel hyp. solv. in L. 4. D. de in diem addict. in L. 9. D. de aqua et aquae pluviae adc. und Baldus in L. 2. C. de rescind. vend. n. 17. qu. 13.

<sup>3)</sup> S. Note 2. Diefer Streit drehte fich vorzäglich um die Frage: ob die Bahl, welche der Käufer zwischen der Bezahlung des wahren Werths und dem Ausgeben der Sache bat, den Berluft der Sache ju einem fremmilligen mache, oder nicht?

<sup>4)</sup> Bor Binnius geben, mehr oder weniger deutlich, von dieser Ansicht aus: A. Merenda (Controv. jur. Lib. 1. cap. 45.), A. Faber (de errorib. Pragmaticor. Dec. 23. err. 2.), und R. Bachow (Tr. de pignorib. Lib. V. cap. 13.).

<sup>5)</sup> Sel. jur. quaest. Lib. 2. cap. 5.

<sup>6)</sup> Hr treten u. A. namentlich ben: Lauterbach (Coll. theor. pract. Pand. L. 18. Tit. 5.), Boet (Comm. ad Pand. Lib. 20. Tit. 6. §. 8.), Wefiphal (vom Kauf §. 804. und vom Pfandrechte §. 245.), Glück (Comm. B. 17. S. 109.) und Thibaut (Spft. des B. N. §. 666. V, 2.).

<sup>7) 3.</sup> B. von Wening. Ingenheim im Lebrbuch bes Civilrechts B. II. §. 8.

mit Gefterding 8) ju der alten Theorie von Bartolus und Baldus jurud.

In diesem Aufsaße will ich den Beweis versuchen, daß erstens, was die vom Eigenthümer bestellten dinglichen Rechte betrifft, die Theorie von Binnius die allein richtige sey, und daß zweitens derselbe entserntere Grund, auf welchen diese Theorie gestützt werden muß, uns nöthige, bey den vom bloßen dinglich Berechtigten bestellten Nechten die fragliche Beendigungsart nur mit gewissen Unterscheidungen anzunehmen.

### §. 2.

Die fragliche Beendigungbart dinglicher Rechte iff, wie man mit Necht allgemein annimmt, nur eine Folge des Grundsates, das Niemand mehr Necht auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst hat. So weit sie sich daher aus diesem Grundsate abnehmen läßt, muß sie angenommen, so weit dies nicht möglich ift, muß sie verworsen werden. Die richtige Beantwortung unserer Frage hängt mithin von dem richtigen Verstehen dieser Nechtsregel ab. Der Sinn derselben, wie sie die Vernunft und die Gesetz aussprechen, ist aber kein anderer, als folgender: Wer für ein Necht, welches er in Anspruch nimmt, keinen anderen Grund hat, als den, daß es ein Anderer auf ihn übertragen, an ihn abz getreten hat, hat in keiner Nücksicht mehr, als sein Auctor 10) ohne diese Uebertragung haben würde 11). Hierin

<sup>8)</sup> Pfandrecht S. 39.

<sup>9)</sup> Fr. 54, 160, §. 2. Fr. 175, §. 1. D. de R. J. (50, 17.) Fr. 20, §. 1. D. de A. R. D. (41, 1.)

<sup>10)</sup> Diefer Ausbruck ift frenlich nicht von demjenigen ju verfieben, welcher in fremdem Namen veräugert, fondern von demjenigen, für welchen es geschieht.

<sup>11)</sup> Da diese Regel ihrer Natur nach keine eigentliche Ausnahme erleiden kann, so muß man wohl annehmen, daß durch c. 2. 3. C. de quadr. praescr. (7, 37.) die Bestellung dinglicher

liegt für die dinglichen Rechte nicht nur, daß erftens ders jenige, welchem Jemand factisch ein dingliches Recht ertheilt, ohne felbst irgend ein Recht an der fraglichen Sache ju haben, durch diese Ertheilung gar fein dingliches Recht erwirbt, und daß zweitens derjenige, welcher ein dingliches Recht nicht von einem unbeschränften, sondern nur von einem beschränften Eigenthümer, ober von dem Inhaber eines jus in re aliena ableitet, nicht folche Befugniffe aus diefem Grunde in Uns fpruch nehmen fann, die dem Ertheiler felbst nicht guftanden 12), sondern es liegt darin auch, - und gerade diefes gehört hierher - bag brittens bas Recht, bas von demjenigen abgeleitet wird, welcher felbst jur Beit der Ertheilung nur ein der Daner nach beschränftes Recht an der frage lichen Sache hat, nur auf diefelbe beschränfte Dauer begruns bet fepn muß, daß mit anderen Worten eine übertragene Bes fugniß gufhören muß, fobald fie in der Person des Ertheilers, wenn fie diesem noch guftande, wegen der beschränften Dauer, auf welche fie ihm gegeben war, aufhören wurde.

§. 3.

Die entscheidende Frage ift hiernach: Wann ift ein binge liches Recht seiner Dauer nach beschränft?

A. W.

Mechte von Seiten des Fiecus, des Regenten und feiner Gemablin, für eine nicht rein derivative, sondern gewisfermaßen originäre Erwerbungsart erflärt werde.

<sup>12)</sup> hieraus folgt unter Anderem auch der, von Manchen mit Unrecht auf Pfandrechte eingeschränkte, Sah, daß unter zwey
von derselben Berson, oder von Auctor und Successor, bestellten
dinglichen Rechten im Falle der Collision das ältere dem jüngeren vorgeht. Etwas sehr singuläres ist hiernach der Borzug
der privilegirten Pfänder vor den älteren nicht oder weniger privilegirten, und der öffentlichen vor den älteren nicht mehr privilegirten Privatpfändern. Dieser Borzug läßt sich nur dadurch
mit unserer Regel einigermaßen in Ginklang bringen, daß man
die privatim und nicht auf höchst privilegirte Beise bestellten
Bsandrechte als nicht in jeder Rücksicht vollsommen wirksam
ansieht.

Ich sage: Mur alsdann, wenn das Gesets oder eine Pris vatdisposition sestsetzt, daß es mit einem gewissen Zeitpunkte oder mit einem gewissen Ereignisse, womit das gewöhnliche unbeschränkte Eigenthum und jura in re aliena im Allgemeis nen nicht aufhören, ganz oder zum Theil erlöschen soll, so daß es, wenigstens der Sache nach, auf einen Anderen geradezu übergeht, und dieser es mit einer dinglichen Klage in Anspruch nehmen kann.

Durch das Gesagte will ich hauptsächlich läugnen, er; stens, daß ein jus in re aliena schon deswegen als ein der Dauer nach beschränftes Recht anzusehen sep, weil es mögs licher Weise durch Confusion, freywilliges Aufgeben, oder Richtzebrauch erlöschen kann; und zweitens, daß ein dings liches Recht deswegen der Dauer nach beschränkt sep, weil ein Geses oder eine Privatdisposition den Inhaber desselben obligirt, es dereinst ganz oder zum Theil auszugeben.

Daß ich das Er ste läugne, bedarf, wiewohl es gewöhne lich übersehen wird, kaum einer Rechtfertigung. Denn frepe williges Aufgeben aus Verjährung sind Ereignisse, durch welche auch das in jeder Nücksicht unbeschränkte Eigenthum verloren geht, und das Aufhören dinglicher Nechte an freme den Sachen durch Confusion ist nur ein Aufhören der Form nach, indem die unter ihrem bisherigen Namen aus hörenden Vesugnisse dem bisherigen Inhaber derselben, oder seinem Successor, auch fernerhin verbleiben, nur freylich als Theile eines, bisher durch ihr Getrenntseyn beschränkt gewese, nen, anderen dinglichen Nechts.

Daß ich auch das Zweite mit Recht läugne, dafür möchte der Beweiß eben so nahe liegen. Ein dingliches Recht afficirt bekanntlich seinem Wesen nach eine Sache; es kann daher nur in so fern als durch andere Rechte beschränkt aus gesehen werden, als diese dieselbe Sache ebenfalls afficiren. Eine Forderung aber afficirt bekanntlich nur die Per son des Debitors, keine Sache, diesenige, mit welcher der Debitor

die fragliche Handlung vornehmen soll, eben so wenig, als irgend eine andere. Mithin beschränkt keine Forderung ein dingliches Necht, sondern beide bestehen, einander ganz fremd, neben einander.

#### §. 4.

Wenn wirklich die fragliche Beendigungsart dinglicher Rechte nur eine Folge davon ift, daß die der Dauer nach bes schränkte Natur des Nichts des Ertheilers auf das ertheilte Recht übergeht, und wenn ich die Frage: wann und in wie fern ein dingliches Necht als der Dauer nach beschränkt aus zusehen sen? richtig beantwortet habe; so ergiebt es sich von selbst, daß ein dingliches Necht weder erstens deswegen auf; hört, weil das dingliche Necht des Bestellers durch Consussion, freywilliges Ausgeben oder Verjährung aufhört, noch zweistens deswegen, weil der Ertheiler sein Necht wegen eines Obligationsverhältnisses ausgeben muß.

Einen Zweifel, der fich gegen den ersten Theil bieses Resultats der bisherigen Erörterung erheben läßt, will ich der Deutlichkeit wegen erst weiter unten einer Prüfung unters werfen.

Ggen den zweiten könnte man etwa einwenden: wenn auch in dem angegebenen Falle das dingliche Recht des Beskellers, strenge genommen, nicht beschränkt sey, so sep ce doch denkbar, daß Jeder, an welchen das Necht, ganz oder zum Theil, abgetreten wird, zugleich die Verbindlichkeit zur Zurückübertragung mit übernehme. Allein nach der bekannten Natur der Forderungen ist kein eigentlicher Uebergang einer bestehenden Schuld auf einen Singularsuccessor, sondern nur das Ausheben der alten und die Uebernahme einer neuen Schuld durch Expromission möglich; bei der Bestellung eines dinglichen Nechts concurrirt aber der Gläubiger, mit welchem der Expromissionsbrertrag abzuschließen wäre, nicht, und wenn er auch concurrirte, so wäre dieser Vertrag, schon nach allgemeinen Grundsäten, besonders aber nach

Justinian's befannter Berordnung 13), ohne die ausger sprochene Absicht nicht anzunehmen.

#### §. 5.

Da nach dem Bisherigen unsere ganze Lehre sich aus der allgemeinen Natur der dinglichen Nechte und der Forderungen ergiebt, so darf es uns nicht befremden, daß die Gesetze sie nirgends ex prosesso erörtern, sondern nur den leitenden Grundsat, als etwas sich von selbst verstehendes, auf einzelne Fälle anwenden.

Um die Harmonie der einzelnen gesetzlichen Entscheidungen mit der hier aufgestellten Ansicht zu zeigen, und zugleich um auf den practischen Unterschied dieser Ansicht von anderen noch weiter ausmerksam zu machen, will ich die wichtigsten Fälle andeuten, in welchen auch nach dieser Theorie, so wie dieser nigen, in welchen nach anderen Theorieen, nicht aber nach dieser, die fragliche Beendigungsart dinglicher Nechte einz tritt. Daran wird sich die Widerlegung einiger Gegenzargumente anschließen, welche ich, der Deutlichkeit wegen, erst nach geschehener Angabe der einzelnen streitigen Fälle versuchen will.

I. Die Beschränkung der Dauer des Nechts des Ertheis lers, welche, nach der hier vertheidigten Ansicht, auf das ertheilte Necht afficirt, und bewirkt, daß dieses aufhöre, sos bald das Necht des Ertheilers wegen derselben aufhört, oder doch aufhören würde, wenn es nicht früher schon aus einem anderen Grunde aufgehört hätte, kann begründet sepn:

A. durch Privatdisposition, und zwar

1) durch eine folche, welche den, ganglichen oder theils weisen, Uebergang (nicht blos eine Forderung

<sup>13)</sup> c. 8. C. de novationib. et delegationib. (8, 42.) und barüber v. Löhr im Magazin für Rechtswiffensch. und Gesetgebung B. IV. S. 1. N. III.

auf Uebertragung) unter einer Suspenfive bedingung verfügt; und dies geschieht namentlich

- a) wenn unter Hinzufügung einer Suspenfivbedingung tradirt 14) wird,
- b) wenn die fragliche Sache, oder ein dingliches Necht an derfelben, von einem Erblasser, der entweder Eigenthum, oder doch ein dingliches Necht hat, vers möge dessen er das dingliche Necht, welches den Gegenstand des Legats bildet, constituiren fann, unter einer Suspensivbedingung legirt wird 15);
- 2) durch eine Resolutivbedingung, die ben dem Erwerb in dem Sinne 16) hinzugefügt worden ist, daß mit ihrem Cintreten das erworbene Necht ipso jure aufhören soll, namentlich
  - a) durch ein pactum in diem addictionis, woben nicht besonders ausgemacht worden ift, daß im Falle der adjectio nur ein Anspruch auf Zurückübertragung statt finden soll 17);
  - b) durch die einem Raufe hinzugefügte lex commissoria,

<sup>14)</sup> fr. 2. §. 5. D. de donationib. (39, 5.) fr. 9. §. 1. D. de jure dot. (23, 3.) und hierzu Simmern in den Seid. Sahrb. v. 1820. Nr. 51. S. 811-813.

<sup>15)</sup> fr. 13. §. 1. D. de pignorib. (20, 1.) c. ult. §.3. C. comm. de leg. (6, 43.)

<sup>16)</sup> Daß es ben jeder Resolutivbedingung von der ben ihrer Singufügung ausgestrochenen Absicht abhängt, ob durch ihren Ginztritt das Necht aufhören, oder nur eine Forderung auf Aufgabe desselben flatt finden soll, und daß ben gewissen Geschäften für das Eine oder das Andere eine gesehliche Bermuthung streitet, hat gezeigt: Zimmern in diesem Archiv B. V.
S. 2. No. IX.

<sup>17)</sup> Daß hier für das Aufhören ipso jure die gesehliche Bermusthung streitet, zeigt Zimmern a. a. D. S. 211 ff.; und daß die von dem Käufer aufgelegten Lasten aufhören, sagen: fr. 4. S. 3. D. de in diem addict. (18, 2.) fr. 3. 4. pr. D. quib. mod. pign. (20, 6.)

## 294 Frig, vom Erlofchen dinglicher Rechte

wenn besonders ausgemacht ist, daß der Rückfall ipso jure statt finden soll 18);

- c) durch das ben dem Erwerb abgeschlossene pactum displicentiae, wenn es darauf geht, "ut res inemta sit", nicht blos darauf, "ut reddatur" 19);
- d) wenn durch eine lucrative datio unter dem bedingten Borbehalt des Nückfalls erworben, und ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß der Nückfall ipso jure eintreten soll 20);
- 3) durch eine Disposition, welche den, ganzlichen oder theile weisen, Uebergang (nicht blos eine Forderung) mit einem Anfangstermine verfügt;
- 4) durch einen Endetermin, mit dem das Recht des Ertheis lers aufhören foll 21).

Die auf das ertheilte Recht übergehende Beschränfung der Dauer des Rechts des Ertheilers fann ihren Grund haben :

- B. in der gefetitien Natur dieses Rechts. Dies ift der Fall:
- 1) bei dem Ufusfructe und den übrigen perfonlichen Servituten, denn diese find nur bis zum natürlichen oder bürgerlichen Tode des Berechtigten bestellt 22);

<sup>18)</sup> Dag bier nicht bafür ju vermuthen ift, zeigt 3immern a. a. D. S. 237 — 241.

<sup>19)</sup> Gine gefehliche Bermuthung findet bier nicht flatt. Simmern a. a. D. S. 248.

<sup>20)</sup> Im Zweifel ift bier zu vermuthen, daß eine blofe Forderung beabsichtigt fen. Zimmern a. a. D. S. 248 ff.

<sup>21)</sup> hierher, ober unter A, 2, nicht aber unter B, gehört es, wenn das Recht des Superficiars baufig der Dauer nach besichränkt ift, denn dies ift fein naturale, sondern ein accidentale der Superficies.

<sup>22)</sup> Die Ausnahme, welche die operae servorum machen, führe ich in dem Tegte nicht an, weil diese Servitut ben uns nicht vorlommen fann. - Daß dingliche Servituten nur auf die

- 2) ben dem Pfandrechte, denn dieses ift nur auf so lange gegeben, als die Pfandschuld besteht, und das Pfand nicht durch den Gläubiger veräußert wird;
- 3) ben dem emphyteuticarischen Rechte, denn dieses ist nur auf so lange gegeben, als der Emphyteuta nicht seine wesentlichen Pslichten vernachlässigt, oder, mit anderen Worten, bis ein so genannter Privationsfall eintritt 23):
- 4) bey dem Rechte des Basallen, denn dieses ist nur auf so lange gegeben, als er lebt, und die wesentlichen Lehenspflichten erfüllt, oder, mit anderen Worten, keine, wahre oder Quast, Felonie begeht 24);
- 5) ben dem Rechte an einem Stammgute, denn diefes ift auch nur lebenslänglich.

Dauer des herrschenden Gutes bestellt werden, gehört deswegen nicht hierber, weil der Inhaber einer dinglichen Servitut fein Necht an der dienenden Sache constituiren fann, welches nicht ein bloges accessorium eines Nechts an dem herrschenden Gute ift.

- 23) Daß es auch nur bis zum Aussierben bestellt sen, also nicht mit den bonis vacantibus an den Fiscus übergebe, möchte, so gewöhnlich man es auch behauptet, dem römischen Mechte geradezu zuwiderlausen, indem dieses nicht nur ausdrücklich sagt, eine Emphyteuse sen Mweifel als auf immer gegeben anzuseben, sondern auch dadurch, daß es ausdrücklich dem testamentarischen Erben dasselbe Necht darauf giebt, wie dem Intestaterben, und daß es das Legiren derselben unbedingt gestatet, deutlich zeigt, daß sie nicht bloß für eine bestimmte Familie gegeben ist. §. 3. J. de loc. et cond. (3, 25.) fr. 1. D. si ager vect. (6, 3.) c. 1. 3. C. de loc. praed, civil. (11,70.) fr. 71. §. 6. D. de legat. (30.)
- 24) Beräußerungen im engeren Sinne find bekanntlich gang verbaten; und-bei den Beräußerungen im weiteren Sinne ift es fireitig: ob die coegistirende Erbenqualität bewirft, daß der Lehnssuccessor sie anerkennen muß, also feine Revocatorienklage anfiellen kann? Bag Lehrbuch des Lehnrechts §. 119. u. 138.

§. 6.

. II. Die gewöhnliche Auficht läßt die von demienie gen, der fein Eigenthum, fondern nur ein dingliches Recht an der Sache hat, beftellten dinglichen Rechte auch alsdann aufhören, wenn das Recht des Ertheilers durch Confusion, durch einseitiges oder vertragsweises Aufgeben, oder durch Berjährung 25) aufhört, mahrend fie in allen diefen Fallen nach der hier vertheidigten Unficht bis ju dem Ereigniffe forts dauern, mit welchem das Recht des Ertheilers feiner ruckficht: lich der Dauer beschränkten Ratur wegen aufhören mußte, wenn es nicht eher aufgehört hatte, alfo wenn der Ertheiler eine personliche Servitut hatte, oder Bafall mar, bis zu feis nem Tode 26), und war er Pfandgläubiger, bis jum Er; löfden der Pfandforderung. Veräußerung des Dfandes durch den Ertheiler, Relonie benn Lehn, und f. g. Privation ben der Empfipteufe nenne ich nicht, weil biefe Greigniffe, fobald Pfandrecht, Lehn und Emphyteuse vers loren ift, nicht mehr vorkommen konnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die Berseinigung tes Nechts des Ertheilers mit dem Eigenthum, oder einem anderen, bisher durch sein Getrenntseyn beschränkt gewesenen Nechte, das ertheilte Necht sich nicht vergrößert, daß also 3, B. die Sache vermöge einer von dem Usufructuar,

<sup>25)</sup> Geht die Emphyteufe durch Berjährung verloren, fo wird gewöhnlich ein f. g. Privationsfall damit verbunden fenn, und aus diefem Grunde werden auch die vom Emphyteuta bestellten binglichen Rechte mit aufhören.

S6) Ob hier, wenn der Ertheiler Basall war, das ertheilte dingliche Mecht unbedingt bis zum Aussterben seiner lehenssuccessionsfähligen Descendenz fortdauere, oder nicht? Dies hängt von den beiden Streitfragen ab: ob die coexistirende Erbenqualität den Lehnsfolger verpflichte, die gleichen Berfügungen des Erblassers anzuerkennen? und ob, wenn diese Frage bejaht werdeu muß, die gehörige Errichtung eines Inventars den Descendenten von dergleichen Laften befreven könne?

Wasallen oder Emphytenta einseitig bestellten Sppothek nicht als Eigentsum verkauft, sondern in den beiden ersten Fällen nur bis zum Tode des Verpfänders zur Benutzung hingegeben, und in dem letten nur als Emphyteuse verkauft werden kann.

Ein sehr bedeutendes Argument für die gewöhnliche und gegen die hier ausgesprochene Ansicht scheint freylich, dem ersten Anblicke nach, zu liegen in einer Pandestenstelle 27), welche (offenbar von einem vom Usufructuar bestellten Pfands rechte) sagt:

"Sicut re corporali extincta, ita et usufructu extincto pignus hypothecave perit."

Diese Stelle fagt, wörtlich genommen: so wie der verpfändete Usubfruct aufhöre, höre auch das Pfandrecht auf; und macht hierbey durchaus keinen Unterschied zwischen den einzelnen Besendigungsarten des Usubfructs.

Allein aus dem Obigen geht genügend hervor, daß diese Stelle, so verstanden, dem jus commune widerstreiten würde, und doch redet sie gar nicht so, als ob sie ein jus singralare enthielte. Deshalb möchte eine restrictive Interpretation wohl wenig Bedenken haben. Und wäre diese auch nicht zulässig, so dürfte man die Stelle doch auf keinen Fall da analog anwenden, wenn der Ertheiler nicht eine Servitut, sondern ein anderes dingliches Necht hat. Denn der Jurist könnte nur durch den Umstand zu einer so inconsequenten Anzuhme bestimmt worden seyn, daß Servituten unkörperliche Sachen sind. Dieses gilt aber nicht von dem Nechte des Emphyteuta, des Supersiciars, des Vasallen, und von dem Pfandrechte 25).

§. 7.

III. Die Forderungen gegen den Ertheiler eines dings lichen Rechts, auf Angabe seines Rechts, deren Erfüllung, nach der Ansicht einiger Juristen, dem ertheilten Nechte ein Ende macht, können begründet sepn:

<sup>27)</sup> fr. 8. pr. D. quib. mod. pign. vel hyp. solv. (20, 6.)

<sup>28)</sup> Du Roi in diefem Archiv B. VI. S. 2. u. 3.

- A. durch Privatdispositionen, und zwar
  - 1) durch folche, denen eine Guspen fivbedingung hin: zugefügt ift, wie
    - a) bedingte obligatorische Berträge und bedingte bindende Pollicitationen,
    - b) gultige Bermachtniffe, die einen Gegenftand haben, ber entweder nicht speciell bestimmt ift, oder woran der Erblaffer weder Eigenthum, noch das jur Be: ftellung des fraglichen Rechts erforderliche dingliche Recht hat;
  - 2) durch das Feftfegen einer Refolutivbedingung, beren Eintritt nach der Absicht der Disponenten nur eine Forderung bewirken foll.

In den ichon oben (S. 5.) implicite angegebenen Beispielen fonnen noch hinzugefügt werden das pactum de retrovendo und das pactum protimiseos 29).

- 3) durch obligatorische Rechtsgeschäfte, denen ein Uns fang 8 termin hingugefügt wird;
- 4) durch die Rebenbestimmung ben dem Erwerbe, daß mit einem Endetermin die Burudubertragung folle ver: langt werden fonnen.
- B. durch gesetliche Borfchrift, wie namentlich
  - 1) der Unspruch des Berfäufers wegen unmäßiger Ber: legung 30);
  - 2) die Möglichkeit der Revocation von Schenfungen wegen Undankbarkeit bes Donatars 31);

<sup>29)</sup> Befferding a. a. D.

<sup>30)</sup> Befterbing a. a. D.

<sup>31)</sup> Die Bertheidiger der Gefferdingischen Unficht mußten, um confequent ju fenn, bier die von dem Donatar ertheilten dinglichen Nechte aufhören laffen. Denn wenn der Umftand nicht im Bege flunde, daß der Revocirende eine blofe Forderung bat, fo mochte wohl fein relevanter Unterfchied zwifden diefem Salle und den Privationsfällen ben der Emphyteuse fenn; indem auch diese besondere Art des Berlusts die besondere Art der Ermer-

- 3) der Anspruch der Chefrau und respective ihres Vaters und ihrer Erben auf Nestitution der Dos 32);
- 4) der Anspruch auf restitutio in integrum', in so fern diese nicht in der Wiederherstellung einer dinglichen Klage besteht.

Auf das, was Gesterding für die Meinung anführt, daß auch in diesen Fällen das ertheilte Recht aufhöre, ein: zugehen, habe ich, der Deutlichkeit wegen, bis hierher versschoben.

Gefterding verlangt

- 1) Beweis für die Anficht feiner Gegner. Diesen habe ich durch das Disherige zu führen gesucht.
- 2) Er macht positive Einwendungen; und diese laffen fich auf zwei reduciren:
  - a) es gebe Stellen, welche von Resolutivbedingungen sagen, ihr Eintritt bewirke nur eine Forderung, während andere Stellen doch die von dem Berlies renden bestellten dinglichen Rechte mit seinem Nechte aufhören lassen. Diese Stellen reden aber alle nur von einzelnen Källen, und alle anscheinende Diss

bung mit zum Erunde bat. A. M. iff aber von Wenings Ingenheim im Lehrbuch des Civilrechts B. II. S. 8. und B. III. S. 211. — Daß übrigens der Nevocirende nur eine Forderung bat, zeigen: Donell. Comm. jur. civ. Lib. XIV. cap. 13. Giphan. ad leg. 7. C. de revoc. donat. p. 241. N. 12. seq. Vinnii sel. quaest. Lib. II. cap. 5. in fin., womit zu vergl. Marezoll in v. Grolman's u. v. Löhr's Mag. B. IV. (II.) N. XIX, 2.

<sup>32)</sup> Daß die Dos mit dem Aufbören der She nicht ipso jure zurückfalle, sondern nur eine Forderung auf Restitution derselben statt finde, zeigt von Löhr im anges. Magaz. B. IV. (II.) S. 1. N. V.; und daß die vom Ehemanne gültig bestellten dinglichen Rechte mit der Dos aufbören, behauptet v. Wening-Ingenheim a. a. D. B. II. §. 8.

300 Frit, vom Erlofchen binglicher Rechte zc.

harmonie ift, wie wir oben (§. 5.) fafien, jest durch Zimmern entfernt,

b) Durch den Sieg mit der actio redhibitoria werde der Rauf so aufgehoben, daß es angesehen werde, als ob er nie abgeschlossen worden ware 33), und doch sollen nach deutlichen Gefeten die von dem Räufer an der Sache constituirten dinglichen Rechte fortdauern 34). Diefer Einwendung mangelt, meiner Meinung nach, deswegen alle Beweisfraft, weil der Richter hier bes fanntlich nur die Parthepen für obligirt 35) ere flart, das Empfangene fo ju restituiren, daß jeder Theil Alles hat, was er haben wurde, wenn der Rauf gar nicht abgeschloffen worden ware. Wenn diese Gine wendung beweisend fenn follte, fo mußte der Richter bas Recht und die Verpflichtung haben, auszuspres chen: es folle angesehen werden, als ob gar feine Tradition fatt gefunden hatte, es folle alfo jeder das, was er aufgegeben hat, mit der dinglichen Rlage, welche er vor der Aufgabe hatte, verfolgen fönnen.

<sup>33)</sup> fr. 23. §. 1. 7. fr. 60. D. de aedilit. edicto (21, 1.).

<sup>34)</sup> fr. 21. § 1. fr. 43. §. 8. D. de aedil. edicto (21, 1.). fr. 3.
4. D. quib. mod. pign. vel hyp. solv. (20, 6.)

<sup>35)</sup> Dies liegt bier, wie überall, wo der Erwerber ein gultiges Rechtsgeschäft rudgängig macht, so febr in der Natur der Sache, daß es weder die Romer, noch die beutigen Schriftsseller besonders berausheben. Bergl. übrigent die Art, wie von dem Rudgängigwerden geredet wird, in fr. 21. pr. fr. 31. §. 2-4. 19. D. de aedil. edicto (21, 1.).

## XII.

Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile.

Bon Thibaut.

Der Sat, daß gegen rechtsfräftige Urtheile kein Vergleich Statt finde, ift in unfern historischen und dogmatischen Rechtsquellen sehr oft aufgestellt; aber die Gründe desselben liegen im Dunkeln, und dadurch sind unter unsern Rechtsslehrern verschiedene Ansichten über die jetige Anwendbarkeit jenes Sates entstanden. Während nämlich viele mit der Slosse die Römische Regel ohne eine Segenbemerkung hinsstellen, und insofern deren jetige Gültigkeit anerkennen 1), gibt es auch andere, und darunter sogenannte bewährteste Praktifer 2), welche mit Rücksicht auf unsern Grundsat, daß jedes pactum nudum eine Klage erzeugt, von der Answendung der erwähnten Regel nichts weiter wissen wollen; und es kann keinen Zweifel seiden, daß die Praxis solchen

<sup>1)</sup> Cujacius in Opp. T. 1. p. 951. T. 3. p. 528. A. Faber codex Fabrian. L. 2. Tit. 4. Def. 4. Mevius Dec. P. 8. Dec. 439. Hunnius resolutt. Vol. 1. Disp. 7. qu. 30. Lauterbach coll. L. 2. Tit. 15. nr. 5. Mollenbeccius Thesaur. L. 2. Tit. 15. §, 15. Glück Erl. b. Banb. 5. 38. §. 354. Malblank princ. jur. Rom. T. 1. §. 294.

<sup>2)</sup> Müller ad Struv. L. 2. Tit. 15. §. 56. Titii jus privat. L. 4. c. 15. §. 6. Stryk U. M. L. 2. Tit. 15. §. 7. Voet Comm. L. 2. Tit. 15. §. 11. Berger oecon, jur. L. 6. Tit. 34. §. 3.

Auctoritäten häufig gefolgt ift. Wir haben indeß bep unferm Spruchcollegio fürglich einen Rechtsftreit gehabt, in welchem ein Gachfifches Untergericht, trot der Auctorität Bergers, einen Bergleich contra rem judicatam verwarf. Auf eine gewandte Rechtsmittel wurden die Ucten an unfer Collegium versandt, und wir bestätigten das angefochtene Urtheil, ohne auf die, auch noch vorgeschützte exceptio laesionis enormis näher einzugehen. Der Fall war einfach diefer: mehrere Bauern hatten mit ihrem Gutsherrn über eine Beides gerechtigfeit viele Jahre gestritten. Der Gutsherr hatte den Proces durch alle Instanzen verloren; als aber ben der legten Auseinandersetzung der Schaden liquidirt ward, schütte fich der Gutsherr mit einem fo eben geschloffenen Bergleich, wodurch ihm für nicht mehr als 10 Thaler in allen Dingen Recht gegeben war. Das Untergericht verwarf aber ben Bergleich blog megen L. 32. C. de transact., und wir trugen fein Bedenken, diefe Enticheidung aus demfelben Grunde zu beftätigen. Da die Sache eine fehr practifche Rechtbregel betrifft, so will ich das, was ich als Res ferent furz entwickelt hatte, hier etwas genauer aus einans der feten.

Schon in Pauli Sent. rec. Lib. 1. Tit. 1. de pact. convent. §. 5. fommt die vorhin erwähnte Regel als etwas ganz Ausgemachtes vor, und zwar bey Gelegenheit der ver: botenen Verträge:

Pactum contra jus, aut constitutiones, aut S. C. interpositum nihil momenti habet. — Post rem judicatam pactum, nisi donationis caussa interponatur, servari non oportet.

In L. 7. pr. L. 11. D. de transact. lehrt Ulpian das, felbe, indem er nur Einschränkungen für den Fall hinzus fügt, wenn die eingetretene unumstößliche Nechtsfraft uns bekannt war, oder geleugnet ward, also die Möglichkeit eines Nechtsftreits, wenigstens in der Meinung der Pars

teven, vorhanden war. Besonders merkwürdig ist die Aeußerung desselben Classifers in L. 23. §. 1. D. de condict. indeb.

Si post rem judicatam quis transegerit, et solverit, repetere poterit, ideirco, quia placuit, transactionem nullius esse momenti. Hoc enim imperator Antoninus cum D. patre suo rescripsit. Retineri tamen, atque compensari in caussam judicati, quod ob talem transactionem solutum est, potest.

Im Codex Gregorianus L. 1. T. 2. const. 3. 5. 8. 9. fommt dieselbe Sache wiederholt vor, und zwar immer mit der Andeutung auf Widerrechtlichseit und Nullität: transactio quae nullo jure interposita est; — pacisci exinde non posse; — frustra transigi; — de re judicata pacisci nemo potest. Im Codex Hermogenianus Tit. 4. §. 3. wird derselbe Sat wieder eingeschärft. Eben so von Valentinian und Valens im Cod. Theodosianus L. 2. T. 9. const. 2.

Post sententiam pacisci non licere juris ordine praecavetur. Unde cum supplicans inique se oppressam, et post sententiam Sacri Auditorii depactam se esse commemoret, amota poena, quam pacto, contra jus facto, Serenitas tua inesse praeviderit, legum auxilio consulat supplicanti.

Auch in der Consultatio vet. JCti §. 4. 7. 9. wird mit Beziehung auf Paulus und auf die zuletzt erwähnte Constitution über einen solchen Bergleich daß: stare legibus non potest, und: servari non potest ausgesprochen, und daben als Grund angegeben: pactio ipsa judicii ordinem et constitutionem insirmat.

Wenn man also die jetige Anwendbarkeit jener Regel deswegen geläugnet hat, weil ben und jedes pactum nudum flagbar sep, — und mehr hat man räsonnirend nicht dafür

zu sagen gewußt, — so ist dies offenbar ganz verkehrt. Denn das Justinianeische Recht verbietet ja nicht pacta nuda, und legt ihnen bloß unvollsommene Wirssamseit bep. Die erwähnten Vergleiche sind aber ganz untersagt, und für völlig unwirssam erklärt. In L. 23. §. 1. D. cit. wird daher auch dem Zahlenden die condictio indebiti gestattet, welche gewiß nicht Statt sindet, wenn Jemand ein pactum nudum erfüllt, dem kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Dennoch hat man geglaubt, daß jene Unsicht durch folg ndes Rescript von Diocletian und Maximintan in L. 32. C. de transact. bestätigt werde:

Si caussa cognita prolata sententia, sicut jure traditum est, appellationis vel in integrum restitutionis solennitate suspensa non est, super judicato frustra transigi non est opinionis incertae. Proinde si non Aquiliana stipulatione et acceptilatione subsecuta competentem tibi actionem peremisti, Praeses provinciae usitato more legum rebus pridem judicatis effectum adhibere curabit.

Weil nämlich am Ende dieses Rescripts eine Ausnahme für den Fall der Aquiliana stipulatio und acceptilatio gemacht sepn soll, so muß nun deswegen die ganze Sache als solge Volge des Nömischen Formelwesens erscheinen, und damit kommt man leicht auf die heilbringende simplicitas juris germanici.

Allein Donellus und Perez 3) haben fich mit Recht gegen diese Auslegung der L. 32. C. cit. erklärt. Denn zus vörderst bleibt es danach ganz unbegreislich, wie die andern, oben angezogenen Belegstellen immer nur vom Unerlaubten reden, nur Vergleich und Schenkung einander entgegensetzen, und sogar die Rückforderung des Gegebenen gestatten konnten.

Donelli comment. absolutissimi ad Cod. L. 2. Tit. 4. ad
 L. 32. C. de transact. Perez in Cod. L. 2. T. 4. §. 6. 7.

Ferner: warum fagt L. 32. cit. erft unbedingt; es fonne super judicato nicht transigirt werden; und wie unpaffich ware der nachfolgende Gegenfat als Ausnahme, da ein Bers gleich in Form der Aquiliana stipulatio und acceptilatio boch auch ein Bergleich ift? Endlich find die Borte: Aquiliana stipulatione nach ber Erflärung der Gegner gang uns begreiflich, ba jene Stipulatio nur auf eine collective Nova: tion geft, und ein Bergleich de re judicata, wenn er bloß von Formen abhangt, durch einfache novatio und acceptilatio gang regelrecht ju Stande gebracht werden fann. Es ist also unbestreitbar richtig, wenn Donellus fagt: si ber zeichnet ben den juriftischen und nichtjuriftischen Classifern oft so viel als quia, oder quandoquidem. Die L. 32. C. cit. macht also feine Ausnahme fur Aquiliana stipulatio und acceptilatio: fondern verwirft den, in dem gegebenen Raff in diefer Form geschloffenen Bergleich, weil es unbedingt Regel fen, daß ein rechtsfraftiges Urtheil burch einen Ber: gleich nicht umgestoßen werden fonne.

Die, welche hier der Bepbehaltung des Nömischen Rechts geneigt sind, haben bisher fast immer Alles aus dem Begriff eines Bergleiches abgeleitet, nämlich daher, daß ein Bergleich etwas Ungewisses voraussetze, ein unumftößliches Urtheil aber die volleste Gewisheit gebe. Allein diese Ansicht scheint mir sehr bedenklich. Denn auch nach eingetretener Rechtsfraft kann der Trop und das Unverwögen des Gegners noch immer zu vielen Weiterungen führen. Ich selbst kenne Källe, in denen die ganz klare exceptio rei judicatae zu einem vielzährigen, kosspieligen Gezänk führte. Und wenn hier am Ende der ganze Satz nur aus einer Art von Wortzklauberep abgeleitet war, warum suchten denn die Classifer nicht durch Conversion den Vergleich zu erhalten, da sie doch sonst nach ihrer Regel, daß man alles Beabsichtigte möglichst zu erhalten suchen müsse 4), den strengen Wortverstand nicht

<sup>4)</sup> L. 41. L. 80. de V. O.

şu achten, und die Seschäfte, welche an sich nichts Tadelhaftes hatten, durch irgend eine geschickte Wendung zu retten pflegten 5). Endlich: wenn in Betreff der, hier in Frage stehenden Vergleiche bloß darin der Grund der Verwerfung lag, daß es unpassend sep, daß Seschäft einen Vergleich zu nennen, warum enthalten denn die angezogenen Nechtsquellen überall Ausdrücke, welche auf etwas in sich Schlechtes und Verbotenes gehen: contra jus; nullo jure interposita; stare legibus non potest; judicii ordinem et constitutionem insirmat?

Ich halte mich daher überzeugt, daß man auch ben dieser Belegenheit der Idee nachgehen muß, worauf ich schon mehr: mals in diesem Archiv hindeutete, nämlich, daß die Romer nicht alles durch Conftruction ftreng civiliftifcher Begriffe fanden, fondern daß fich ben ihnen (wie ben uns, und allen andern Bolfern) fehr viel durch das Gefühl mit Ruckficht auf Zwedmäßigkeit und Schidlichkeit machte. Sest man hier nun folche menschliche Grunde als möglich voraus, fo läßt fich fehr gut denken, wie Dies und Jenes eine foldje, Scheins bar ftrenge Regel veranlaffen konnte, Zuerft verdient ers wogen ju werden, daß Bergleiche jener Urt ben Gerichten faft beleidigend fenn muffen. Schon der einzelne Mann pflegt es übel zu nehmen, wenn bas, mas er als Schiederichter mit dem besten Willen ausgesprochen hat, doch am Ende wieder von der einen und der andern Seite befrittelt, und jum Theil umgeworfen wird. Wie viel mehr find alfo Gerichte daben intereffirt, daß ihr Unfehen erhalten werde, und daß nicht, nach völlig ausgemachter Sache, wieder ein angeblicher Beri gleich als höchfte Inftang erscheine! Den Römern, welche fo viel für das Unfehen und die Majestät ihrer Magistrate thas ten, fonnte eine folche Idee wohl am wenigften fremd feyn; und von diefer Seite betrachtet hat es einen fehr guten Sinn,

<sup>5) 3. 23.</sup> L. 22. pr. D. de usu. L. 2, C. de pignor. L, 9. C de distract. pignor.

wenn der Verfasser der Consultatio sagt: pactio ista judicii ordinem et constitutionem infirmat. Auch unser alter Wesenbeccius ) ist, ohne die Consultatio, auf dies selbe Jdee gesommen, indem er sagt: existimo autem hac in parte etiam aliquid publicae judiciorum auctoritati datum esse, ne quae publico judicio definita essent, et transacta, ea privatorum arbitratu pro indefinitis atque incertis rursum transigerentur.

Es fann hier aber leicht auch eine andre Betrachtung ents Ruhige und gutgefinnte Menschen scheidend gewesen feyn. pflegen nämlich nichts mehr zu fürchten, als Processe; aber ber Banffüchtige rufet nie, und ift mithin dem Friedfertigen immer furchtbar. Rann also post rem judicatam noch ims mer von Ungewißheit, und Beplegung derfelben durch Bers gleiche geredet werden, fo behalt der Bosartige ftets die Waffen in der Sand, und wird leicht durch angedrofte Weites rungen einen Bergleich erpreffen. Ich fann daher an dem Tadel, den Schulting 7) gegen Gothofred ausgesprochen hat, weil der lette 8) den gangen Rechtssatz mit der Lehre vom Zwange in Berbindung brachte, feinen Untheil nehmen. Die Römer haben ja auch sonst des prasumtiven Zwanges wegen Manches angenommen , was fich nicht ftreng conftruiren läßt, j. B. in Betreff der Berheirathung eines Statthalters mit einer Provincialin, und der, einem Urgt pro salute geschehenen Bufagen. Diezu paffen denn auch in der obigen Constitution von Balentinian und Balens die Worte inique se oppressam fehr gut; und ich wurde ben Betrache tung des, im Eingange erwähnten Salles auf der Stelle das: felbe gefagt haben, wie mir die armen Bauern den fummers lichen Bergleich vorgelegt hatten. Daß die Gefete nach eins getretener Rechtsfraft Schenfungen erlauben, ift auch gang

<sup>6)</sup> ad Pand. L. 2. Tit. 15. §. 5.

<sup>7)</sup> ad Pauli sent. rec. L. 1. Tit. 1. de pact. conv. §, 5.

<sup>8)</sup> ad Cod. Theod. L. 2. Tit. 9. const.

# 308 Thibaut, ub. Bergl. geg. rechtefr. Urtheile.

in der Ordnung. Denn daben wird das Necht des Siegers vollständig anerkannt, und der reinen Willführ desselben alles überlassen; mithin können sich hier die Gerichte eben so wenig beleidigt fühlen, als die Besorgnis entstehen kann, daß der Schenkende aus Friedliebe einer Drohung seines Gegners nacht gegeben habe.

Auf allen Fall ift so viel gewiß, daß sich keine ratio der bisher erörterten Regel nachweisen läßt,, welche mit den Grundsägen des deutschen Rechts unvereinbarlich ift; und schon deswegen kann die practische Anwendbarkeit derselben nicht in Zweifel gezogen werden.